

Ledebur

Die Grafen
vom Valkenstein

1847

H. H. W.

3174

ULB Düsseldorf



+4164 530 01



U&L Düsseldorf



2016 138 01

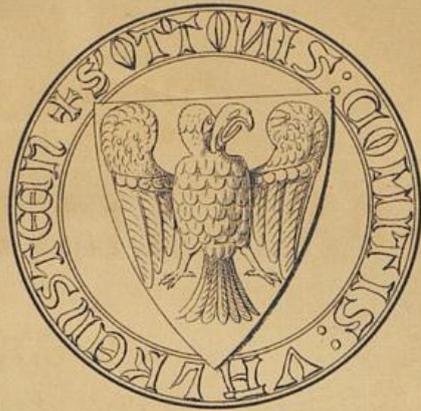


1270.



1.

1299.



2.

1312.



3.

1312.



4.

1291.



5.

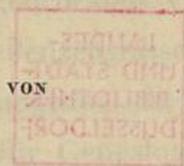
unl. h.

**DIE GRAFEN
VON VALKENSTEIN**

AM HARZE

UND

I H R E S T A M M G E N O S S E N .



LEOPOLD VON LEDEBUR.

MIT FÜNF SIEGEL-ABBILDUNGEN UND ZWEI STAMMTAFELN.

B E R L I N .

IN COMMISSION BEI ERNST SIEGFRIED MITTLER.

1847.

DIE GRAFEN

VON HARTEN HHW 3174

zu

AM HARZE

LEOPOLD VON FEDERB.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

LEOPOLD VON FEDERB.

DIE KUNST-GESELLSCHAFT UND ZWILLING

BERLIN

55. 2053

IN VEREINBARUNG MIT DER KUNST-GESELLSCHAFT

1847



V O R W O R T.

Es leidet keinen Zweifel — täglich wird man Gelegenheit finden, sich mehr davon zu überzeugen — dass in dem grossen, gedruckten Vorrathe von Urkunden und andern Quellenzeugnissen des Mittelalters eine unerschöpfliche Fundgrube der wichtigsten Entdeckungen, namentlich für Genealogie und Topographie vorliegt: unendlich reichhaltiger als gemeinhin angenommen wird: da in der Regel mehr nach dem verborgenen ungedruckten Material der Archive, als nach dem offen daliegenden gedruckten der Bibliotheken geforscht wird.

Läge diesem Ausspruche nicht eine vieljährige Erfahrung zum Grunde; so würde es bei dem Eingeständnisse von vorn herein, dass Ungedrucktes gegenwärtiger Mittheilung wenig zu Gute kam, vermessen, oder mindestens überflüssig erscheinen können, von Neuem einen Stoff zum Gegenstande einer Unter-

suchung zu machen, der nach Wohlbrück's scharfsinniger Forschung *) und nach Schaumann's mit Urkunden bereicherter jüngsten Bearbeitung **) erschöpft scheinen möchte.

Zweierlei war es aber, was zu der Arbeit und ihrer Veröffentlichung dennoch anregte: der Drang einmal, für mich eine Sache der Pietät, über das Verhältniss, in welchem beide vorerwähnte Leistungen zu einander stehen, offen mich auszusprechen; und dann der Wunsch, den genealogischen Zusammenhang nachzuweisen oder anzudeuten, in welchem der Valkensteinsche Zweig, zu andern, theilweise noch mächtigeren Aesten eines gemeinsamen Stammes steht.

Hiernach zerfällt die Arbeit in zwei Abtheilungen, deren erstere wesentlich polemischer Natur an die Schaumannsche Untersuchung sich anschliesst; deren zweite aber, ohne eine vollständige Genealogie der stammgenossen Geschlechter geben zu wollen, haupt-

*) S. W. Wohlbrück *Geschichtliche Nachrichten von den Grafen von Valkenstein am Harze. Mit einer Stammtafel.* In v. Ledebur *Allg. Archiv* II. 5—60.

*) A. F. H. Schaumann *Geschichte der Grafen von Valkenstein am Harze bis zu deren Ausgang 1332. Aus Urkunden und gewiss beglaubigten historischen Quellen zusammengestellt.* Berlin 1847.

sächlich diejenigen Punkte ins Auge fasst, welche den Anschluss an den gemeinsamen Stamm bilden, und die wesentlichsten Abweichungen und Erweiterungen des bisher Angenommenen darthun.

Auch diese Schrift verdankt, wie die Schaumannsche, wesentlich der Unterstützung des jetzigen Eigentümers der Grafschaft Valkenstein, des Herrn Vice-Ober-Jäger-Meisters Grafen von der Asseburg, ihr Hinaustreten in die Oeffentlichkeit, welches in dem vorliegenden Falle vielleicht eine um so grössere Anerkennung verdient, als es hier galt, die von Schaumann behauptete frühere Existenz einer Grafschaft Valkenstein zu bekämpfen.



I N H A L T.

	Seite.
Vorwort	III
Erste Abtheilung. Ueber die Grafen von Valkenstein, mit besonderer Rücksicht auf Schumann's Geschichte derselben.	
§. 1. Pliozuvuzi und Arrikesleva	1
§. 2. Adalbert Graf von Thüringen und die Zeit seiner Ermordung durch Egino von Conradsburg	3
§. 3. Egino, der Gegner des Baiern-Herzogs Otto von Nordheim, ist mit Egino II. von Conradsburg Eine Person	6
§. 4. Das Kloster Conradsburg	8
§. 5. Diplomatische Nachlese zur Geschichte der Grafen von Valkenstein	11
§. 6. Lambert von Valkenstein gehört zum Geschlechte der Grafen von Gleichen	13
§. 7. Die von Lothar im Jahre 1115 zerstörte Burg Valkenstein	16
§. 8. Die Abweichungen in den Stammtafeln des Valkensteinischen Geschlechtes bei Schumann und Wohlbrück	17
§. 9. Die Vögte von Quedlinburg und Graf Hoyer v. Lauenburg	23
§. 10. Die Beziehungen der Grafen von Valkenstein zu dem älteren Mansfeldschen Stamme	29
§. 11. Die Vicegrafschaft an der Ohre und die Præfectur über Quedlinburg	31
§. 12. Die Siegel der Grafen von Valkenstein	37
Zweite Abtheilung. Die Stammgenossen der Grafen von Valkenstein.	
§. 1. Die Grafen von Kakelinge oder Hecklingen	42
§. 2. Die Grafen und Markgrafen aus dem Hause Plötzke	46
§. 3. Die älteren Grafen von Querfurt	51
§. 4. Die Grafen von Seeburg	56

	Seite.
§. 5. Die Grafen von Ludesburg	60
§. 6. Die Burggrafen von Magdeburg, Querfurtschen Stammes	66
§. 7. Die Herren von Rosenberg	72
§. 8. Die Grafen von Hardeck und Reetz aus burggräflich Magdeburgischem Stamme	74
§. 9. Burggrafen von Querfurt	79
§. 10. Die Grafen von Mansfeld, Querfurtschen Stammes	79
§. 11. Die Edlen Herren von Schraplau	84
§. 12. Die Edlen Herren von Querfurt	87
§. 13. Die Edlen Herren von Arnstedt	88
§. 14. Die Edlen und Grafen von Arnstein	91
§. 15. Die Grafen von Lindow	95
§. 16. Die Grafen und Herren von Ruppin	97
§. 17. Die Grafen von Löwenberg	98
§. 18. Die Grafen von Mühligen	98
§. 19. Die Edlen und Grafen von Barby	99
§. 20. Die Grafen von Mühligen und Dornburg, Barbyschen Stammes	101
§. 21. Die Edlen Herren von Rosenberg und von Zerbst, Bar- byschen Stammes	103
§. 22. Die Edlen Herren von Meringen	104
§. 23. Die Edlen Herren von Gabelenz	106
§. 24. Die Herren von Bernburg und Grafen von Beltzig, Dornburg und Mühligen, Meringischen Stammes	109
§. 25. Die Burggrafen von Brandenburg und von Arneburg	111

Erste Abtheilung.

Ueber die Grafen von Valkenstein

mit besonderer Rücksicht auf Schaumann's Geschichte derselben.

§. 1. Pliozuvuzi und Arrikesleva.

Wir werden weiterhin sehen, dass für die Geschichte des Valkensteinschen Stammes noch ältere Quellenzeugnisse zu Gebote stehen, als bisher für dieselbe in Anspruch genommen worden sind. Die älteste Urkunde, welche man bis dahin zu diesem Zwecke anzog, ist die vom Jahre 1021, worin ein Edler Mann Namens Egin, den Gebhardi*) unangemessen für Egin II., Wohlbrück aber ohne Zweifel mit Recht für den vom Sächsischen Annalisten erwähnten älteren Egin von Conradsburg hält, dem Kaiser Heinrich, als dieser sich eben in Quedlinburg befand, Erbgüter zu Pliozuvuzi und Arrikesleva im Gau Norddoringon und in der Grafschaft des Markgrafen Dietmar übergab, um sie wieder dem Stifte Quedlinburg zu übereignen**).

*) Gebhardi aquilones marchiones p. 77.

**) Quidam nobilis vir, nomine Egin a sua proprietate in nostram dedit proprietatem quod vocatur Pliozuvuzi et decem mansos in altero loco, qui dicitur Arrikesleva, quae sita sunt in pago Norddoringon in comitatu vero Thiotmari Marchionis (Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 61.) Auf der Rückseite der Urkunde wird der erste Ort: Plozev-vistehe genannt.

Dass der erste der genannten Oerter ganz in der Nähe von Mühlingen gelegen haben muss, das beweiset uns eine Urkunde vom Jahre 1271, die unmittelbar neben Mühlingen den Ort Plezwiz als ein Quedlinburgisches Besitzthum nennt *). Den zweiten Ort erklärt Schaumann (S. 2.) für das heutige Erxleben bei Alvensleben, greift hierin jedoch, wie an einer andern Stelle (S. 28.), wo er Hohen- und Nieder-Erxleben, unter letzterem irrig Erxleben bei Alvensleben verstehend, beide zum Gau Nordthüringen zählt, entschieden fehl. Gegen jenes Erxleben bei Alvensleben spricht, obgleich es im Nordthüringau gelegen hat, der Umstand, dass es zu einem andern Comitate gehört haben muss, wie das bei Mühlingen zu suchende Plezwiz: denn dieses gehörte zum Magdeburger, jenes aber zum Halberstädtischen Antheile des Nordthüringauges; beide Antheile waren aber mit Rücksicht auf Comitatsgränzen geschieden. Es hat inzwischen noch andere Oerter des Namens Erxleben in dem Gebiete des Bode Flusses, wo herum die Stammgüter des Conradsburg-Plötzkeschen Geschlechts zu suchen sind, gegeben: sie müssen wir einer näheren Prüfung unterziehen, um in dem Nachweise des Arrikesleva von 1020 nicht fehl zu greifen.

Erstens das wüste gewordene Dorf Erxleben an der Holzemme **); allein dies kommt deshalb hier nicht in Betracht, weil es seiner Lage nach, dem Harzgau zugewiesen werden muss.

Zweitens das nunmehr gleichfalls wüste Dorf Erxleben bei Aschersleben ***), welches jedoch, weil im Schwabengau gelegen, wiederum nicht gemeint sein kann.

Aus demselben Grunde muss man sich aber auch drittens gegen das von Wohlbrück ins Auge gefasste, unweit Stassfurt gelegene

*) Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 248.

**) Stübner Denkwürdigk des Fürstenthums Blankenburg I. 171. Delius Wernigeroder Wochenblatt 1811. Istes Stück. Wohlbrück Geschlecht v. Alvensleben I. 72.

***) Beckmann Gesch. von Anhalt II. 74. Lucanus Beitrag zur Gesch. d. Fürstenth. Halberstadt I. 42.

Hohen-Erxleben erklären: denn da es am rechten Ufer der Bode liegt, ist man genöthigt, den Ort ebenfalls dem Schwabengau beizuzählen.

Dagegen hat viertens Hohen-Erxleben gegenüber, am linken Ufer der Bode ein wüste gewordenes Dorf Nieder-Erxleben, dessen noch in einem Lehnbriefe von 1585 gedacht wird *), gelegen, für welches man sich, wie auch bereits v. Raumer **) gethan hat, zu entscheiden genöthigt wird, weil für diesen Ort ganz allein: der gleiche Gau, das gleiche Comitat und die grössere Nachbarschaft zu Plezwiz, so wie die grössere Nähe zu den übrigen Plötzkeschen Stammgütern zusammentrifft.

Es fällt mit diesem Nachweise das Gewicht weg, welches Schaumann bei seiner Annahme von dem entlegeneren Erxleben gerade auf diese Entfernung zu Gunsten des Umfangs der Conradsburgischen Besitzungen legt; und da in einem Zeitalter, wo der moderne Begriff einer Standes-Erhebung nicht in Anwendung kommt, von einem ersten Stammvater nur insofern die Rede sein kann, als hiermit der erste bekannte Ahnherr verstanden ist, so hat die Bemerkung: „dass Egeuo nicht der erste Stammvater seines Geschlechts sei, sondern dass dieses schon länger vor ihm geblüht habe“, etwas sehr Auffallendes, zumal da diese ganz von selbst sich verstehende Thatsache als eine blosse Wahrscheinlichkeit hingestellt wird.

§. 2. Adalbert Graf von Thüringen und die Zeit seiner Ermordung durch Eginno von Conradsburg.

Schaumann behauptet (S. 10), der von Eginno dem Jüngern von Conradsburg ermordete Graf Adalbert von Ballenstedt, welcher nach Urkunden von 1063, 1064 und 1073 ein Comitat sowohl im Schwaben- wie im Nordthüringau verwaltete, werde häufig

*) Wohlbrück Geschlecht v. Alvensleben I. 72. II. 394.

**) v. Raumer histor. Charten und Stammtafeln.

wegen des letztern comes de Thuringia genannt. Es ist jedoch bis jetzt nur eine einzige Stelle bekannt, wo diese Bezeichnung für ihn vorkommt, offenbar aber in einem ganz andern Sinne, wie ihm nach Schaumanns Deutung untergelegt wird. Freilich kann es einem Zweifel nicht unterworfen sein, dass der Graf Adalbert, den Lambert von Aschaffenburg beim Jahre 1073 den Gegnern König Heinrichs beizählt, ein und dieselbe Person sei, mit dem beim Jahre 1075 von ihm erwähnten Adalbertus comes de Thuringia *); schon dass beidemal unmittelbar vorher ein Mann genannt wird, der eben sowohl ein und dieselbe Person bezeichnet, nämlich zuerst der Diedericus comes und dann der Diedericus comes de Cadalenburg, spricht hierfür. Nun muss aber bemerkt werden, dass die Nordthuringia, sowohl in dem ausgedehnteren Sinne für den Umfang des Halberstädtischen Sprengels in seiner ursprünglichen Ausdehnung **), wie in dem beschränkteren und gebräuchlicheren für den zwischen Bode und Ohre gelegenen Gau, niemals schlechthin Thuringia genannt wird; sondern dass, wo dieser Ausdruck vorkommt, allemal das dem Mainzer Sprengel unterworfenene Südthüringen zu verstehen ist. Es leidet demnach keinen Zweifel, dass Lambert von Aschaffenburg, der die Saxonia, zu welcher der Nordthüringau gehörte, von der Thuringia stets scharf unterscheidet, auch nur an Südthüringen gedacht haben kann, als er den Grafen Adalbert einen Grafen von Thüringen nannte. Dazu war er auch vollkommen berechtigt, da es bekannt ist, dass Adalbert durch seine Gemahlin Adelheid, eine Tochter des Markgrafen Otto von Thüringen und Grafen von Orlamünde, Erbe der grossen Orlamündeschen Güter in Thüringen war, die demnächst auf seinen zweiten Sohn Siegfried, den späteren Pfalzgrafen vom Rhein übergingen.

Ueber die Zeit von Adalberts Tode, welcher gewöhnlich in das Jahr 1076 verlegt wird, wissen wir mit Sicherheit zuvörderst dies,

*) Pertz mon. Germaniae VII. 196. 236.

**) L. v. Ledebur Nordthüringen und die Hermundurer oder Thüringer. Berlin, 1842.

dass derselbe am 13ten April 1083 nicht mehr am Leben war. Die Urkunde *), aus der dies gefolgert werden muss, nennt uns in den beiden Gauen, im Schwabengau und Nordthüringau, in welchen Graf Adalbert das Grafenamt zu gleicher Zeit bekleidet hatte, statt des Vaters die beiden Söhne Otto und Siegfried, und zwar in der Art getheilt, dass der ältere das Grafenamt im Schwaben-, der jüngere aber im Nordthüringau verwaltete. Zwar wird ausdrücklich nur Otto als der Sohn Adalberts bezeichnet, und dies ist Veranlassung gewesen, in dem Grafen Siegfried nicht einen Sohn, sondern den Grafen Siegfried aus dem Stadeschen Hause zu erkennen **). Von letzterem wissen wir aber mit Zuverlässigkeit eigentlich nur, dass er geistlichen Standes gewesen, und als Domherr zu Magdeburg und Propst zu St. Nicolai daselbst ums Jahr 1100 gestorben ist ***). Dagegen spricht der Umstand, dass der Sohn Otto nur das eine Comitatus des Vaters inne hatte, dafür, dass Siegfried der Nachfolger in dem andern Comitatus Adalberts kein anderer war, als eben sein zweiter Sohn Siegfried. Die Jugend des letzteren ist dieser Annahme durchaus nicht hinderlich, da auch der ältere Sohn schwerlich schon 1083 die Jahre der Mündigkeit erreicht haben dürfte.

Dass aber Adalbert im Jahre 1076 noch gelebt haben werde, dies folgere ich aus dem Lambert von Aschaffenburg. Denn bei der Ausführlichkeit, mit welcher dieser Annalist die Ereignisse dieser Zeit aus den Harz- und Thüringischen Gegenden erzählt, dürfen wir mit Recht schliessen, aus der Nicht-Erwähnung einer so verhängnissvollen und einflussreichen Begebenheit, wie die Ermordung des Grafen Adalbert, dass die That noch nicht geschehen

*) Villa Bathislevo in pago Suevico in comitatu Ottonis filii Adalberti comitis et in duabus villis Oskerslevo et Pisakenthorp in pago Northurungon in comitatu Siegfriedi comitis. (Beckmann Histor. von Anhalt I. 42.)

***) Schlemm in v. Ledebur Allg. Arch. VI. 126.

****) v. Raumer histor. Charten und Stammtafeln Tab. XV.

war, als mit dem Jahre 1077 Lambert seine Jahrbücher schloss. So wird denn auch aus seinem Schweigen nichts gegen dasjenige gefolgert werden können, was in Beziehung auf den Mörder Adalberts aus eben diesen Annalen von mir in Anspruch genommen wird.

§. 3. Eginone, der Gegner des Baiern-Herzogs Otto von Nordheim, ist mit Eginone II. von Conradsburg Eine Person.

Wir halten nämlich den als Mörder des Grafen Adalbert von Ballenstedt bezeichneten Eginone den Jüngeren von Conradsburg für gar keinen anderen, als denjenigen Eginone, welcher im Jahre 1070 gegen den Baiern-Herzog Otto von Nordheim mit der schweren Beschuldigung auftrat, dass dieser ihn zur Ermordung des Königs Heinrich habe dinge wollen, und sich erbot, durch ritterlichen Zweikampf vor dem Könige in Goslar die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Trotz der Abmahnung vieler Fürsten, die den Zweikampf mit einem so übel berüchtigten Gegner, dem alle nur mögliche Schandthaten zur Last gelegt wurden, für unzulässig erklärten, war der Herzog dennoch bereit, dem Gottesurtheile sich zu unterziehen; zu diesem Ende begab er sich in die Nähe von Goslar und nur das von dem Könige mit harten Worten ihm verweigerte sichere Geleit hielt ihn ab, sich an Ort und Stelle einzufinden.

Zwar wird von einigen Chronisten der Standes-Unterschied beider Gegner in einer Weise hervorgehoben, von der man glauben könnte, sie gestatte es nicht, hierbei an den Edlen von Conradsburg zu denken*). Indessen Lambert von Achaffenburg nennt ausdrücklich: *Eginone hominem ingenuum, sed omni flagitiorum genere infamatum*, missbilligt zwar des Herzogs Otto Bereitwilligkeit

*) *Quidam Eginone, mediocri loco natus* im Gegensatz zu dem Herzoge Otto, der *vir amplissimae nobilitatis* genannt wird, und weiterhin: *Otto cum Eginone, ut pote dux cum latrone, primas cum ignobili.* (Ekkehard in *chronic. universale* ap. Pertz. VIII. 200; welchem der *Annal. Saxo* *ibd.* VIII. 697 wörtlich nachschreibt.)

zum Zweikampf des homo nobilissimus cum homine sceleratissimo, fügt jedoch von letzterem hinzu, qui si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra jam dudum oblitterasset *). Lambert gedenkt dann seiner noch zweimal in Beziehung auf den Herzog Otto und erzählt namentlich beim Jahre 1073, dass Egeno bei einer Räuberei ergriffen, von dem Volke geblendet und in ein solches Elend gerathen sei, dass er, von Haus zu Haus gehend, sein Leben durch Betteln habe fristen müssen **).

Der Chronist, bekannt übrigens durch seine leidenschaftliche Parteinahme gegen König Heinrich, so wie gegen alle, welche diesem anhängen, verfehlt nicht, in diesem Schicksale Egeno's, so wie in dem tragischen Ende des Grafen Giso und eines gewissen Adalbert mit seinen 4 Söhnen auf der Hessischen Burg Hollenden ein die Unschuld des Herzogs Otto bezeugendes Gottes-Urtheil zu erkennen.

Wenn wir alle diese Umstände, dass Lambert's Egeno unzweifelhaft edler Geburt war, ein Anhänger König Heinrichs, mithin ein Gegner auch des Grafen Adalbert von Ballenstedt, ferner dass er ein verbrecherisches Leben führte, zusammenhalten, so kann es nicht mehr als unwahrscheinlich gelten, dass er mit dem Edlen Egeno von Conradsburg, der als der Mörder des Grafen Adalbert bekannt ist, ein und dieselbe Person war. Die ohne eine solche Annahme ganz dunkeln Worte des Sächsischen Annalisten, Egeno habe den Grafen Adalbert „campane sono proditum superveniens“

*) Ap. Pertz VII. 277. Bruno de bello Saxonico (ibid. VII. 335) sagt von ihm: Einonem praeter audaciam nichil virtutis habentem.

***) 1072. Inter quos illum nostra aetate nominatissimum Egenem, qui duci Baioariorum Ottoni calamitatis tantae causa extiterat. (ap. Pertz VII. 190.) — 1073 Hoc anno famosissimus ille Egen, qui duci Baioariae Ottoni capitale illud crimen intenderat, comprehensus in quodam latrocinio, a popularibus caecatus est, et ad tantam egestatem reductus, ut deinceps ostiatim circuendo stipem publicam peteret (ibid. VII. 206.)

getödtet, erhalten einiges Licht, wenn wir damit die Versicherung Lamberts in Verbindung bringen, dass Egino zuletzt von Thür zu Thür wandernd seinen Unterhalt sich habe erbetteln müssen.

Wohlbrücks und Schaumanns (S. 9) Annahme, dass Egino von Conradsburg nur durch diese einzige blutige That in der Geschichte bekannt geworden sei, würde hiernach eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren.

§. 4. Das Kloster Conradsburg.

Wohlbrück hält es für sehr wahrscheinlich, dass der erwähnte Mord des Grafen Adalbert von Ballenstedt die eigentliche Veranlassung gewesen, zur Stiftung der beiden Klöster Conradsburg und Ballenstedt; da das Manngeld, welches nach den weltlichen Gesetzen der Familie des Entleibten gezahlt werden musste, gewöhnlich, und vielleicht immer zu frommen Stiftungen verwandt worden sei. Der Umstand, dass beide Klöster bald nach jenem Morde von den Erben des Mörders und des Ermordeten zu einer Zeit gestiftet und einem Orden gewidmet wurden, leitet ihn auf diese Vermuthung.

Nun sollte man meinen, dass einer solchen, bloss als Vermuthung hingestellten, nichts desto weniger aber mit erheblichen Gründen unterstützten Andeutung nur durch das Gewicht urkundlichen Gegenbeweises entgegengetreten werden könnte. Was aber thut Schaumann? Er behauptet (S. 20): „dass die Vermuthung, das Kloster sei von dem Sühn- und Manngelde für den Erschlagenen gestiftet, sich gewiss als falsch darstellen möchte; denn da dieses der Familie des letzteren gebührte, so hätte diese die Stiftung vollenden müssen, während sie doch allein der Conradsburger Familie zuzuschreiben sei“. Wie ist es nun möglich, Wohlbrück so falsch zu verstehen? der ja ausdrücklich von beiden Klöstern spricht, und Conradsburg von den Erben des Mörders, Ballenstedt dagegen von den Erben des Ermordeten aus dem gezahlten Manngelde errichten lässt.

Wohlbrücks Behauptung (II. 10), dass bereits vor dem Jahre 1120, wo die Edlen von Conradsburg zum erstenmal unter dem Namen von Valkenstein erscheinen, ihr Stammhaus in ein Kloster verwandelt sein müsse, wird vollkommen bestätigt durch die nämliche Urkunde, welche uns den ersten Valkensteiner nennt, denn sie lehrt uns ja auch, was Wohlbrück bei seinem nur auf Genealogie Bedacht nehmenden Excerpte entgangen ist, unter den Zeugen in der Person des Halberstädtischen Vicedominus Rudolph einen Propst von Conradsburg kennen*), und giebt somit auch den Beweis, dass dieses Kloster, bevor es Benediktiner-Abtei wurde, eine Propstei gewesen ist. Schaumann, der nicht aus dem näheren Einblick in die Quellen, sondern nur aus Wohlbrücks Citaten die bezüglichen Urkunden kennen gelernt hat, übersieht dies und hält (S. 21) mit Wohlbrück den Abt Adalbert nach der von diesem citirten Urkunde des Jahres 1151 für den ersten Vorsteher des Klosters**), und gründet darauf seiner Seits die durch nichts weiter zu unterstützende Vermuthung, dass derselbe dem Conradsburg-Valkensteinschen Geschlechte angehört haben werde. Wir lernen übrigens den Abt Adalbert von Conradsburg bereits aus einer Urkunde vom Jahre 1133 kennen***); als seinen Nachfolger den Abt Othelricus im Jahre 1158 †). Nach ihm finden wir Gebhard zuerst 1173 ††) und ohne Zweifel auch noch 1178 †††); diesem folgte Burchard 1179 †*). Ferner können wir namhaft machen den

*) Schöttgen u. Kreysig diplomat. II. 701.

**) Schultes direct. II. 259 bezieht das Jahr 1176 mit Unrecht auf die Zeit des Abtes Adalbert.

***) v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 282

†) Beckmann Hist. v. Anhalt III. 434

††) Gercken Stiftshist. v. Brandenburg S. 365.

†††) Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass statt des Conradus Bergensis abbas Gevehardus (Leuckfeld antiq. Michaelst. p. 38), was keinen Sinn giebt, gelesen werden müsse: Conradesbergensis abbas Gevehardus.

†*) Leuckfeld antiq. Katlenb. p. 102.

Abt Heinrich, nach Urkunden von 1197, 1209, 1219, 1220 und 1221 *); den Abt Bertram von 1262 **); Heidenrich als gewesenen Abt in einer Urkunde von 1280, die den Abt Rudolf nennt***); den Abt Albert 1305 †); den Abt Stephan von 1314 ††); den Abt Albert vor 1319 †††) und den Abt Heinrich von 1326 †*).

Es ergibt sich aus diesem Verzeichnisse, welches auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, mindestens so viel zur Genüge, dass die Zahl der durch den Druck für die Geschichte der Abtei Conradsburg zugänglich gewesenen Urkunden so unbedeutend keinesweges zu nennen ist. Es beruht überhaupt lediglich auf einem Missverstehen dessen, was Wohlbrück sagt, dass das Archiv des Klosters Conradsburg bei der Zerstörung in dem Thüringischen Bauernkriege von 1525 seinen Untergang gefunden habe, wenn Schaumann (S. 25) die Behauptung aufstellt, dass man vor nicht langer Zeit auch nicht eine einzige urkundlich über dasselbe beglaubigte Nachricht gekannt habe. Das hat Wohlbrück, der ja selbst auf die Urkunde von 1151 hinweist, und der ausdrücklich sagt, dass es keinen Zweifel leide, dass Conradsburg vor seiner Verwandlung in ein Karthäuserkloster, mit Benedictiner-Mönchen besetzt gewesen sei, nicht behaupten wollen. Wenn Wohlbrück aber irgend etwas für unzweifelhaft ausgiebt, da kann man

*) Förstemann Neue Mittheil. 4. Bd. I. H. S. 16 und 18. — Schamelius Kloster Rossleben S. 59. Schultes II. 543. Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 138. Mosers diplom. Belust. II. 6.

***) Leuckfeld antiq. Bursfeld. p. 69.

****) Rodolfus abbas in Conradesborch et Heidenricus quondam abbas. (Erath cod. dipl. p. 270. Das Siegel des ersteren ibid. Tab. XXVII. No. 13)

†) Mosers diplom. Belustig. II. 49.

††) Kettner antiq. Quedl. p. 442. Erath p. 371. Sein Siegel ebendas. Tab. XXXIV. No. 1.

†††) In diesem Jahre heisst er als Zeuge: Albertus quondam abbas in Conradesburch. (Leuckfeld antiq. Praemonstrat. Anh. S. 83.)

†*) Leuckfeld antiq. Bursfeld. p. 71.

sicher darauf bauen, dass es ihm für eine solche Behauptung an urkundlichen Beweisen nicht gefehlt habe. Sehr ungeeignet spricht daher Schaumann (S. 26) von einer bisherigen Vermuthung, dass das Kloster Conradsburg dem Benedictiner Orden angehört habe, und er befindet sich in grossem Irrthum, wenn er meint, dass die durch ihn publicirte Urkunde von 1367 dies zum erstenmal zur Gewissheit erhebe. Ein Blick, und dieser lag für die vorliegende Frage so nahe, in Leuckfelds antiq. Bursfeld. (p. 69—71) würde demselben nicht allein gezeigt haben, dass Conradsburg im Jahre 1470 der Bursfelder Congregation der Benedictiner beigetreten, sondern auch, dass im Jahre 1326 Henricus abbas de Conradesburg S. Sixti Papae ordinis Benedicti genannt wird. Ferner ist es doch sehr auffallend, dass dem Verfasser aus einer Quelle, die er freilich wohl nur nach Wohlbrückschen Citaten, wiederholt (S. 41, 68) allegirt, drei hieher gehörige Urkunden entgangen sind; nämlich das für die Valkensteinsche Geschichte nicht unwichtige Mandat des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1201 an die Aebte zu Ebergesrode (nämlich Michaelstein)*) und Conradesburch, so wie an den Propst zu Hadmersleben gegen den Grafen Otto von Valkenstein wegen vogteilicher Uebergriffe einzuschreiten; ferner vom Jahre 1314 und von 1327, worin die Edlen Werner und Otto von Hadmersleben dem St. Georgen Altar in Moncingeberg (oder Münzenberg) bei Quedlinburg 2 Hufen zu Tortun schenken, von denen es heisst: qui quondam fuerunt conventus et monasterii in Conradesborch ord. S. Benedicti **).

§. 5. Diplomatische Nachlese zur Geschichte der Grafen von Valkenstein.

Es drängt sich überhaupt die Frage auf: welche Quellen würde Schaumann wohl benutzt haben, hätte Wohlbrück ihm nicht durch

*) Leuckfeld antiq. Blankenburg. p. 37. Evergodesroht nunc Michelstein 1167. (Harenberg hist. Gandersh. p. 184.)

***) Kettner antiq. Quedlinburg. p. 221, 442, 452.

Nachweisung derselben so reichlich vorgearbeitet? Denn mit Ausnahme von Höfers deutschen Urkunden, ist es mir erschienen, als ob auch nicht eine einzige der gedruckten Urkunden, welche die Valkensteine betreffen, ausser denen, welche Wohlbrück nachweist, benutzt worden sei. Gleichwohl wäre hier manches nachzuholen gewesen. Wir wollen, um dies zu beweisen, uns mit folgenden Hinweisen in ihrer chronologischen Folge begnügen.

- 1145—1152. Burchard v. Valkenstein. (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 55.)
1152. 28. Juni z. Halberstadt. Burchardus de Valkenstein. (Riedel diplom. Beitr. I. 17.)
- c. 1160. Burchard v. V. (Förstemann Neue Mitth. IV. Bd. 1. H. S. 12.)
1162. 12. Jun. z. Arneburg. Burchardus de Valchensten. (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 52.)
- 1162 z. Magdeburg. Burchardus comes de Falkenstein. (v. Ledebur Neues Allg. Arch. I. 164.)
1197. Burchard G. v. V. (Erath p. 107. Förstemann Neue Mitth. IV. Bd. 1. H. S. 16.)
- 1208 bone memorie O. comes de Valkenstein. (v. Ledebur Allg. Arch. VII. 359.)
1209. 16. Jun. z. Gr. Schwechten. Burchardus comes in Ualkenstein. (Riedel cod. dipl. 1 Hpth. V. 30.)
1229. Comes Hoygerus de Valckensteyn. (Mosers diplomat. Belust. II. 3.)
1230. Comes Hoygerus de Valckensteyn (ibid. II. 6.).
1242. 28. Febr. Hoyer Gr. v. V. (Förstemann Neue Mitth. IV. Bd. 1. H. S. 20.)
1288. 9. Sept. Otto comes de Valkenstein et fratres sui Henricus Halberstad. Sifridus. Hildesem. canonici et Volradus laicus. (v. Ledebur Allg. Arch. XVII. 176.)
1298. Conradus de V. Domh. zu Hildesheim. (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 130.). Derselbe auch 1299 8. Jul. und 1304

6. und 8. Aug. in dem allerdings erst jetzt erschienenen Urkundenb. d. histor. Vereins f. Nieders. I. 46. 48. 49.
1299. Otto Gr. v. V. (Förstemann N. M. IV. Bd. 1. H. S. 37.)
1305. Dns. Volradus comes de Valkenstein. (Mosers diplomat. Belustig. II. p. 52.)
1306. Volrad. v. V. Domh. z. Halberstadt. (Förstemann V. Bd. 2. H. S. 48), ein bisher unbeachtet gebliebenes Mitglied der Familie und wahrscheinlich ein Sohn des 1288 erwähnten Vollrad.
1315. Otto v. V., Domh. zu Magdeburg. (Riedel cod. dipl. II. H. I. 368.)
1317. 5. März und 10. Jul. beide Mal zu Magdeburg. Otto Gr. v. V. (Gercken cod. dipl. I. 181. Desselb. verm. Abhandl. III. 268. Riedel cod. dipl. II. Hft. I. B. S. 398. 411.)
1319. 17. Jul. im Lager vor Erxleben. Otto Gr. v. V. (Böhmer observ. feudal. p. 252. Gercken verm. Abhandl. III. 269. Riedel cod. dipl. II. Hft. I. B. S. 436.)

§. 6. Lambert v. Valkenstein gehört zum Geschlechte der Grafen v. Gleichen.

Wie die klarsten und bestimmtesten Worte Wohlbrücks nicht sicher gestellt sind, von Schaumann missverstanden zu werden; davon noch ein Beispiel. Von dem Lampert v. Valkenstein, den eine zu Jechaburg, unfern Sondershausen, ausgestellte Urkunde Erzbischof Heinrichs von Mainz am 4. Februar 1144 als Zeugen nennt, sagt derselbe (II. 12.): „Es ist sehr zweifelhaft, ob derselbe zu dieser Familie gehört habe — vielleicht hatte er seinen Namen von dem im Gothaischen gelegenen Bergschlosse Falkenstein. Jedoch kann er auch ganz füglich ein Bruder des vorhin erwähnten jüngeren Burchards gewesen sein“. Und nun Schaumann (S. 27): „Bereits Wohlbrück macht auf einen in einer Urkunde von 1144 vorkommenden Lampertus v. Valkenstein aufmerksam, aber nur um dessen Persönlichkeit anzuzweifeln. Da jedoch die Urkunde nicht

den mindesten Schein einer Unächtheit an sich trägt, so sehe ich nicht ein, was im Wege stände, jenen Lampert für einen Sohn des ältern Burchard zu halten". Wer sieht nicht klar, dass es Wohlbrück gar nicht in den Sinn kommt, die Aechtheit der Urkunde oder die Existenz der Persönlichkeit Lamperts zu bezweifeln; nur seine Zugehörigkeit zu dem hier in Rede stehenden Geschlechte erscheint ihm zweifelhaft; ja er giebt sogar die Möglichkeit des letztern in der Weise dennoch zu, wofür Schaumann mit Bestimmtheit sich entscheidet. Dies ist nun aber zuverlässig ein Irrthum, während sich gerade das, was Wohlbrück als Vermuthung ausspricht, vollkommen bestätigt. Lampert v. Valkenstein, der hier zwischen Rudolph v. Stade, dem bekannten, einen Monat später, am 13. März 1144, von den Dithmarsen erschlagenen Grafen, und dem als Grafen eben so bekannten Friedrich von Beichlingen genannt wird, mithin eben so wie diese die Grafenwürde bekleidet haben wird, begegnet uns, wenn auch nicht wieder mit dem Zusatz von Valkenstein, doch unverkennbar als ein und dieselbe Person in andern Thüringischen Urkunden; z. B. in einer andern Urkunde desselben Erzbischof Heinrich von Mainz, wonach am 12. Aug. 1146 zu Erfurt als Zeugen genannt werden: Ernestus comes Advocatus ejusdem coenobii (der Abtei St. Petri zu Erfurt), Lampertus comes, Fridericus de Bichelingen *). Dieser wiederum unmittelbar vor dem Grafen Friedrich v. Beichlingen genannte Graf Lampert war nun aber eben so gewiss ein Bruder des unmittelbar vorhergehenden Grafen Ernst **), und zwar aus demjenigen Geschlechte, welches

*) A v e m a n n Burggr. v. Kirchberg cod. dipl. p. 3. Auch in andern Urkunden Erzbischof Heinrichs vom Jahre 1136 erscheint dieser Graf Lampert. (Wigand Archiv V. 41. 42.)

**) Comes Ernestus et frater ejus Lambertus 1125. (Falkenstein Thüring. Chronik II. 483); Ernestus et Lampertus 1134 (Leuckfeld antiq. Walkenried. p. 387); comes Ernestus et frater ejus Lambertus 1136 (Geschichte der Stadt Göttingen III. 101); comites Ernestus qui et Advocatus et frater ejus Lambertus 1143 (Gudeni cod. dipl. I.

nach seinen verschiedenen Thüringischen Burgen, sich abwechselnd Grafen von Erfurt, von Gleichen, von Gleichenstein, von Horburg, von Tonna, von Velseck *), und wie die Urkunde von 1144 beweiset, auch nach der im Gothaschen Amte Georghenthal gelegenen Burg Valkenstein nannte. Der Vorname Lambert gehört gerade zu den häufig in dieser Familie wiederkehrenden. Unser Lambert starb, nachdem er einen Kreuzzug nach Jerusalem mitgemacht, am 3. October 1149 und wurde in Volkerode begraben **).

145); Ernestus et frater ejus Lambertus comites; Urkunde ohne Jahr Kaiser Conrads. (Leuckfeld antiq. Praemonstr. Anh. von Gottesgnade S. 29. 42.)

*) Comes Ernestus de Tunna 1123 (Scheidt mant. doc. p. 306.); comes Ernestus de Horeburc 1134 (Leuckfeld antiq. Katelenb. p. 28); comes Ernestus de Thunnaha 1144 (Schradler Dynastienstämme S. 233); advocatus Erwinus comes et frater suus Ernestus 1154 (Wolf Gesch. d. Eichsfeldes I. Urk. S. 8.); comes Erwinus de Dunna et frater ejus comes Ernestus 1155 (Wigand Archiv II. 224); Erwin et frater ejus Ernestus comes et advocatus ejusdem (Gerodensis) cenobii 1157 (Wolf I. Urk. S. 10.); comes Ernestus filius comitis Ernesti de Tonna frater meus Erwinus et filii sui Lambertus et Ernestus 1162 (ibid. I. Urk. S. 11.); comes Erwinus et filius ejus Ernestus 1191 (ibid. I. Urk. S. 14.); comes Lampertus de Geliche 1209 (v. Spilcker Gr. v. Everstein Urk. S. 41.); Ernestus comes de Velseke et frater meus Lambertus 1209 (Wolf I. Urk. S. 15. 16.); Lampertus comes de Gleichen 1212 (Schöttgen und Kreysig dipl. I. 725); Ernestus comes de Velseke 1215 (Leuckfeld antiq. Walkenred. I. 369); comites Lambertus de Erphurd et comes Ernestus frater 1219 (Schöttgen u. Kreysig I. 757); Ernestus comes de Velsecke et frater meus Lampertus de Erphordia 1222 (Wolf I. Urk. S. 17. 18.); Lambertus de Gleichen et frater ejus Ernestus 1223 (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 370.); Lampertus comes de Glichen 1227 (Würdtwein Thuringia et Eichsfeldia I. 211.) u. a. m.

***) Würdtwein nov. subs. dipl. II. 239. Mooyer Beiträge zu einem Commentar des Necrologiums des Klosters auf dem Petersberge vor Erfurt S. 26.

§. 7. Die von Lothar im Jahre 1115 zerstörte Burg
Valkenstein.

Gewöhnlich wird Erwin, der auch kurzweg als Graf von Thüringen vorkommt *), für den Vater der beiden vorerwähnten Grafen Ernst und Lambert gehalten **). Wir sind nicht der Ansicht, sondern schalten, diese vielmehr für Enkel Erwins ausgehend, einen Grafen Hermann als denjenigen Sohn ein, dessen eine Urkunde von 1104 gedenkt ***), und der gleich seinem Vater ums Jahr 1120 *Hermannus comes de Thuringia* genannt wird †).

Denn dass nicht etwa Graf Hermann von Winzenburg unter letzterem verstanden werden könne, geht daraus hervor, dass dieser selbst in gedachter Urkunde als Markgraf Hermann bezeichnet wird. Eben dieser Thüringische Graf Hermann ist es nun aber, dessen Burgen Valkenstein und Walehusen Herzog Lothar im Jahre 1115, wegen der von dort aus verübten Räubereien zerstörte ††). Denn dass hier wiederum der Graf Hermann von Winzenburg nicht gemeint sein könne, dies beweiset des letzteren Theilnahme an den Feldzügen Lothars in den Jahren 1116 und 1120 †††). Dass also eine dem heutigen Valkenstein an der Selke angeblich gegenüber gelegenen Veste, die noch der alte Valkenstein genannt werde, für dieses Ereigniss im Jahre 1115 so wenig in Anspruch genommen werden könne, wie jener Graf Lambert für die Conradsburg-Valkensteinsche Dynastie, das wird nach vorstehender Auseinandersetzung einem Zweifel nicht weiter unterliegen, und die zahlreichen Vielleicht, zu welchen die Person des Grafen Hermann den Verfasser

*) *Erwin comes de Turingia*. o. J. (Schöttgen u. Kreysig I. 50.)

**) Harenberg hist. Gandersb. I. 1419.

***) *Erwinus comes et ejus filius 1104*. (Guden cod. dipl. I. 36.)
Auch *der comes Erwinus d. d. Heiligenstadt 15. Jul. 1093*. (Leuckfeld antiq. Bursfeld p. 10.)

†) Guden I. 392.

††) *Annalista Saxo* ap. Pertz VIII. 753.

†††) *Annal. Saxo* VIII, 755, 756.

veranlasst, beseitigen. „Doch bleibt es zweifelhaft, sagt Schaumann (S. 18.), wer jener Graf Herrmann war. Vielleicht Herrmann von Winzenburg, der zur Zeit in Thüringen angesehen war; vielleicht ein Sohn Milo's von Hillersleben. — Vielleicht könnte Graf Herrmann auch miles castrensis (!) sein, vielleicht auch ein Sohn Egenos von Konradsburg und ein Bruder Burchards.“

Die Identität Burchards II. von Conradsburg und Burchards I. von Valkenstein ist übrigens bereits von Wohlbrück so vollkommen gegen alle Bedenken geschützt worden, dass wir es für eine Ueberschätzung des Neubeigebrachten erklären müssen, wenn Schaumann behauptet, die bisherige Vermuthung und Wahrscheinlichkeit desfalls werde jetzt erst durch einen auf historische That-sachen sich stützenden vollständigen Beweis erwiesen. Jedem Unbefangenen wird das, was geltend gemacht wird, nämlich in Beziehung auf die erbliche Advokatie, welche den Grafen von Valkenstein über die von ihnen gestiftete Abtei Conradsburg zugestanden hat, und dass der Grund und Boden, auf welchem das Kloster erbaut worden, einst Territorium dieser Grafen gewesen sei, nicht anders als in dem Lichte einer Bestätigung und Verstärkung des anderweitig bereits Ermittelten und ausser Zweifel Gestellten erscheinen.

§. 8. Die Abweichungen in den Stammtafeln des Valkensteinschen Geschlechtes bei Schaumann und Wohlbrück.

Vergleichen wir die Stammtafeln des Valkensteinschen Geschlechtes bei Wohlbrück und bei Schaumann, so stellen sich sehr bedeutende Abweichungen heraus. Dem letzteren ist es gelungen, durch die Mittheilung einiger für die Genealogie wichtiger bisher unbekannter Urkunden seine Stammtafel gegen die von Wohlbrück zu bereichern. Die sonstigen Abweichungen fallen dagegen bei näherer Prüfung zumeist zu Gunsten Wohlbrücks aus. Es ergiebt sich mitunter auch ein Drittes als das Richtigere.

Dass der von Schaumann als Bruder Burchards I. von Valkenstein in Anspruch genommene Lampert hier gänzlich ausgemerzt werden müsse, haben wir bereits dargethan.

Die Worte des Sächsischen Annalisten, welche der Verschwägerung des Conradsburgischen Geschlechtes mit dem Hause der Edlen von Dommensleben gedenken *), lassen es auf den ersten Blick zweifelhaft, wer die zwei Töchter, von denen Gerburg dem Edlen Volkmar von Dommensleben vermählt war, gezeugt habe: ob Burchard der ältere von Conradsburg oder sein Sohn Egeno. Schaumann nimmt mit anderen, älteren Genealogen das letztere an; mir erscheint dagegen mit Wohlbrück (II. 7) jenes aus mehrfachen Gründen annehmbarer. Denn es wäre doch sehr auffallend, wenn der Annalist in dieser Stelle der Töchter Egenos gedacht hätte, ohne seines Sohnes Burchard, des nachmaligen ersten Grafen von Valkenstein zu erwähnen; so aber spricht er überhaupt nur von den Kindern Burchards des älteren. Auch die Chronologie lässt kaum eine andere Annahme zu. Denn Volcmars Vater, der in der Schlacht bei Lenzen 1056 gebliebene Bernhard von Dommensleben, war der Zeitgenosse nicht Egeno's, sondern von Egeno's Vater, Volcmar selbst blieb bereits 1075 in der Schlacht an der Unstrut; und wird so viel angemessener Egeno's Schwager als Schwiegersohn gewesen sein. Volcmars Söhne aber, von denen der jüngste bereits im Jahre 1117 als Mönch verstorben war, kann wohl ein älterer Vetter, nicht füglich aber ein Neffe des im Jahre 1155 noch lebenden Grafen Burchard I. von Valkenstein gewesen sein.

Wichtig ist die von Schaumann zum erstenmal aus dem Magdeburger Provinzial-Archive mitgetheilte Urkunde von 1195, weil, daraus erhellt, dass des Grafen Otto I. von Valkenstein Bruder Dieterich, zwei Söhne, Namens Burchard und Conrad gehabt hat.

*) Burchardus genuit Egenonem, qui interfecit Adalbertum de Balenstide, habuitque duas filias, quarum una nomine Gerburch nupsit Folcmaro de Domenesleve; procreavitque ei Alvericum et Bernhardum.

Eine schöne Bestätigung von Wohlbrücks scharfsinniger Vermuthung (II. 36.), dass der 1215 noch einmal vorkommende Conrad ein Sohn Dieterichs gewesen sei; wenn gleich, weil ihm hierfür die urkundliche Gewissheit noch fehlte, er noch nicht wagen durfte, demselben in der Stammtafel eine feste Stelle anzuweisen.

Schaumann giebt dem Grafen Burchard (III.), ausser der durch Wohlbrücks Scharfsinn ihm nachgewiesenen Gemalin Cunigunde Gräfin von Ziegenhain, noch eine zweite Gemalin, die Schwester nämlich des Grafen Siegfried von Blankenburg, die er die Mutter von Burchard's Söhnen, Otto und Friedrich, nennt. Diese Annahme gründet sich auf eine von demselben zum erstenmal mitgetheilte Urkunde des Jahres 1270, die den Grafen Siegfried ausdrücklich Mutter Bruder (avunculus) eines Grafen Friedrich von Valkenstein nennt. Wir haben es hier aber offenbar mit zwei ganz verschiedenen Personen des Namens Friedrich zu thun. Jenen, durch welchen dieser Name zuerst in das Valkensteinsche Geschlecht kam, und zwar nach Wohlbrücks Nachweisung (II. 37.) nach seiner Mutter Vater, dem Grafen Friedrich von Ziegenhain, können wir nur für denjenigen Friedrich halten, der in den Jahren 1236, 1237 und 1238, allenfalls noch 1256 genannt wird. Dagegen ist der nach langem Zwischenraum bis zum Jahre 1277 in Urkunden erscheinende Friedrich, dessen Mutter eine Schwester des Grafen Siegfried von Blankenburg gewesen, nothwendig ein anderer *). Denn wie hätte des 1270 noch lebenden Siegfried Schwester eine Gemalin sein können des im Jahre 1215 nicht mehr lebenden Grafen Burchard? Diesem zweiten Friedrich kann nur eine richtige Stelle angewiesen werden, wenn wir ihn für den Sohn des 1251 vorkommenden Grafen Otto und für einen Enkel des Grafen Hoyer erklären, den Schaumann freilich kinderlos sterben lässt. Bei Erör-

*) 1273 nimmt Fridericus comes de Valckensteyn unter den Zeugen hinter andern Edlen eine so tiefe Stelle ein (Mosers dipl. Belust. II. 15.), dass dies seinen Grund nur in seiner Jugend haben kann, und er nicht mit dem 1236 genannten ein und dieselbe Person sein kann.

terung des Valkensteinschen Wappens wird dies näher begründet werden.

Abweichend von Wohlbrück macht die Schaumannsche Stammtafel die 1233 verstorbene Aebtissin von Quedlinburg Osterlind zu einer Schwester des Grafen Hoyer von Valkenstein. Es sei ihm dies das Wahrscheinlichste, sagt er (S. 122), wiewohl keineswegs urkundlich zu rechtfertigen (!). Er giebt daneben zu, dass sie eben so gut eine Schwester Otto's I. (also Vaters Schwester Hoyers) gewesen sein könne; gewiss sei sie eine nahe Verwandte gewesen. Mir scheint nur so viel gewiss, dass die einzige Urkunde, die vom 12. März 1232, worin sie den Grafen Hoyer ihren Blutsverwandten nennt *), worauf sich alle jene Vermuthungen gründen, beweiset, dass sie eine Schwester Hoyers nicht gewesen sein könne: denn sonst würde wohl statt des sehr unbestimmten *consanguineus noster*, das bestimmtere *frater noster* gewählt sein. Dagegen war Mechtildis wirklich eine Schwester des Grafen Hoyer, und dass dieselbe Aebtissin auf dem Münzenberge bei Quedlinburg gewesen, hätte Schaumann wohl anführen können **).

Helmburgis, die 1240 Gräfin von Valkenstein genannt wird, 1257 allem Anschein nach noch lebte, jedoch als Wittwe, und die 1266 nicht mehr am Leben war ***), glaubt Schaumann (S. 62) für eine Edle von Amvord halten zu müssen, weil die Aebtissin

*) Osterlindis Quedlinb. eccles. abbatissa . . . cum consanguineo nostro Hogero de Valkenstein comite. (Erath p. 155.)

**) Hojerus dilecte sorori sue Mechtildi abbatisse S. Marie in Quedlingeborch c. 1250. (Erath p. 202.) Sie wird 1261 Mechtildis de Valkenstein genannt (ibid. p. 216).

***) Gertrudis Quedlinburg. abbat . . . quod domina Helemburgis comitissa de Valkenstein familiaris nostra . . . 1240. (Erath p. 168). — unus mansus et area ad anniversarium domine Helemburgis quondam comitisse de Valkenstein pertinentes 1257 (ibid. 210). Es folgt aus dem quondam nur, dass sie einst Gräfin v. Valkenstein war, nicht, dass sie bereits verstorben. Dagegen: Gertrudis abbat . . . quod nos post decesum b. m. domine Helemburgis comitisse de Valkenstein 1266 (ibid. p. 230)

Gertrud von Quedlinburg aus diesem Geschlechte sie familiarem nostram nennt, ein Ausdruck, der ein Verwandtschaftsverhältniss gar nicht bedingt. Er macht sie in der Stammtafel zur Gemahlin Otto's II., an einer andern Stelle (S. 122) aber wieder zur Gemahlin Otto's des Jüngern, also zur Mutter des vorigen; und trotz dieses unvereinbaren Widerspruchs fügt er an letzterer Stelle hinzu: „Ich sehe überall keine Möglichkeit, eine andere Vermuthung aufzustellen.“ Das Annehmbarste bleibt immer, dass Helmburgis die Gemahlin des Grafen Hoyer war und die Mutter desjenigen Otto, den Wohlbrück als Otto III. bezeichnet.

Dass Graf Otto IV. mit Lutgard, die wiederum mit grossem Scharfsinn von Wohlbrück als Anhaltinische Prinzessin nachgewiesen worden ist, u. a. zwei Söhne, die beide den Namen Otto führten, gezeugt habe, scheint nach dem, was urkundlich vorliegt, ganz unabweislich. Denn eine Urkunde von 1305 *) unterscheidet nicht allein ausdrücklich den Domherrn von Hildesheim, Otto, als älteren Bruder von dem Domherrn zu Magdeburg Otto, als dem jüngeren; sondern auch ein dem 16ten Jahrhundert angehöriger Genealoge, der sich bei den Valkensteinen auch sonst als wohlunterrichtet erweist, nimmt 2 Ottone an **). Das was gegen diese Annahme zu streiten scheint, ist nicht sowohl die auch Wohlbrück bekannt

*) Mosers diplomat. Belustig. II. 48. Auf Schaumanns Erklärung (S. 95), dass die Verdoppelung des Namens daher komme, weil Otto wegen seiner verschiedenen Aemter als Domherr von Hildesheim und als Domherr von Magdeburg zweimal unterschrieben habe, muss entgegnet werden, dass ein Unterschreiben der Urkunden in jener Zeit überhaupt nicht Statt fand.

**) Anno 1298 et 1305 et 1322 vixit Ottho comes in Falkenstein et ejus frater Volradus et tertius frater Cunradus canonicus in Magdeburg et Volradi ac Otthonis fratrum filii fuere Otthones duo et Burchardus atque Fridericus canonicus in Magdeburg et Halberstadt, quoque fratrum duorum filii. (Hamelmann de familiis emortuis in opuscul. p. 680 sq.) Ihm war es also auch schon bekannt, dass Volrad Söhne hinterlassen, von denen Friedrich der eine war.

gewesene Urkunde von 1317, welche nur einen Otto nennt, der gleichzeitig Domherr zu Magdeburg und Hildesheim war: als vielmehr die von Schaumann jetzt zuerst publicirten Urkunden von 1287, 1299 und 1305, die bei Aufzählung der Kinder Otto's IV. mit der Lutgard nur Eines Otto's gedenken. Wenn dagegen der Verfasser (S. 95) die Annahme zweier Otto's als Brüder deshalb für unmöglich hält, weil ein Vater zwei zugleich lebende Söhne auf demselben Namen nicht werde haben taufen lassen, so verräth dies eine sehr geringe Vertrautheit mit genealogischen Studien; denn sonst würde es ihm nicht haben entgehen können, dass dieser Fall sogar ein sehr häufig sich wiederholender ist. Wir brauchen, dies zu beweisen, nicht erst an die Heinriche des Reussischen Stammes zu erinnern, sondern um hier ganz in der Nähe zu bleiben, an drei Gebrüder Walther in dem Geschlechte der Edlen von Arnstein 1229 *), an die beiden Gebrüder Bernhard, Grafen von Regenstein, 1351 **); an die Burcharde im Asseburgischen Geschlechte ***).

Graf Burchard von Mannsfeld nennt im Jahre 1320 den Grafen Otto von Valkenstein seinen Schwager; da nun die Gemahlin des letztern aus Anhaltschem Geschlechte war, so vermuthet schon Wohlbrück (II. 56), dass des Grafen Burchard Gemahlin die Schwester Otto's gewesen sei. Durch eine Memorienstiftung aus dem Jahre 1353 lernen wir ihren Taufnamen Sophie kennen †). Wenn nun auch Erzbischof Burchard von Magdeburg, ein geborener Edler von Schraplau 1321 den Grafen Otto seinen sororius nennt ††), so erklärt sich dies gleichfalls genug durch die eben angedeutete Verschwägerung, indem Erzbischof Burchard und Graf Burchard leiblich

*) Lentz Stifthsist. von Halberstadt p. 141.

**) v. Ledebur Allgem. Archiv VI. 156.

***)) Niemeyers Stammtafel in Förstemanns Neue Mittheilung, III. Bd. 4. H. S. 31.

†) Förstemann Neue Mittheil. IV. Bd. 1. H. S. 151.

††) Schaumann S. 74 u. 166, wo jedoch aus Versehen die Jahreszahl 1331 gesetzt ist.

Geschwister Kinder waren *); so dass wir also nicht genöthigt sind, mit Schaumann anzunehmen, dass des Grafen Otto Bruder Volrad eine Schwester des Erzbischofs Burchard zur Gemahlin gehabt habe. Vielmehr erscheint es uns sehr wahrscheinlich, dass die von Hamelmann**) beim Jahre 1289 erwähnte Lutgarda de Arnstein comitissa de Falkenstein Volrads Gemahlin gewesen, um so mehr, als erwiesen ist, dass dieser wieder eine Tochter hatte, die ebenfalls Lutterade oder Lutgard hiess. Diese Lutgard betrachten wir zugleich als die Ursache, wodurch die Arnsteinschen Güter, zu denen wir aber Hettstedt nicht rechnen können, an das Valkensteinsche Geschlecht gekommen sind***).

Dass übrigens dieser jüngere Mansfeldische Stamm aus gleicher Wurzel hervorgegangen ist mit den Grafen von Valkenstein selbst, dies behalten wir uns vor, in dem zweiten Abschnitte zu beweisen.

§. 9. Die Vögte von Quedlinburg und Graf Hoyer von Lauenburg.

Graf Hoyer von Valkenstein gedenkt ums Jahr 1250 der von ihm verwalteten Schirmgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg als eines früheren Besitzthums seines Vaters und seines Bruders †). In der That wird auch sein Vater Otto 1201 ausdrücklich als Advocatus des gedachten Stiftes bezeichnet ††). Wann und wie das Valkensteinsche Geschlecht zu dieser Obervogtei gelangt sei, war bisher nicht bekannt †††). Vielleicht gelingt es, diesen für die Ge-

*) Beider Väter waren Burchard, Graf v. Mansfeld, und Burchard, Edler v. Schraplau, deren eine Urkunde von 1273 (v. Moser diplom. Belust. II. 15.) als Brüder gedenkt; wieder ein Beispiel von der Gleichnamigkeit zweier Brüder.

**) Opera genealog. p. 680.

***) Wohlbrück im Allg. Arch. II. 50, 54 etc.

†) Erath p. 202.

††) Ibid. p. 122.

†††) Wohlbrück im Allg. Arch. II. 33.

schichte des Geschlechtes nicht unerheblichen Punkt zur Entscheidung zu bringen.

Dass Quedlinburg bei seinem ausgedehnten Güterbesitze ursprünglich, wie auch im Laufe der Zeit, gleichzeitig mehr wie einen Kirchenvogt gehabt haben werde, der, was des Advocati Bestimmung war, Richter sein konnte über die von der Gerichtsbarkeit des Grafen ausgeschlossenen Hofgesessenen, Verwalter ferner, unter dessen Aufsicht alle Abgaben und Dienstleistungen standen, der weltliche Schirmherr endlich, der die Stiftung gegen alle äussere Gewalt zu schützen und in Zeiten des Krieges die vom Grafenbanne ausgeschlossenen Mannschaften anzuführen hatte — dies folgt schon aus dem Umfange und aus der zerstreuten Lage der Güter, die in der Mark Brandenburg, in Thüringen, im Lüneburgischen u. s. w. lagen. Ein Gleiches fand auch bei andern Reichsstiftern derselben Bedeutung statt; z. B. bei Essen, das seine besonderen Vögte hatte über die Güter im alten Sachsenlande, über die, welche im Rheinischen Franken, über die, welche in Hessen und in den Niederlanden lagen*). Dass ein ähnliches Verhältniss auch bei Quedlinburg statt gehabt habe, dies erhellt u. a. daraus, dass im Jahre 1069 die Aebtissin Adelheid speciell für die Stiftsgüter um Soltau im Lüneburgischen den Herzog Magnus zu ihrem Schirmherrn bestellte**).

Für die näher um Quedlinburg selbst gelegenen Stiftsgüter und die Stadt sehen wir die Pfalzgrafen von Sommerschenburg zuerst die obervogteilichen Functionen ausüben, wozu ihnen der Besitz des in der Nähe von Quedlinburg gelegenen Schlosses Lauenburg, welches überhaupt mit dem vogteilichen Amte in genauester Beziehung gestanden zu haben scheint, günstige Gelegenheit bot.

*) v. Ledebur histor. u. geograph. Bemerkungen in Bezug auf Stiftung, Vogteigerechtigkeit und das Heberegister von Freckenhorst in Dorows Denkm. alt. Sprache u. Kunst. 1824. S. 206 etc.

***) Erath p. 64.

Zwischen den Jahren 1133 und 1137 wird Pfalzgraf Friedrich ausdrücklich Vogt der Quedlinburgischen Kirche genannt*). Ein zweites Zeugniß giebt uns eine Urkunde von 1167, worin die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg und Gandersheim sich eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich, und ihren Bruder Albert Vogt beider Kirchen nennt**). Ihm gehörte das Schloss Lauenburg***).

Mit dem bald darauf erfolgten Erlöschen des Pfalzgräflichen Stammes musste die Vogtei anderen weltlichen Händen anvertraut werden. Wir dürfen hier wohl zunächst an Heinrich den Löwen denken, der wegen der Sommerschenburgschen Erbschaft mit Magdeburg in Streit gerieth †), und der sich der Lauenburg bereits früher bemächtigt hatte ††). Derselbe büßte aber letztere nach seiner Aechtung 1180 durch Verrath seiner Vasallen ein †††). Mit dieser Einnahme der Lauenburg durch den Kaiser

*) *Presentes erant Palatinus comes Frithericus advocatus ecclesie tunc temporis, Burchardus, Gevehardus avunculus ejus; in einer Urkunde ohne Jahr der Aebtissin Gerberg († 1137). in welcher Lothar bereits Kaiser (1133) war. (Ludwig reliq. mspt. II. 344. Erath p. 82.)*

***) *Athelheidis abbatisa Quedlinburgensis et Gandersheimensis . . . filia Palatini comitis Friderici . . . annuente fratre nostro Alberto Palatino comite utriusque ecclesie advocato 1167. (Erath p. 93.)*

****) *Albertus comes Palatinus . . . in castro meo Lewenberch 1164. (Erath p. 92.)*

†) *Do Paltzgreve Albrecht to der Somerscheborch starf, do vel de Greveschop an syne Suster Alheyden. De was eyn Ebbetyne to Quelinborch, darvan koffte Bischopp Wichmann de Greveschopp to dem Stichte te Meydeboroh. Darumme krigede Hertoghe Hinrick de Lauwe lange mit öme darumme. 1178. (Botho chron. Pictur. ap. Leibnitz III. 345)*

††) *Do ward Twedracht twischen Hertogen Heinrike unde Margreven Albrechte unde dem jungen Palenzgreven Albrechte, dat viel alle uppen Palenzgreven wante de Margreve siner vertiech. Des let he Lewenberch und dat Len, dat he hadde van Halberstadt, deme Hertogen, unde quam to sinen Gnaden darmide. (Chron. Lüneburg. ap. Eccard I. 1392.)*

†††) *1180 tradiderunt ei (imperator) ministeriales has urbes Hennenberg (entweder Heimburg oder Herzberg) Lewenberg, Reginstein et*

und mit der Erledigung der Vogtei über Quedlinburg dürfen wir es in Verbindung bringen, dass wir im Jahre 1183 einen sonst nicht weiter uns bezeugenden Grafen Hoyer, der sich nach jener Burg nannte, an der Spitze der Zeugen zu Quedlinburg erblicken *). Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in ihm, in Rücksicht auf den obersten Platz, den er bei dieser Verhandlung einnimmt, so wie in Betracht der Burg, nach welcher er sich nennt, den neuen durch den Kaiser als obersten Schirmherrn des Reichsstiftes eingesetzten Vogt erkennen; zugleich aber auch ein bisher unentdeckt gebliebenes Mitglied des Valkensteinschen Geschlechtes, und zwar einen kinderlos verstorbenen Bruder desselben Grafen Otto v. Valkenstein, den die nämliche Urkunde nennt, und den wir als seinen Nachfolger im vogteilichen Amte kennen gelernt haben. Ohne Zweifel deutet eine in das letzte Jahrzehent des 12ten Jahrhunderts fallende Urkunde, die den Grafen Otto unter Königsbann zu Quedlinburg richten lässt, auf ein solches im Namen des Kaisers ausgeübtes vogteiliches Amt hin **).

Ganz anders mussten sich die Verhältnisse gestalten, als Heinrich der Löwe wieder versöhnt mit dem Kaiser in seine Erblande zurückkehrte, als sein Sohn Otto zum Gegenkönige des Hohenstauffen Philipp und späterhin zum Kaiser ernannt wurde. Nicht allein wird das mit dem vogteilichen Amte über Quedlinburg eng zusammen-

alias plures (chron. montis sereni ap. Mencken II. 198.) 1181 werden die von Heinrich dem Löwen abgefallenen Ministerialen Henricus de Wittha, Lupoldus de Hertesberg, Ludolfus de Peina ausdrücklich genannt, und dann heisst es: imperator cum obtinisset castra firmissima Hertesburg, Lawenburg, Blankenburg, Regenstein. (Arnold Lubeccens chron Slavor. ap. Leibnitz II. 848)

*) 1183. 2. Jul. v. Quedlinburg: testibus Hoyero comite de Liewenberh, comite Hogero de Mannesvelt, comite Ottone de Valkenstein. (Erath p. 103.)

**) Comes Otto, quo presente et burgensibus presentibus actum et banno regio de more stabilita est; comes Burchardus . . . domina Agnete existente majore abbatissa. o. J. (Erath p. 111.)

hängende Schloß Lauenburg denjenigen beigezählt, welche bei der Ländertheilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen 1203 dem Herzog Wilhelm zu Theil wurde *); sondern wir erblicken auch in der Person eines gewissen Cesarius, der jener hohen Beamtenfamilie angehört, in deren Besitz sich sämtliche Braunschweigische Erbämter befunden haben**), einen praefectus oder Stadtrichter und Advocatus von Quedlinburg***); der jedoch, weil er nur Ministerial war, nicht als Obervoigt, der im Namen des Kaisers sein Amt verwaltete, sondern nur als ein im Namen der Herzöge von Braunschweig die vogteilichen Functionen verwaltender Unterbeamter anzusehen ist. Auch er muß seinen Wohnsitz auf der Lauenburg gehabt haben, weil nach derselben Personen sich nennen, die wir als seine Nachkommen bezeichnen müssen †). Die vogteilichen Streitigkeiten zwischen den Grafen von Valkenstein und dem Cesarius, welcher nebst Burchard von Wolfenbüttel im Jahre 1214 den Angriff König Friedrichs auf Quedlinburg zurückschlug, stehen im unmittelbarsten Zusammenhange mit dem großen Kampfe der Hohenstauffen und Welfen. So steht das oben erwähnte Mandat von 1201 des Papstes Innocenz III. an mehrere Prälaten, unter denen der Abt von Conradsburg, wider den Grafen Otto von Valkenstein einzuschreiten, in Verbindung mit dem Kirchenbanne, mit welchem derselbe in eben jenem Jahre alle Sachsen, die es mit dem Kaiser

*) Urbes Leuwenberch, Blankenburg, Reghenstein, Heymenburch. (Orig. Guelph. III. 852) In dem Testamente Kaiser Otto's IV. von 1218 heisst es: castrum Lewenburg reddatur Ottoni de Luneburg nepoti nostro, quia patrimonium suum est (Meibom s. rer. Germ. III. 148)

**) Zu dieser Familie gehören die v. Blankenburg, v. Campe, v. Boddendick, v. Neindorf, v. Gersdorf, v. Berge, v. Meding u. a. m. (Märkische Forschungen III. B. S. 304 etc.)

***) Ministerialis Cesarius prefectus 1195 (Schaumann p. 156); Cesarius advocatus de Quidlingeberg 1215 in einer Urkunde Kaiser Otto's IV. (Meibom III. 162.)

†) Jordanus de Lewenberge miles et frater suus Jusarius 1248 (Erath p. 180.); Heithenicus de Lewenberge 1276 (ibid. p. 258).

Philipp halten, bedroht. Völlig aus der Luft gegriffen ist es dagegen, wenn Schaumann, um die amtliche Stellung des Caesarius zu erklären, zu einer Verdächtigung der auf Welfischer Seite stehenden Aebtissin Sophia seine Zuflucht nimmt, und in folgender Weise von Vermuthung zu Gewissheit sich steigernd, das Verhältniss andeutet: „Caesarius masste sich die Rechte eines Advocatus ecclesiae an. — Dazu scheint die Aebtissin Caesarius persönlich gern gesehen zu haben — Die Stellung des Günstlings Caesarius. — Von Neuem ward das Leben mit Caesarius fortgesetzt u. s. w.“

Solche Darstellungen sollen nun Ersatz geben für das, was Schaumann an Wohlbrücks trefflicher Arbeit vermisst, von der er (Vorrede p. X.) behauptet: „dass sie durchgängig an einer entsetzlichen Magerkeit leide, insoweit er sich meistens auf ein monotones Aufzählen der Personen und Urkunden beschränke, in welchen die Namen der ersteren vorkommen, und indem er historische Aussichten auf allgemeine Verhältnisse und auf die politische Stellung des Geschlechtes fast nie gebe“. Man vergleiche beide Arbeiten!

Wenn wir späterhin den Grafen Hoyer von Valkenstein die Quedlinburgische Vogtei, über welche er sich bereits 1221 *) und 1225 **) mit der Aebtissin verglich, in die Hand der Aebtissin Gertrud zurückgeben sehen, die solche wiederum 1237 dem Grafen Siegfried von Blankenburg übertrug ***); wenn wir ferner den Grafen Siegfried eben diese Vogtei an den Markgrafen Otto von Brandenburg veräussern, durch dessen Söhne die Markgrafen Otto und Albert im Jahre 1273 aber wieder an die Grafen Olrich und Albert von Regenstein käuflich überlassen sehen, so wird auch hier wieder des Schlosses Lauenburg als eines solchen gedacht, welches Markgraf Otto von Jordan von Gerstorp, der zur Descendenz des

*) Schaumann S. 158.

**) Erath p. 144.

***) Ibid. p. 164.

Cesarius gehörte und ein und derselbe ist mit dem oben erwähnten Jordan von Lewenberg, nebst jener Vogtei erworben hatte *).

§. 10. Die Beziehungen der Grafen von Valkenstein zu dem älteren Mansfeldschen Stamme.

In dem vorerwähnten Grafen Hoyer von Lauenburg erkennen wir übrigens nicht bloss denjenigen an, durch welchen zuerst die Quedlinburgische Vogtei an das Valkensteinsche Geschlecht gelangte, sondern auch denjenigen, auf welchen ausser dem Mansfeldschen Familiennamen, auch noch die Mansfeldschen Güter Hettstedt, Gerbstedt, Polleben u. a. m. übergingen **).

Sitte war es bekanntlich um diese Zeit, dem zweiten Sohne den Namen des Grossvaters mütterlicher Seits zu geben. Da der Name Hoyer in keinem Geschlechte so vorherrschend ist, wie in dem älteren Stamme der Grafen von Mansfeld, so liegt es sehr nahe, in diesem die Ursache zum Herüberziehen des Namens Hoyer in die Valkensteinsche Dynastie zu suchen. Es würde demnach der Grafen Otto von Valkenstein und Hoyer von Lauenburg Vater Burchard, mit einer Tochter desjenigen Grafen Hoyer v. Mansfeld vermählt gewesen sein, den wir nicht selten neben dem Grafen Burchard in Urkunden des 12ten Jahrhunderts genannt finden ***) , und

*) Otto et Albertus marchiones Brandenburg comitibus de Regensten dominis Olrico et Alberto, advocatiam in Quedelingebruch vacantem et infeodatam, cum omni jure et vtilitate secundum quod eandem pater noster felicitis memorie dominus Otto quondam Marchio Brandenburgensis a nobili viro comite Sifrido de Blankenbruch emerat, pro quatuor milibus marcarum puri argenti vendidimus, cum parvo castro Lewenberch et ipsius omnibus attinentiis, secundum quod a Domino Jordano de Gerstorp idem castrum pater noster emerat antedictus et ipsis eandem advocatiam cum castro jam dicto in justum feodum concessimus, perpetuo possidendum. (Erath p. 251.)

**) v. Ledebur Allg. Archiv II. 50 etc.

***) Zum erstenmal allein 1133: Hoygerus de Mandesvelde (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 282.); dann in Gemeinschaft: 1142 Burchard

der ein Sohn des in der Schlacht am Welfesholte 1115 gebliebenen Grafen Hoyer war. Es wäre demnach der Graf Hoyer von Mansfeld, der in der oben citirten Urkunde von 1183 die beiden als Brüder angesprochenen Grafen Hoyer und Otto trennt, deren Oheim; und eben durch dieses Verhältniss würde sich die Reihenfolge erklären, in welcher sie als Zeugen neben einander genannt werden. Als jüngerem Bruder würde dem Grafen Hoyer von Lauenburg der Platz hinter dem Grafen Otto zugekommen sein, als Advocatus aber in einer zu Quedlinburg gepflogenen Verhandlung gebührte ihm die oberste Stelle, und sein älterer Bruder Otto folgt ihm deshalb nicht unmittelbar, weil dem Grafen Hoyer v. Mansfeld, als Oheim der beiden Brüder, der Vorrang zustand. In dem durch seinen Antheil an dem Sachsenspiegel*) zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Grafen Hoyer von Valkenstein hätten wir hiernach das zweite Mitglied der Valkensteinschen Familie zu betrachten, auf welchen unmittelbar durch seinen ohne Leibeserben verstorbenen Oheim der alte Mansfeldsche Name und die Mansfeldschen Güter übergegangen sind.

—
 dus de Valkenstein, Hoyerus de Mannesvelt (ibid. XII. 281); 1153 Hoyerus de Mansfeld, Burchardus de Valkenstein (Schöttgen u. Kreysig Nachlese VII. 433. Kreysig Beitr. z. Historie d. Sachs. Lande V. 411); 1156 Hoyerus de Mannesfeld, Burchardus de Valkenstein (v. Dreyhaupt Saalkreis II. 871.). Es ist wohl zu beachten, dass die Urkunde von 1142 den Grafen Burchard vor Hoyer nennt, dass die beiden späteren von 1153 und 1156 die Folge umkehren; es möchte hieraus zu erkennen sein, dass erst in den zuletzt gedachten Jahren Burchard der Schwiegersohn Hoyers geworden sei, wodurch sich die Rangordnung änderte.

*) Herrn Schaumann, der auch anderwärts über den Sachsenspiegel und über das Verhältniss des Eike von Repchow und des Grafen Hoyer zu demselben, Untersuchungen angestellt hat, machen wir an dieser Stelle aufmerksam auf einen Excurs, welchen Klöden (Ueber die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und seinen Verfasser in s. diplomat. Gesch. des Markgr. Waldemar I. 383—394) diesem interessanten Gegenstande gewidmet hat.

§. 11. Die Vicegrafschaft an der Ohre und die Präfectur über Quedlinburg.

Es liegt Schaumann, wie er (S. 55) sagt, daran, nicht bloss eine Genealogie, sondern vielmehr eine Darstellung des Rechts- und Verfassungszustandes jener Gegenden zu geben. Es ist billig, ihn auch auf dieses Gebiet zu begleiten. Die staatsrechtlich so wichtige, und gleichwohl nur selten gelösete, zumeist auch sehr schwierig zu lösende Frage: Wo hat das Comitatus gelegen, dessen Verwaltung den Grafentitel veranlasste? hat Wohlbrück für die Edlen Herren von Conradsburg, die sich demnächst nach dem Wechsel ihres Wohnsitzes Edle Herren und später, als sie das Grafenamt verwalteten, Grafen von Valkenstein nannten, auf eine Weise gelöset, der man entweder beizupflichten oder die man zu widerlegen hat. Schaumann begnügt sich damit, der Wohlbrückschen Darstellung zu widersprechen, und die ganze höchst wichtige und scharfsinnige Forschung über das Wesen der Vicegrafschaften auf eine ganz unrichtige Weise „als so eine von den Lieblingsideen, die Wohlbrück dem Leser als wahrscheinlich darzustellen suche“, zu beseitigen, indem er den ganzen Gegenstand mit der Bemerkung fallen lässt: „dass er eben nicht der historisch wichtigste sei“. Allerdings haben wir als etwas sehr Wichtiges für die Geschichte jedes gräflichen Geschlechtes die Ermittlung des Verwaltungsbezirkes, welcher die Veranlassung zur Führung des Grafentitels wurde, anzusehen. Ja, wenn wir Schaumann von so einem „kleinen Vicegrafenamte“ (S. 40) reden hören, welches ihm für die Grafen von Valkenstein nicht genügt; wenn er das im Namen der Grafen von Woldenberg durch den Knappen Arnold von Levenstede verwaltete „Grevendingh“ (S. 29, 146) für eine dergleichen Vicegrafschaft hält, wie Wohlbrück bei seiner Auseinandersetzung sie im Sinne hat; dann ist freilich dieser auf kolossale Weise missverstanden worden.

Wohlbrück spricht von Grafschaften, welche die damit unmittelbar vom Reiche Belehnten, wiederum anderen Personen des Dy-

nastenstandes zur Verwaltung übertragen. Diese sowohl, wie jene hießen Grafen; aber nur jene reichsunmittelbaren Grafen waren es, die als die *principes terrae* in Urkunden bezeichnet wurden. Die andern, rücksichtlich ihres Amtes nur mittelbare Grafen waren es, die Wohlbrück Vicegrafen nennt; aber sowohl durch die erbliche Natur dieser Amtswürde, wie durch ihr angebornes Standesverhältniss ganz verschieden von jenen Unterbeamten, die Gogrefen genannt werden, auf welche Schaumann (S. 29) hinweist.

Der Fürstenrang und das fürstliche Prädikat der zu Anhalt residirenden Grafen von Ascharien beruhte auf der Reichsunmittelbarkeit ihres Comitats. Es giebt, wie gesagt, Urkunden genug, welche den Unterschied solcher, dem Fürstenstande angehörigen, von denjenigen Grafen hervorheben, die nur einer Vicegrafschaft den Grafentitel zu verdanken haben. Wenn z. B. in einer Urkunde der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg und Gandersheim vom 3. März 1174 unter den Zeugen folgende drei Stände unterschieden werden: die *principes regni* und dazu gerechnet: der Erzbischof von Magdeburg, der Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen und der Graf Dedo (von Wettin); dann die *magnates terrae* und zwar der Burggraf Burchard (von Magdeburg), Burchard von Valkenstein, Günzel von Schwerin und Odalrich von Amersleve; endlich die Ministerialen *); so sehen wir ganz deutlich, dass Dedo trotz seines Grafentitels den Fürsten beigezählt wurde; die Grafen Burchard von Valkenstein und Günzel von Schwerin jedoch ohnerachtet ihres Grafenamtes in ein und dieselbe Rangklasse gesetzt wurden mit dem Edlen Odalrich v. Amersleben.

Wohlbrück nun ist es, dem wir die ungemein wichtige Ermittlung verdanken, dass unmittelbarer Reichslehnbesitz einer wirklichen Grafschaft den Fürstenrang gab, dass aber die gewöhnlich sogenannten Grafen meistentheils nur Vicegrafen waren. Wie die deutschen Könige ihre Erbgüter und königlichen Rechte theils reichen

*) Erath p. 97.

geistlichen Stiftungen, theils reichen weltlichen Personen früher erst verpfändet und endlich in erblichen Besitz gegeben hatten, so machten es die durch solche Verleihungen königlicher Gerechtsame zu Fürsten gewordenen Grafen, Markgrafen und Herzoge späterhin ihrerseits wieder. Die gedachten Veräusserungen geschahen aber nicht so, wie eine Privatperson der andern ihr volles oder beschränktes Eigenthum überlässt, mit dem Erfolge, dass der Erwerber ganz in die Rechte des Veräusserers trat, vielmehr behielten sich die veräussernden Könige oder Fürsten ein höheres Eigenthum an den veräusserten Landstrichen, Grundstücken und Gerechtsamen vor und den weltlichen Erwerbern wurde das Erworbene nun zu Lehn gegeben.

Das die Grafen nicht nach den Grafschaften, die bekanntlich im 10ten und 11ten Jahrhundert noch keine eigene Namen hatten, sondern nach ihren Wohnsitzen sich nannten, so dass wir also sehr irren würden, wenn wir die Grafschaft allemal da suchen wollten, wo der oft wechselnde Wohnsitz der Grafen lag; dies ist eine Thatsache, an die zu erinnern Wohlbrück kaum nöthig zu haben glaubte; dennoch muss dies von Neuem in Erinnerung gebracht werden, da Schaumann von einer Stammgraftschaft Ballenstedt und deren Grenzen (S. 13), von einer allodialen Stammgraftschaft Valkenstein (S. 101) redet. Denn es gab nicht eine besondere Graftschaft Ballenstedt, eine besondere Graftschaft oder ein Fürstenthum Anhalt, eine besondere Graftschaft Aschersleben, wohl aber ein Comitatus im Schwabengau, welches die Grafen v. Ballenstedt verwalteten, die nicht ausgestorben, wie Schaumann meint, nach ihrem veränderten Wohnsitze, sich Grafen, auch Fürsten von Anhalt, oder nach der Hauptmalstätte ihres Comitatus, Grafen von Ascharien nannten. Innerhalb dieses Comitatus des Schwabengaus gab es der höheren Adelsgeschlechter mehrere, z. B. die Edlen von Arnstedt oder Arnstein, die Edlen von Ermsleben, die Edlen von Conradsburg oder Valkenstein; aber eine Graftschaft Valkenstein gab es nicht. Denn die Graftschaft, welche die Edlen Herren von Valken-

stein verwalteten, und der sie den Grafentitel verdanken, lag ganz wo anders.

Nach Wohlbrücks gründlicher Nachweisung steht urkundlich fest, dass die Edlen von Valkenstein das südlich der Ohre gelegene Comitatus des Nordthüringaus, welches die Grafschaft Billingshoge, auch die Grafschaft Wolmirstedt genannt worden ist, und welches die Markgrafen von Brandenburg als Reichslehen besaßen, nach den Grafen von Hillersleben, darum auch wohl Grafschaft Hillersleben genannt, verwaltet haben, mithin nicht als unmittelbare Reichsbeamte, sondern als Vicegrafen. Ferner steht urkundlich fest, dass erst mit dem Eintritt dieser Beamtung die bisherigen Edlen von Valkenstein als Grafen bezeichnet werden; und zwar höchst bedeutsam wird durch eine ansehnliche Zahl von Urkunden nachgewiesen, dass in den ersten Jahrzehnten dieses Verhältnisses der Titel Graf ihnen nur gegeben wird: von den Markgrafen von Brandenburg, von den Erzbischöfen von Magdeburg und den Bischöfen von Brandenburg; also von denjenigen Personen, die Lehns- und Diöcesanherren gedachter Grafschaft oder Vasallen und Suffragane derselben waren; nicht aber in Urkunden, die in näherer Beziehung zu ihrer Stammherrschaft stehen: der Bischöfe von Halberstadt, der Aebtissinnen von Quedlinburg, der Aebte zu Ballenstedt, so wie der in entfernterer Beziehung stehenden Markgrafen von Meissen, und Erzbischöfe von Mainz. Endlich wird von Wohlbrück gezeigt, wie die Viceverwaltung der Grafschaft an der Ohre durch Bia, die Schwester und Miterbin des Grafen Otto von Hillersleben an ihren Gemahl, den Edlen Burchard von Conradsburg als Allodialstück füglich habe übergehen können, wenn diese, wie die Vicegrafschaften zumeist, auf Pfandschaft beruhte.

Eine gleiche Bewandniss, wie es mit dem Vicegrafen-Verhältnisse der Grafen von Valkenstein im nördlichen Comitatus des Magdeburgischen Nordthüringaus oder der Grafschaft Billingshoge hatte, erblicken wir mit dem südlichen an der Bode gelegenen Theil dieser Grafschaft. Auch sie war als Reichslehen in den Händen der Mark-

grafen von Brandenburg, aber der Viceverwaltung eines anderen derselben Sippe angehörigen Edlen Geschlechtes anvertraut, welches eben dieser Vicegrafschaft wegen gleichfalls den Grafentitel führte, und dessen Mitglieder nach ihren verschiedenen Wohnsitzen sich bald Grafen von Dornburg, bald Grafen von Mühlungen, oder Grafen von Barby nannten, ohne dass es deshalb eine besondere Grafschaft Dornburg, oder Mühlungen oder Barby gegeben hätte.

Schaumann bezweifelt, allen Urkunden zum Trotz, die ganze Existenz jener Grafschaft an der Ohre und zieht es vor, auf andere Weise es zu erklären, wie die Valkensteine zum Grafentitel gekommen seien. „Wir haben gesehen“, sagt derselbe (S. 30), „wie ein Konradburger den Grafen von Ballenstedt erschlug, um sich von seiner Erbschaft zu bereichern (!), wozu auch Grafenämter im Gau Suevon und Nordthüringen gehörten. Es kann sein, dass dies gelang, und ein solches auch den Valkensteinern verblieb.“ Eine solche durch Raubmord geschehene Erwerbung einer Grafschaft hält der Verfasser für das Wahrscheinlichste! Aber noch eine andere Möglichkeit hat derselbe in Bereitschaft. „Oder“, fährt er fort, „die Stiftung des Klosters Konradsburg und das den Stiftern zustehende Amt der Advokatie konnte die Veranlassung zum Grafentitel geboten haben, weil dieses Verhältniss dem Vogt im Sprengel (?) des Klosters ganz dieselbe Stellung gewährte, welche der Graf in seinem Gau hatte. — In dieser Stellung möchte wohl Mancher sich mit Recht Graf nennen“. Wir bezweifeln, dass irgend wo im heiligen Römischen Reiche ein Fall der erwähnten Art, dass die Advokatie über eine geistliche Stiftung, die Veranlassung zur Annahme des Grafentitels abgegeben habe, nachgewiesen werden könne; am allerwenigsten aber können wir dies bei einer von der eigenen Familie ausgegangenen, so unbedeutenden Stiftung, wie die des Klosters Conradsburg, auch nur entfernt wahrscheinlich finden. Wozu nun aber all dies Sträuben gegen den Wohlbrückschen Nachweis von der Entstehung des Grafentitels der Valkensteine und das Hinweisen auf zwei andere sehr entfernte Möglichkeiten? Offenbar

um der durch Analogie mit anderen derartigen Territorien zwar sehr begründeten aber dennoch neueren Schöpfung einer Grafschaft Valkenstein einen älteren historischen Hintergrund zu geben. Nicht billigen kann es der Historiker, dass überall, trotz dem, dass keine einzige Urkunde, keine ältere Quelle einer Grafschaft Valkenstein gedenkt, hier stets, als sei es der urkundliche Ausdruck, die Rede davon ist. So heisst es z. B. S. 26: „Bekanntlich wurden die Herren von der Asseburg im 15ten Jahrhundert Besitzer der Grafschaft Valkenstein“. S. 31: „Ein freies, in jeder Hinsicht unabhängiges Besitzthum bildete die Grafschaft Valkenstein“. S. 32: „Als der Letzte des erlauchten Hauses der Valkensteine Burchard bei seinem Ableben seine Grafschaft an das Stift Halberstadt schenkte“. Die Urkunden reden überall nur von einem Schlosse Valkenstein, mit den dazu gehörigen Dörfern, Wäldern etc. in derselben Weise, wie auch des Schlosses und der Stadt Ermsleben gedacht wird *); von einer Grafschaft wissen sie nichts.

Noch ein anderes Zeugniß von der Art und Weise, wie Schumann die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafen von Valkenstein erläutert. Die Grafen übten als Stiftsvögte von Quedlinburg in ähnlicher Weise, wie dies bei den Obervögten des Stiftes Halberstadt auch in Rücksicht auf die eben genannte Stadt der Fall war, über die Stadt Quedlinburg die Gerichtsbarkeit aus. In dieser Stellung waren sie praefecti urbis, wie man in anderen Städten auch wohl den Burggrafen, den Stadtschultheissen praefectus nannte. Schumann wendet sich, um dies Verhältniss klar zu machen, an die alten Statutarrechte von Soest, und findet, nicht etwa in dem dortigen

*) Burchardus Dei gratia comes in Valkensten . . . donamus castrum in Valkensten et castrum in Eneghemersleve cum opido et omnibus proprietatibus eisdem castris adjacentibus tam in villis quam nemoribus . . . ad proprietatem dictam spectantibus cum omni jure et proprietate sicut nos et progenitores nostri tenuimus et possedimus ecclesie Halberstadensi jure proprietatis in perpetuum possidenda. 1332. 18 Jan. (Erath p. 423.)

Schultheissen, was das Richtige gewesen wäre, ein analoges Verhältniss, nein, er sagt (S. 43): „in Soest habe dieser oberste Richter Praepositus geheissen“. Die stets geistliche Würde eines praepositi, des Propstes zu Soest und die letzterem nach den Statuten von 1120 angewiesene Gerichtsbarkeit verwechselt er mit der eines praefecti urbis! Ja noch einmal (S. 159), wo von des Grafen Hoyer officio prefecture die Rede ist, kommt er darauf zurück, indem er die Frage aufwirft, ob diese prefectura das bedeute, was anderwärts, z. B. in Soest, als praepositura vorkomme?

§. 12. Die Siegel der Grafen von Valkenstein.

Von grosser, bisher wenig beachteter Wichtigkeit für die Geschichte eines Geschlechtes sind die Siegel. Identität der Personen, Stammes-Gemeinschaft verschiedennamiger Geschlechter, Linien-Abzweigungen, jüngere oder ältere Geburt, Verwandtschafts-Verhältnisse und mancherlei staatsrechtliche und amtliche Beziehungen sind nicht selten aus ihnen ersichtlich. Die bei Schaumann in Abbildung mitgetheilten Siegel der Valkensteine waren bereits durch die Werke von Erath und Kettner bekannt; aus dem Provinzial-Archive zu Magdeburg können wir noch einiges bisher Unedirte für die Geschichte des eigentlichen Stammwappens nicht Unerhebliche mittheilen. Ueberschauen wir alle diese sphragistischen Zeugnisse, so machen sich hauptsächlich drei wesentlich von einander abweichende Darstellungen geltend.

Fürs Erste sehen wir die drei schräg fliegenden Vögel in dem ältesten, bis dahin uns bekannt gewordenen Siegel, dessen sich Graf Hoyer von Valkenstein in den Jahren 1222, 1226, 1231, 1233, 1236 bis 1250 bedient hat*). Wir sprechen die Vögel in Rücksicht auf ihre, von der typisch hergebrachten Adlerform abweichende

*) Ausser bei Schaumann S. 127, auch abgebildet bei Kettner antiq. Quedlinb. Tab. V. nro. 27 und bei Erath Tab. XXI. nro. 1. und beschrieben ebendas. S. 146. 152. 158. 182.

Gestalt, so wie in Rücksicht auf das Redende in dem Namen des Valkensteins, zwar unbedingt als Falken an, mit der Beschränkung jedoch, dass diese ihrer heraldischen Grundbedeutung nach auf den Adler, als das Ursprüngliche in der Art zurückgehen, wie der heraldische Leopard allemal auf den Löwen zurückgeht. Eben so führt die Dreizahl stets auf die Einheit, als ihr Ursprüngliches zurück und deutet allemal auf eine jüngere Abzweigung von dem Hauptstamme hin. So verhält es sich auch hier, genealogisch nachweisbar. Denn Graf Hoyer war in der That der Begründer einer neuen, jüngeren Linie. Da nun aber die ältere Linie, die in ihren Siegeln, wären dergleichen vorhanden, uns aller Wahrscheinlichkeit nach den einfachen Adler zeigen würden, erlosch, so erklärt es sich vollkommen, dass in Hoyers Nachkommen die Dreiheit des Wappenbildes aufgegeben, und an deren Stelle das ursprüngliche Stammwappen, wofür ich den einfachen Adler erklären muss, wieder hervorgeholt wurde. Dieser, den Gesetzen mittelalterlicher Heraldik angemessene Verlauf ist ein erhebliches Zeugniß für die Richtigkeit der Wohlbrückschen Annahme, dass von dem Grafen Hoyer, nicht aber, wie Schaumann annimmt, von dem Grafen Burchard III. die spätere Nachkommenschaft abzuleiten sei.

Ueber die Entstehung von Hoyers Wappen ist Wohlbrück, dem die angedeuteten Regeln der Sphragistik noch nicht aufgeschlossen waren, anderer Meinung. Er bringt dasselbe mit dem Namen des Valkensteins nicht in Verbindung, sondern hält es für das ursprünglich Ermslebensche Wappen, von dem Grafen Hoyer mit dem Besitze dieser Herrschaft erworben, jedoch bei dem Erlöschen der älteren Valkensteinschen Linie wiederum aufgegeben und gegen das ursprünglich Valkensteinsche, als welches ihm das gespaltene Wappen gilt, wieder vertauscht. Der Umstand, dass die Stadt Ermsleben auch späterhin noch die drei Vögel im Wappen geführt, leitet ihn zu der Ansicht, dass das vom Grafen Hoyer gebrauchte Wappen das ursprünglich von Ermslebensche gewesen sein möge. Da jedoch Ermsleben, nicht das Schloss, sondern die Stadt, erst dem

Grafen Hoyer, der die Herrschaft nach dem Erlöschen der Edlen von Ermsleben und zwar allem Anschein nach durch eine Erbin, welches die Helmburgis füglich gewesen sein kann, erworben haben wird, ihre Entstehung wahrscheinlich zu verdanken hat, so muss man annehmen, dass die Stadt auch von ihm erst das Wappen empfangen und dann natürlich unverändert beibehalten hat. Schaumann theilt Wohlbrücks Ansicht insofern, als er Hoyers Wappen nicht für das eigentliche Valkensteinsche, sondern für das Ermslebensche gelten lässt; weicht jedoch in zwei wesentlichen Punkten von seinem Vorgänger ab; einmal, indem er hierin nicht ein älteres persönliches, vielmehr ein dingliches, mit übernommenes Gebietswappen anerkennt; zweitens, indem er den höheren Adel eines Geschlechtes von Ermsleben bestreitet. Das Eine jedoch wie das Andere beruht auf einem grossen Irrthume. Denn im 13ten Jahrhunderte gab es bekanntlich noch gar keine Gebiets- sondern nur persönliche-, Amts-, Corporations- und Stadtwappen, die letzteren zumeist dem landesherrlichen entlehnt; und dass die zwischen anderen Edlen 1155 am Landgerichte zu Aschersleben erscheinenden: Volmarus de minori Anegremesleue et ejus filii Conradus, Gero et Otto wirklich edelen Standes waren, und nicht, wie Schaumann meint, blosse Bewohner von Ermsleben, das hätte derselbe schon aus der Wohlbrückschen Hinweisung auf die Vorrede zum Sachsen-spiegel erschen können, wo neben den Herren von Wernigerode und von Arnstein, die von Ermessleben zu den edlen Geschlechtern Schwäbischen Ursprungs gezählt werden. Dies erhellt aber auch aus einer zu Arneburg am 12. Juni 1162 ausgestellten Urkunde des Markgrafen Albrecht des Bären, wo wir unter den Zeugen: ex baronibus . . . Burchardus de Walchenstene, Waltherus de Arrenstene und Gero de Anegrimesleve *) neben einander genannt finden, und sofort in dem letztern einen der oben genannten Söhne des Edlen Volmar wieder erkennen. Ja, was noch mehr ist, der in

*) v. Ledebur Allg. Archiv VIII. 52.

einer Urkunde von 1221 bei Schaumann selbst (S. 162) unmittelbar hinter dem Grafen Otto von Valkenstein genannte und mit einem Fragezeichen begleitete Olricus de Amgegmesleve (wohl Anegrimesleve) gehört unbedenklich hierher und war allem Anschein nach der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes der Edlen von Ermsleben.

Zweitens gewahren wir in Siegeln der Valkensteine einen gespaltenen Schild; vorn die Hälfte eines Adlers, hinten eine dreimalige Balken-Theilung. Dies hat man für das eigentliche Valkensteinsche Stammwappen gehalten. Das kann es aber schon deshalb nicht sein, weil es nicht ein einfaches Wappenbild zeigt, sondern die monogrammatische Zusammenziehung von zwei ursprünglich gesonderten Wappen; davon das eine der einfache Adler, das andere der Balkenschild ist. Der nachweisbar Erste, welcher sich eines also zusammengezogenen Siegels bedient, ist Graf Friedrich von Valkenstein im Jahre 1270, demnächst 1277*). Auch Clementa von Hessenem bedient sich 1270 dieses Siegels ihres Gemahls**). Da nun aus anderen Siegeln hervorgeht, dass das Balkenschild das der Edlen von Hessenem ist***), so halte ich dafür, dass Friedrich sein Siegel zusammengestellt hat aus seinem Stammwappen, dem einfachen Adler und dem Stammwappen seiner Gemahlin, die, wie die Urkunde von 1270 (S. 162) bezeugt, eine Erbin war. Beibehalten sehen wir diese Zusammenstellung auch bei den Nachkommen Friedrichs und zwar bei seinen Söhnen Conrad 1312 †), Otto 1303, 1312, 1319 ††) und Volrad 1303 †††); ferner bei

*) Erath Tab. XXVIII, No. 12. Schaumann S. 128. 162.

***) Siegel No. 1.

****) Siegel No. 5.

†) Siegel No. 3, und zwar hier wirklich die zwei Querbalken der von Hessenem, statt der sonst üblicheren Balkentheilung.

††) Erath Tab. XXXI, No. 6. Kettner Tab. VI, No. 30. Schaumann S. 130.

†††) Erath Tab. XXXI, No. 3. Schaumann S. 129.

seinem Enkel Burchard 1319 und 1328 *). Hierbei wollen wir jedoch nicht unerwähnt lassen, dass ganz ähnliche Wappenzusammenziehungen von Adler- und Balkenschild gerade in den Harzgegenden bei mehreren Edlen Geschlechtern sich wiederholen, bei den Grafen und Fürsten von Anhalt, den Grafen von Barby, den Edlen von Querfurt und von Schraplau, wovon die Veranlassung zu ermitteln der weiteren Forchung vorbehalten bleibt.

Aber wir finden drittens dies gespaltene Schild auch noch vergesellschaftet mit dem einfachen Adlerschild; und zwar so, dass Graf Otto IV. in den Siegeln von 1303 und 1319, und Graf Burchard 1328 und 1332 den einfachen Adler im Hauptschild führen, begleitet von einem Nebenschildchen mit dem zusammengesetzten Wappenbilde; oder dass Graf Burchard 1319 das einfache Adlerschild zum Helmschmucke wählt **). Allein andere Siegel, z. B. des Grafen Otto IV. vom Jahre 1299 und seines Sohnes Otto des Domherrn von Hildesheim vom Jahre 1312 zeigen auch bloss den einfachen Adler ***). Diesen haben wir demnach, wie aus der Betrachtung der drei verschiedenen Hauptformen unabweisbar hervorgeht, als das eigentliche Stammwappen der Valkensteine anzunehmen. Bisher hielt man den Adler für das Arnsteinsche Stammwappen; dem pflichten wir gern bei; nicht jedoch so, als ob durch eine Arnsteinsche Erbtochter das Adlerschild erst dem Valkensteinischen combinirten Wappen beigegeben wäre; sondern weil wir beide Geschlechter als aus einer und derselben Wurzel hervorgegangen, als zwei Hauptäste eines gemeinsamen Stammes ansehen, was wir in der zweiten Abtheilung näher zu beleuchten haben werden.

*) Erath Tab. XXXV. No. 7 u. XXXVI. No. 7. Schaumann S. 130.

**) Schaumann S. 130. Kettner Tab. VI. No. 30. Erath Tab. XXXI. No. 6. XXXVI. No. 7.

***) Die Siegel No. 2 und 4.

Zweite Abtheilung.

Die Stammgenossen der Grafen von Valkenstein.

§. 1. Die Grafen von Kakelinghe oder Hecklingen.

Am 30. September 944 überliess König Otto dem Kloster Quedlinburg, woselbst sein Vater bestattet lag und seine Tochter Lutgard erzogen war, das volle Eigenthum an einem predium, von dem er sagt: quod in Kinlinga Aginoni beneficiatum habuimus *). Dieses Kinlinga, auf der Rückseite der Urkunde von einer jüngeren Hand Alkillinge genannt, ist bisher nicht nachgewiesen; möchte aber wohl an erster Stelle Kaclinga, an zweiter Stelle Ackillinge gelesen werden, und nichts anderes als das Kaklinge unfern der Bode bei Stassfurt sein, welches noch 1407 Kekelinghe heisst, gegenwärtig aber Hecklingen genannt wird.

Damit haben wir aber etwas sehr Wichtiges in genealogischer Beziehung gewonnen, nämlich in der Person des mit Kaclinga belehnten Agino (gleichbedeutend mit den anderweitigen Namensformen Eginno, Eino, Egon) den bis jetzt nicht bekannt gewesenen Grossvater, sowohl des Eginno von Conradsburg, als des Alverich von Kakelinghe, die beide ausdrücklich Brudersöhne von dem in ge-

*) Erath p. 646.

nealogischen Dingen so wohlunterrichteten Annalista Saxo genannt werden *).

Die fast allgemeine, auch in dem nunmehr ermittelten Agino von Kaklinge sich bestätigende Sitte des 11ten und 12ten Jahrhunderts, dem erstgeborenen Enkel den Namen des Grossvaters väterlicher Seits zu ertheilen, eröffnet uns eine Aussicht, dieser Regel folgend auch die bisher unerforscht gebliebenen Namen und Personen der beiden Söhne Agino's, von denen die Conradsburgische und Kakelingische Linie des gemeinsamen Stammes herrühren, festzustellen. Da nun Egin's ältester Sohn Burchard und Alverich's ältester Sohn Bernhard hiess, so würden dieselben Namen, dieser Regel nach, auch die zu suchenden Söhne des Agino von Kaklinge gehabt haben. Und in der That finden wir zwei Personen dieser Namen, die zu einer Zeit und in Verhältnissen lebten, welche eine solche Annahme wohl zu unterstützen vermögen. In dem Lisgau nämlich, in welchem Gittelde liegt, und zu welchem wir auch Duderstadt rechnen dürfen**), haben nach einander Graf Burchard 965 ***) und Graf Bernhard im Jahre 974 †) das Comitatus gehabt, die wir um so lieber für die beiden gemuthmassten Söhne Agino's halten, als das Stift Quedlinburg es war, dem die Gegend um Duderstadt in dem erwähnten Jahre geschenkt wurde.

*) Egeno de Conradesburch et Alvericus de Kakelingie patruelles erant. (Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 754.) Dass die Tabelle des Hauses Plötzke bei v. Raumer (Hist. Charten und Stammtafeln No. X.) den Alverich v. Kakelingie um zwei Generationen zu tief rückt, indem er ihn zum Vetter Egenos des Zweiten statt des Ersten macht, hat Schumann (S. 118), hierin mit Wohlbrück übereinstimmend bereits gezeigt.

**) v. Wersebe Gauc. S. 28.

***) Villa Getlide in comitatu Lisgo cui Burchardus comes praesesse videtur 965. (Lünig Reichsarchiv 16. Bd. 2. Abth. S. 9.)

†) Duderstedt in comitatu Bernhardi comitis. 974. 13. Mai. (Erath p. 16.)

Dem Sächsischen Annalisten allein verdanken wir die Kenntniss, dass des vorerwähnten Alberich Sohn Graf Bernhard hiess *). Allem Anschein nach haben wir in dem auf dem Reichstage zu Goslar 1035 erwähnten Conrad **) einen Bruder dieses Bernhard zu erkennen.

Eben so war Dieterich, der vom Sächsischen Annalisten allein erwähnt wird ***), auch nicht der einzige Sohn des Grafen Bernhard, der sein Stammhaus Hecklingen in ein Kloster verwandelte, sondern eine ältere Aufzeichnung eben dieses Klosters nennt deren drei: Gebhard, Otto und Dieterich †). Eine urkundliche Bestätigung von der Existenz des ältesten dieser Söhne erblicken wir in einem Diplom vom 7. August 1063 ††). Das Comitatus, dem Graf Bernhard vorstand, erstreckte sich theilweise über den Harzgau †††). Hiermit treten wir auf das entschiedenste der Ansicht derer entgegen, welche in diesem Grafen Bernhard den Grossvater Kaiser Lothars, oder einen Ahnherrn des Blankenburgischen Grafen-Ge-

*) Alvericus genuit Bernhardum comitem, Bernhardus Teodoricum. (Annal. Saxo VIII. 754.)

**) Imperator . . . Chuonradum Alberici filium exilio reum majestatis deputavit. (Annal. Hildesh. ap. Pertz V. 100. Annal. Saxo ibd. VIII. 679.)

***) Teodoricus, filius Bernhardi comitis et Irmingardis, que erat de Bawaria. (ap. Pertz VIII. 755)

†) Bernhardus autem comes . . . Kakelingae monasterium contruxit . . . Cum adhuc juvenis esset, duxit Irmegardem comitissam et genuit ex ea tres filios, quorum nomina erant Gevehardus, Ottho, Theodericus. (Beckmann Anhalt. Hist. III. 144.)

††) Duos comitatus, unum Bernhardi sive filii ejus Gebehardi comitum; alterum vero Lutheri comitis 1063 7 Aug. (Ludwig reliq. mspt. VII. 471.)

†††) In comitatu Bernhardi comitis in Emerisleve 1044. 2 Jul. (v. Raumer Reg. nro. 519.); comitatum talem qualem Bernhardus comes in pagis Hartegouue ac Derlingon, partimque in Northuringon, nec non Belchesheim obtinuit, 1052. 17 Jan. (v. Ledebur Allg. Arch. VI. 148.); abbatia Drubeke in pago Hardego et in comitatu Bernhardi comitis. 1058. 7 Febr. (Ludwig rel. mspt. VII. 469.)

schlechtes zu erkennen glauben *). Lothars Grossvater war vielmehr der ebenfalls 1063 erwähnte Graf Lothar.

Da diese Sache von Wichtigkeit ist, so müssen wir sie einer näheren Erörterung unterziehen. Einer Nachricht des in genealogischen Angaben stets wohlunterrichteten Sächsischen Annalisten **) verdanken wir zunächst die Aufdeckung des Irrthums der älteren Genealogen Hennings, Spangenberg's, Hübners u. a., welche den Kaiser Lothar aus Querfurtischem Stamme entspriessen lassen. Leider aber erfahren wir aus dieser Quelle nicht, wie der Gemahl der Ida aus Querfurtischem Stamme hiess. Neuere Forscher haben sich, beide auf ein urkundliches Zeugniß sich berufend, nach entgegengesetzten Richtungen hin entschieden. Die eine Urkunde ist die oben erwähnte vom Jahre 1063; die andere eine Corveische vom Jahre 1046 ***). Jenachdem man nun den Gebhard der letzteren oder der ersteren Urkunde für den Sohn der Ida erklärt, muss des Kaiser Lothars Grossvater Lothar oder Bernhard geheissen haben. Für die erste Ansicht entscheiden sich Falke †), v. Wersche ††) und Wedekind †††); für die andere: Schlemm †*), v. Raumer †**), Jaffée †***)) und Mooyer ††*). Ich muss gestehen, die ältere Ansicht sagt mir besser zu. Einmal weil die Lage des

*) Schlemm im Allg. Arch. VI. 103.

**) Gebhardus genuit Burchardum et Idam . . . Ida peperit Gebhardum patrem Lotharii inperatoris. (ap. Pertz VIII, 658. 745.)

***)) Comes Gevehardus pro salute patris sui Luitharii . . . consentiente ejusdem patruo Thiadrico . . . bona in pago Derlingo et in ipsius Gevehardi comitatu. (Falke trad. Corbej. p. 683)

†) l. c.

††) Gaue S. 133.

†††) Noten I. B. 5. H. S. 107. 118.

†*) Allgemeines Archiv VI. 107.

†**) Stammtafeln No. XVI.

†***)) Gesch. d. deutch. Reichs unter Lothar S. 228.

†) Förstemann Neue Mittheil. VII, Bd. 4, H. S. 264.

Comitats des Grafen Lothar nach den Urkunden von 1022 *), so wie seines Sohnes Gebhard nach der Urkunde von 1046, die östlichen Theile des Derlingaues und des angränzenden Nordthüringaus umfassend, genau der Gegend entspricht, wo die Supplinburgischen Stammgüter liegen; ferner, weil dadurch der herrschenden Regel entsprochen wird, wenn wir annehmen, dass des Kaiser Lothars Grossvater ebenfalls Lothar geheissen habe; endlich weil der Graf Bernhard und dessen Sohn Gebhard viel angemessener auf die anderweitig bekannten Personen Graf Bernhard von Kakelinge und seinen ältesten Sohn Gebhard passen.

§. 2. Die Grafen und Markgrafen aus dem Hause Plötzke.

Dietherich, den wir als den jüngsten der Söhne des Grafen Bernhard von Kakelinge, aber als den einzigen zu betrachten haben, der Nachkommen hinterlassen hat, ist der erste, welcher nach dem neu gewählten Wohnsitze Graf von Plötzke sich nannte.

Was wir in genealogischer Hinsicht über diesen Stamm besitzen, beschränkt sich fast auf die Mittheilungen des Annalista Saxo und des anonymen Aufzeichners der Hecklingenschen Kloster-Nachrichten. Wir beschränken uns auf einige Bemerkungen zu der diesen Quellen folgenden Tabelle bei v. Raumer.

Zunächst müssen wir aufmerksam darauf machen, dass während der Annalista der Gemahlin Dieterichs den Namen Mechtildis giebt, und einer seiner Töchter den Namen Adelheid; der Anonymus Hecklingensis die Namen umkehrt. Er nennt die Gemahlin Adelheid und die Tochter Mechtild **). Wir haben dies für eine blosse Ver-

*) Lauenstein hist. dipl. Hildesh. p. 264.

***) Conradus (Magedaburgensis comes) duxerat uxorem de Bawaria nomine Adelheidem, que genuit illi filiam nomine Mechtildem, quam desponsavit Teodericus comes de Ploceke, totumque patrimonium illius cum ea suscepit, genuitque ex ea Conradum et Hilpricum comitem et duas filias Irmingardem et Adelheidem (Annal.

wechselung des letzteren anzusehen. Dagegen haben wir eine andere Nachricht des Anonymus nicht von der Hand zu weisen, nämlich die, dass Graf Helerich von Plötzke ausser der Irmingard, welche als Aebtlissin von Hecklingen verstorben ist, noch eine Tochter hatte, die als Gräfin Mechtildis *) bezeichnet wird.

Sie ist uns von grosser Wichtigkeit, denn wir betrachten sie als die Ursache, dass Albrecht der Bär nicht allein die durch den Tod ihres jüngeren Bruders Conrad genannt die Sachsenblume, erledigte Nordmark (am 15. April 1134) erhielt, sondern auch nach dem am 26. October 1147 kinderlos erfolgten Tode ihres älteren Bruders des Grafen Bernhard von Plötzke, der Erbe der Plötzkeschen Besitzungen wurde, und zwar indem wir sie als Albrechts Gemahlin annehmen. Dem Markgrafen Albrecht wird zwar mit Recht auch eine Gemahlin Namens Sophia gegeben. Diese Sophia wird ausdrücklich die Schwester des Grafen Otto von Rieneck genannt **). Damit kann nur Otto der jüngere, der von beiden

Saxo VIII 688) oder auch: Hujus (comitis Helprici de Ploceke) pater Teodericus, filius Bernhardi comitis et Irmingardis, que erat de Bavaria, desponsavit filiam Conradi Magedaburgensis comitis Mechtildam, ex qua genuit duos filios Conradum et huuc Helpricum et duas filias Irmingardem et Adelheidam. (ibid. VIII. 755.) Dagegen: Bernhardus comes . . duxit Irmegardem comitissam et genuit ex ea tres filios, quorum nomina erant Gevehardus, Ottho, Theodericus . . . Theodericus comes heres patris fuit et duxit Adelheidam comitissam et genuit ex ea duos filios Conradum et Helpricum et Mechtildam comitissam. (Anonym. Heckling. ap. Beckmann III. 144.)

*) Helpricus comes duxit comitissam Adela et genuit ex ea duos filios Bernhardum et Conradum, cujus nomen est de Sassenblome et duas filias Irmengardam abbatissam et Mechtildem comitissam (ap. Beckmann III. 144.)

***) De Marggreve Albrecht nam Soffia, Greven Otten suster to Rineghe. (Bothonis chron. ap. Leibnitz III. 342.) Wenn eben derselbe Autor an einer anderen Stelle (p. 345) eine sonst nicht weiter bekannte Tochter des Kaisers Friedrich auch mit Namen Soffia einem Markgrafen zu Sassenlande zur Gemahlin giebt, so braucht darunter,

Eltern überlebt 1148 in der Gefangenschaft des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck eines gewaltsamen Todes starb, verstanden sein, wie dies eine andere Quelle auch dahin bestätigt, dass sie den jungen Otto von Rieneck einen Schwager des Markgrafen Albrecht ausdrücklich nennt *).

Die Mutter dieser Sophia, Gertrudis, die reiche Erbin der Rhein-Pfälzischen und Bentheimschen Güter, war bekanntlich in erster Ehe mit einem Bruder von Albrechts des Bären Vater, Otto, nämlich mit dem Pfalzgrafen Siegfried vermählt. Dieser ihr erster Gemahl starb bereits am 9. März 1113. Ihr zweiter Gemahl Otto, derselbe, den wir, was bisher unbeachtet geblieben, in den älteren Urkunden als Grafen von Salm vorfinden **), nennt sich zum ersten Mal 1129 nach einer zu den Besitzungen seiner Gemahlin Gertrud gehörigen Burg, Graf von Rieneck. Aus dieser zweiten Ehe, die

wenn überhaupt diese Nachricht Stich hält, nicht gerade Albrecht der Bär verstanden zu werden. Denn es gab gleichzeitig mehrere Markgrafen des Sachsenlandes: Adelbertus et Conradus marchiones Saxoniae 1152; Hermannus marchio de Saxonia 1153. (v. Raumer Regesta No. 1197. 1198.)

*) De junge van Rinegge hadde sick lange underwunden der Grafschap des Bischopdomes to Utrecht wider Bishop Hartbertus Willen, de Street met öhme, vnde vingk ene, darumbe bat sin Schwager Maregreve Albrecht, dat he los ward. (Chron. Luneburg ap. Eccard. I. 1381. Vergl. v. Raumer Regesta No. 1142.)

**) Man vergleiche u. a. folgende Urkunden: Herimannus comes Salmuncensis et frater ejus Otto 1104 (Martene coll. II. 80); Otto comes. Hermannus comes 1121 (Lacomblet Niederrh. Urkund. I. 192.); Otto de Salmena 1125 (Hontheim hist. Trevir. I. 512); z. Strasburg 1129 20. Jan. comes Hermannus de Salmena, comes Otto de Rinegge (Schöpflin Alsat. dipl. I. 207. Würdtwein nov. subs. IX. 340.); zu Duisburg 1129 8. März: comites . . . Hermannus de Salmene, Otto de Rinecke (Teschmacher annal. Urk. p. 3. Lacomblet I. 201.); endlich 1131 24. Apr. zu Trier: Otto comes de Rinecke fraterque suus Hermannus comes de Salmis (Tolner hist. palat. p. 39. Hontheim I. 516.).

vor dem Jahre 1126 geschlossen zu sein scheint *), waren Otto der jüngere und Sophia. Diese letztere, die Erbin der Bentheim'schen Güter, war nun aber mit dem Grafen Dieterich von Holland vermählt **), und in ihren beiden Söhnen Florenz und Otto die Stammutter der Grafen von Holland und der Grafen von Bentheim. Das Alles steht urkundlich unerschütterlich fest.

Wenn nun dennoch diese Sophia, wie wir zu bezweifeln nicht Ursache haben, die Gemahlin auch Albrechts des Bären war, so kann sie erst nach 1157, wo sie durch den Tod des Grafen Dieterich von Holland Wittwe wurde, dessen Gemahlin geworden sein. In der That finden wir auch nicht früher als 1162 urkundlich einer Sophia als Gemahlin Albrechts erwähnt ***). Dann aber sind wir genöthigt, dem Markgrafen eine frühere Gemahlin, welche die Mutter seiner vielen Kinder sein konnte, beizulegen, und so weisen wir denn noch einmal auf jene Gräfin Mathilde von Plötzke hin; mit welcher Annahme es sich vollständig erklären würde, dass Albrecht der Erbe der Plötzkeschen Besitzungen war †).

Dass die beiden einzigen Söhne des Grafen Helperich von Plötzke, der von Einigen zum Markgrafen der Nordmark gemacht

*) Weil der Graf Otto, den wir früher in den Moselgegenden finden, 1126, 1. Aug., wo er die Advokatie über das Kloster Rolandseck erhält (Lacomblet I. 198), in diesem Jahre zuerst in der Nähe von Rheineck sesshaft erscheint.

**) Theodericus . . Hollandiae comes . . duxit in uxorem Sophiam filiam Ottonis de Rimeghem (Rinecke) comitis Palatini ex qua genuit Florentium successorem (Magnum chron. Belg. ap. Pistor III. 165.); comes Otto de Kinercke (Rinecke) filius Ottonis et Gertrudis comitissae, frater comitissae Sophiae Hollandiensis (monach. Egmondanus in Suer-tiana collect. p. 358.); Otto Palatinus comes de Rynegge castellanus in Bentheim, sororius Theodoricus comitis Hollandiae (Beka chron. episc. Ultraject. p. 49.)

***) v. Ledebur Neues Allg. Archiv I. 372.

†) v. Raumer reg. nro. 1186. 1191.

wird *), Graf Bernhard nämlich und Markgraf Conrad ohne Leibeserben verstorben sind, mit ihnen also der Mannesstamm des gräflichen Hauses Plötzke erloschen ist, leidet keinen Zweifel **); das schliesst aber die Möglichkeit nicht aus, dass nicht früher schon von dem Grafen Bernhard, dem Stifter des Klosters Hecklingen, aus, eine jüngere Abzweigung stattgefunden habe. Es zeigt sich nämlich seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts bis in die Mitte des 14ten ein vornehmes, dem Anschein nach nie in Ministerial-Verhältnissen befangen gewesenes Adelsgeschlecht von Plötzke ***), das jedoch

*) 1112 Ducatus Ottoni de Ballenstad committitur marchia Elperico (Annal. Hildesh. ap. Pertz V. 113)

**) Helpricus duxit viduam Theoderici comitis de Catelenburch nomine Adhelam que genuit ei duos filios Bernardum et Conradum marchionem, cui desponsata fuit filia ducis Polanorum. Bernhardus frater ejus accepit uxorem de Bawaria et uterque sine liberis obierunt. (Annalista Saxo VIII. 767.)

***) Zwar finden wir: Timno miles de Plezege und Theodoricus de Plezege 1213; Tymo de Plezege 1215 hier ausdrücklich ministerialis genannt; Tamo de Plezeg 1218 (Beckmann Anh. Hist. III. 312. 315.); diese gehören aber gewiss einem anderen Geschlechte an als folgende, die unter den Zeugen stets eine ausgezeichnete Stelle einnehmen: Euerhardus et Hermannus de Plozoko 1160 (Gercken c. d. I. 11.); Burchardus de Plozeke 1186. 1187. 1194. 1204. 1208 (Gercken Stiftshist. p. 375. 383. 392. 403. 406.); Hermannus de Plozeke 1187 (ibid. p. 380); Henricus de Plozeke 1293 an der Spitze der Zeugen (Erath p. 297); Bernhardus de Plozeke 1301 (ibid. p. 510.); Henricus et Bernhardus dicti de Plozk milites 1305 (Beckmann Anh. Hist. III. 188.); allem Anscheine nach dieselben, von denen Bernardus de Plozek 1310 unmittelbar hinter den Grafen Burchard von Kevernburg und Günther von Lindow zu Neu-Kalis als Zeuge erscheint, und Henricus de Plozek 1313 als magnus commendator zu Marienburg genannt wird (v. Ledebur Neues Allgem. Archiv II. 252. 255.). Schon 1287 gehörte er dem deutschen Orden an: frater Hinricus de Plozk (Ludwig rel. V. 60.). In einer Zeit, wo nur Personen Edler, nicht ministerialer Geburt Stellen im Domkapitel zu Magdeburg zu Theil wurden, erblickten wir unter lauter Personen unzweifelhaft dynastischer Abkunft Fredericus de Plozich 1342 (v. Ledebur Allg. Arch. XVII. 278.) und als Domdechant 1367 (Gercken c. d. IV. 515.). Vredehelmus de Plotzk 1354 (Erath

zunächst dem Schlosse und nachmaligen Cisterzienser Nonnenkloster Plötzke an der Elbe bei Gommern seinen Namen zu verdanken hat, das dennoch füglich seine Entstehung und Namens-Uebertragung auf den gräflich Plötzkeschen Stammsitz an der Saale zurückzuführen haben möchte, weil Uebertragungen der Art von Ortsnamen aus dem Sachsenlande in die überelbischen Wendlande etwas sehr häufig sich wiederholendes gewesen ist. Auch darauf dürfen wir aufmerksam machen, dass in beiden Geschlechtern die Namen Burchard und Bernhard wiederkehren. In den Siegeln dieser Herren von Plötze zeigt sich ein Querbalken *), der an die Balkentheilungen mehrerer Linien des dynastischen Stammes, den wir vor Augen haben, erinnert. Von den Grafen von Plötzke besitzen wir freilich keine Siegel.

§. 3. Die älteren Grafen von Querfurt.

Die Grafen von Querfurt bilden den am weitesten verzweigten Ast der hier in Rede stehenden Stammgenossenschaft.

p. 492). Wir haben schon an anderer Stelle (Märkische Forschung I. 211) darauf aufmerksam gemacht, dass alle bis zum Jahre 1220 nach Oertern des Brandenb. und Havelberg. Sprengels sich nennenden Geschlechter in einer ähnlichen Bevorzugung erscheinen, wie in späterer Zeit die Schlossgesessenen von den Unbeschlossenen sich unterscheiden, und dass bis zu dem erwähnten Zeitpunkte eben nur befestigte Oerter der bezeichneten Gegend es waren, nach welchen Familien sich nannten. 1358 Fredericus senior et junior de Plotzik im Domk. zu Magdeburg. (Riedel c. d. I. H. V. 105)

*) Bernardus miles dictus de Plozigk siegelt 1303 mit einem Wapen, welches im Schilde, wie auf dem Flügel des Helmes einen Querbalken zeigt. Ein blosses Helmsiegel von 1312 hat die Umschrift: + S. Bernardi de Plozigke. Des Domherrn Friedrich Siegel von 1344 hat die Umschrift: + S. Frederici d' Plozik Magdeb. eccle. canoici und zeigt den heiligen Mauritius; daneben Schild und Helm mit Balken. (Nach den im Magdeb. Provinzialarchive befindlichen Originalen Abzeichnungen auf der Kunstammer.)

Unserer Aufgabe getreu geben wir hier nur das, was diese genealogischen Verknüpfungen sicher stellt. Als den Stammvater dieser Linie lernen wir den älteren Bruno, den Vater Bruno's des Märtyrers und Gebhards kennen *). Der Bischof Thietmar von Merseburg, der mit dem jüngern Bruno zusammen die Schulen besucht hatte, nennt sich dem Vater durch Blutsverwandtschaft und Bekanntschaft befreundet **).

Der ältere Bruno, Gemahl der Ida, überlebte seinen, am 14. Februar 1009 als Märtyrer in Preussen an den Grenzen Russlands und Lithauens getödteten Sohn längere Zeit. Jedenfalls aber starb er vor Bischof Thietmar († 1 Decbr. 1019) am 13. Octbr. Hieraus ergibt sich, dass er derjenige Bruno mit seiner Gemahlin Ida nicht sein könne, welche wegen einiger Güter zu Sudsburch, Betanum un Wallenstedt im Jahre 1029 mit Bischof Meinwerck unterhandelten ***). Wohl aber dürfen wir eine andere ur-

*) Sanctus Bruno, qui et Bonifacius. archiepiscopus gentium, primum canonicus S. Mauricii in Magdaburch XVI. Kal. Marcii martir inclitus celos petiit. Pater hujus Bruno dicebatur, mater Ida, frater vero ejus Gevehardus dicebatur . . . Fuit hic beatus martir Bruno ex genere clarissimo editus, sed divina miseratione pre ceteris parentibus suis inter filios Dei dilectus . . . (Annalista Saxo. VIII. 658.)

***) Hujus (Brunonis Sancti) pater erat Brun senior, egregius et per cuncta laudabilis, amicus mihi consanguinitate et ab omnibus erat proximus familiaritate . . . Pater predicti antistitis longe post infirmatus, et ut ipse mihi narravit, precepto filii, monachicum suscepit habitum et XIV. Kal. Nov. in pace quevit (Thietmari chron. ap. Pertz V. 833. 834.) Nach anderer Quelle: XII. Kal. Nov. Bruno comes obiit (Calend. Merseb. in Höfer's z. Zeitschrift f. Archivk. I. 122. 134.) und von der Gemahlin: VI Jun. ob. Ida comit. (ibid. I. 136.)

***) Vita Meinwercki ap. Leibnitz I. 532. Falke trad. Corbej. p. 637. Letzterer nimmt (p. 158) die Sudburg im Paderbornschen an, Wedekind (Noten I. B. VI. H. S. 123) eine eingegangene Suedburg bei Harzburg, und für die beiden andern Oerter Betheln und Wallenstedt im Hildesheimischen Amte Gronau in Anspruch und denkt an den Braunschweigschen Grafen Bruno, Ludolfs Sohn.

kundliche Nachricht auf unsern Bruno beziehen. Erinnern wollen wir daran, dass sein als Heiliger verehrter Sohn den Namen Bonifacius erhielt; und dass diese Hingebung des Sohnes an den als Vorbild ihm vor die Seele schwebenden Märtyrer, auch in der Devotion des Vaters, der nach dem Tode des Sohnes das Mönchsgewand wählte, es uns erleichtert, in folgender Aufzeichnung des im 12ten Jahrhundert lebenden Fuldaschen Mönches Eberhard, enthaltend eine summarische Uebersicht der seinem Stifte gemachten Schenkungen, den älteren Bruno wiederzuerkennen.

Ego Bruno dono et trado predium meum in Saxonia in pago Horgevve S. Bonifacio cum mancipiis *). Es kann hier nämlich, wie anderwärts vermuthet worden ist **), an den Zorgegau schon deshalb nicht gedacht werden, weil dieser zum Mainzischen Thüringen gehörte, also nicht zum Sachsenlande, in welchem wir den Gau zu suchen haben; dieses ist nun auch gewiss kein anderer als der Hosgau, in welchem die Querfurtschen Besitzungen gelegen haben. Damit steht nun aber eine zweite Stelle derselben Fuldaschen Traditionen in Zusammenhang: Ego Eges de Saxonia trado Deo et Sancto Bonifacio rogatu fratris mei Brunonis quicquid in provincia Hassorum habuimus ***). Unter dieser Provincia Hassorum kann nämlich wiederum nichts anderes verstanden werden, als der Hassesgau, weil der Mönch Eberhard ausdrücklich diese Tradition zu den Schenkungen des Sachsenlandes zählt. Hiermit erhalten wir aber die Gewissheit, dass des Querfurter Bruno Bruder Egon geheissen; dass derselbe unter andern Porkesdorp, das an der Gränze des Hasse- und Schwabengauges in jenem gelegene Burgisdorf besessen hat, nach einer Urkunde von 1021 †), also des nämlichen

*) Schannat trad. Fuldens. p. 300.

***) Wedekind Noten I. Th. VI. H. S. 125.

***) Schannat l. c. p. 303.

†) Porkesdorp et predium quo Egonis fuit ad hoc pertinens situm in pago Hassaga in comitatu Thiederici comitis 1021. (Höfer etc. Zeitschrift f. Archivkunde I. 165.)

Jahres, von welchem die Eingangs dieser Abhandlung citirte Urkunde den für den ersten Conradsburger erkannten Eginio an der Bode im Nordthüringau begütert erscheinen lässt. Wir tragen hiernach kein Bedenken, den Eginio I. von Conradsburg für den Bruder Bruno's von Querfurt zu erklären; und auf diese Weise die Stammesgemeinschaft beider Geschlechter für nachgewiesen zu erachten.

Was nun den Gebhard betrifft, der in seinem Sohne Burchard das Querfurtsche Geschlecht fortpflanzte, und in seiner Tochter Ida die Grossmutter Kaiser Lothar's erzeugte *), so kann er meiner Meinung nach derjenige Gebhard nicht sein **), der im Jul. 982 in einem unglücklichen Kampfe Kaiser Otto's gegen die Saracenen in Calabrien seinen Tod fand, weil nicht anzunehmen ist, dass der Vater Bruno seinen Sohn um einige 30 Jahre überlebt, und dass dennoch der Sohn Nachkommen hinterlassen haben sollte; und weil wiederum es unwahrscheinlich ist, dass ein im Jahre 982 Verstorbener der Grossvater sein könnte von demjenigen Gebhard von Querfurt, der 144 Jahre später am 18. Februar 1126 im Kampfe geblieben ist. Dieser letztere war aber wirklich der Enkel von Bruno's Sohn Gebhard. Wir beziehen dagegen auf unsern Gebhard die Nachricht von einem im Jahre 1017 zwischen den Grafen Gebhard und Wilhelm geschlossenen Frieden ***), um so mehr als letzterer der den Querfurtschen Besitzungen angränzende Thüringische Graf aus Weimarschem Stamme ist.

Ohne den Sächsischen Annalisten würden wir Burchard, welcher ein Sohn des 1017 und ein Vater des 1126 erwähnten Gebhard

*) Gebehardus genuit Burchardum et Idam . . . Ida peperit Gebehardum patrem Lotharii imperatoris. (Annal. Saxo. VIII. 658. 745.)

**) Moojer Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Querfurt in Förstemann's Neue Mittheil. VII. B. 4. H. S. 84. Der 14. Juli wird hier als Sterbetag angegeben. Lamberti annal. (V. 65.) setzen den 15. und Thietmar (V. 765.) den 13. Juli.

***) Fit pax inter Gevehardum et Willelhum comites 1070 (Thietmari chron. V. 852. und fast ebenso Annal. Saxo VIII. 671.)

gewesen ist, also in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts gelebt haben muss, gar nicht kennen *), denn dass er nicht derjenige Burchard oder einer derjenigen gewesen sein könne, den oder die wir von 991 bis 1018 als Grafen im Hassegau finden **), wiewohl wir aus diesen als zu demselben Stamme gehörig werden annehmen können, das ergibt sich aus der Nothwendigkeit, ihn in die Mitte etwa des Zeitraums zwischen 1017 und 1126 einzuschieben.

Gebhard, Burchard's Sohn, ist übrigens der erste, welchen wir mit dem Familiennamen von Querfurt genannt finden. In allen den hier unten angeführten Stellen ***) ist offenbar nur von einer und

*) Gebehardus genuit Burchardum et Idam, Burchardus genuit Gevehardum, patrem Conradi archiepiscopi Magadaburgensis. (Annal. Saxo VIII. 658. 745.)

**) In pago Hassago in comitatu Burghardi comitis 991 (Mon. Boica XXVIII. Anh. p. 248.); Cucinburg et Uhuson in comitatu Burchardi in loco qui nominatur Hassago 1004. (Höfer Zeitschrift I. 140.) Der Graf Burchard, welcher im Jahre 1004 vom Kaiser die Grafschaft über Merseburg erhielt, mitunter auch Pfalzgraf genannt wird, 1015 in dem Feldzuge gegen Herzog Boleslaus bei Gelegenheit, wo 200 Ritter blieben, verwundet wurde und im Jahre 1016 starb (Thietmari chron. V. 809. 820. 842 850.). Dann wieder: 1017. 3. Nov. in pago Hassaga in comitatu Burchardi comitis in villa Gusne (Wideburg de pagis Misniae p. 142, und rer. Misnicar. I 72); 1018 predium in Globoco in pago Hassegouue in comitatu Burkardi comitis (Mon. Boica XXVIII. Anh. 467.). Der hier zuletzt erwähnte könnte möglicher Weise, aber dann gewiss noch sehr jung, der Sohn und Vater der beiden Gebharde sein. Den von Thietmar erwähnten Grafen Burchard hält Gebhardi (aquilon. Marchion. p. 76) für den älteren Burchard von Conradsburg, aber gewiss schon deshalb mit Unrecht, weil dieser kein Grafenamt bekleidet hat.

***) Burchardus genuit Gevehardum, patrem Conradi archiepiscopi Magedaburgensis (Annal. Saxo VIII. 658); Burchardus genuit Gebhardum, patrem Conradi Magedaburgensis episcopi et . . . Magdaburgensis comitis (ibid. p. 745); Wigmanni comitis frater erat Willehelmus comes de Lutisburh, et horum pater fuit Cristinus comes, frater Gebhardi de Quernevorde (ibid. p. 680); Oda, soror Milonis, nupsit Gevehardo de Quernevorde peperitque Conra-

derselben Person die Rede. Die hiergegen erhobenen Bedenken *) fallen hinweg, wenn wir Burchard's Vater nicht im Jahre 982 sterben, sondern noch 1017 leben lassen; so dass wir keinesweges genöthigt sind, in dem 1126 gebliebenen Gebhard statt des Vaters, einen Bruder des Erzbischof Conrad von Magdeburg anzunehmen.

§. 4. Die Grafen von Seeburg.

Die Einreihung eines Grafen Christin in die Querfurtsche Dynastie, und dass er ein Bruder gewesen des vorerwähnten Gebhard von Querfurt verdanken wir wieder einzig und allein dem Sächsischen Annalisten. Der Sitz, wonach seine Nachkommen sich nannten, ist die zwischen dem Salzigen und Süßen See, an den Ufern des letztern, in der Grafschaft Mansfeld gelegene Seeburg. Der Graf Christian aber, dem die Aebtissin Adelheid von Gandersheim die Advokatie ihres Stiftes übertrug**), kann, weil dieser in der ersten Hälfte, jener aber am Ende des 11ten Jahrhunderts lebte, nicht ein und dieselbe Person sein, so wenig wie die Seeburg, nach welcher sich Christins Nachkommenschaft nannte, die bei Seesen gelegene Seeburg ist***).

Der für den Zusammenhang mit dem Querfurtschen Stamme so wichtigen Nachricht des Annalista Saxo †), liegt in Beziehung

dum Magedaburgensem archiepiscopum et Burchardum ejusdem Urbis prefectum (ibid. p. 685); 1126 (18. Febr.) unter den im Böhmischem Feldzuge Gebliebenen stehen oben an, die in der vorhergehenden Stelle als Schwäger bezeichneten: Milo comes de Ammenesleve, Gebhardus de Querenvorde (ibid. p. 763.)

*) Mooyer in Förstemanns Neue Mittheil, VII. B. 4. H. S. 85.

**) Chron. Hildesh. ap. Leibnitz I. 744.

***) Harenberg hist. Gandersh. p. 669. 1479.

†) Peperit . . . Irmingardis Ottoni (de Suinorde) quinque filias, quarum ista sunt nomina Eilica, Judhita, Beatrix, Gisla, Berta. Eilica fuit abbatissa, Judhita nupsit Cononi duci Bavariorum . . . Beatrix nupsit . . . marchioni . . . Bertram duxit quidam de principibus

auf diejenige Tochter des Grafen Otto von Schweinfurth, welche mit des Grafen Christins Sohn Wigmann vermählt gewesen, dennoch eine leicht erklärbare Verwechslung zum Grunde. Vergleichen wir nämlich die Reihenfolge, in welcher Otto's fünf Töchter aufgeführt sind, mit der Folge, nach welcher Näheres über sie ausgesagt ist, so sehen wir die letztere in der Art unterbrochen, dass das richtige Verhältniss hergestellt wird, wenn wir die Namen Gisla und Berta in der Art vertauschen, dass jene zur Gemahlin des Baierschen Fürsten von Havekesberch, Berta aber zur Gemahlin des Grafen Wigmann von Seburg gemacht wird. Und dass dem wirklich so ist, dies beweisen uns zwei Urkunden, eine des Papstes Calixtus vom Jahre 1118, worin der Aebtissin Hedwig zu Gernrode Mutter Bertha genannt wird *) und die für die Genealogie so wichtige Urkunde vom 14. Febr. 1152, worin Bischof Wigmann von Zeitz, der nachmalige berühmte Erzbischof von Magdeburg, seine Grossmutter Bertha nennt **).

Wenn ohnerachtet der durch den Annalista Saxo und durch die Urkunde von 1118 erwiesenen Abstammung des Grafen Gero aus Querfurthischem Geschlechte, ebenderselbe anderwärts comes de Bavaria genannt wird ***), so liegt hierin durchaus nichts Un-

Bawariorum, qui agnominatus fuit de municione sua Havekesberch dicta . . . Gisla fuit sociata Wigmanno comiti de Seburgh, genuitque ex ea Geronem comitem, patrem Wigmanni Magdaburgensis archiepiscopi, et Hathwigam abbatissam de Gerenrothe. Hujus Wigmanni comitis frater erat Willehelmus comes de Lutisburh; et horum pater fuit Cristinus comes, frater Gebehardi de Querenvorde. (Annal. Saxo VIII. 685.)

*) Hathwigis ecclesiae in Gernrode abbatissa . . . assensu heredum, videlicet matris ejus Berthae et fratris ejus comitis Geronis (annal. Gernrodenses ap. Meibom II. 431.)

**) Wigmannus episcopus Cycensis . . . nam post obitum ave mee Berchte . . . cum ipsa abbatissa Hadewiga et sorore ejus Heva ac filio ejusdem sororis sue Theoderico Hallo conveni. (Beckmann Anbalt. Hist. III. 175. Meibom II. 433.)

***) Thiemo comes duxit uxorem Idam filiam Ottonis ducis de Nort-

vereinbares. Denn es braucht sich dies nur auf ein in Baiern verwaltetes Comitatus oder auf Güter zu beziehen, die er von seiner Mutter Bertha, einer Tochter des reichen Otto von Schweinfurt erbt haben mag; es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass dies Veranlassung gewesen, der unweit Querfurt erbauten Nienburg zur Unterscheidung von so vielen andern Burgen dieses Namens den Beinamen Bayer-Nienburg zu ertheilen.

Damit steht eine andere Nachricht im Zusammenhange *), wodurch allerdings fast alles entstellt wird. Denn weder Kaiser Friedrich I. († 10. Jun. 1190), noch Erzbischof Wichmann († 25. Aug. 1192) waren im Jahre 1193 noch am Leben; bereits im Jahre 1166 geschah der erwähnte Tausch **); und die Veste Schönburg liegt nicht in Baiern, sondern bei Ober-Wesel am Rhein ***). Dass aber des Grafen Gero Gemahlin Mechtildis des Markgrafen Conrad von Meissen Schwester wirklich gewesen ist, dies bestätigt u. a.

heim, genuit ex ea . . . filiam nomine Machtildam, quam Gero comes de Bavaria accepit uxorem, genuit ex ea Wichmannum archiepiscopum et Conradum. Illoque defuncto accepit eam Ludewicus comes de Bauaria. (Chron. Montis sereni ed. Maderi p. 203.)

*) De Gerone de Schonburgk potenti viro Bavaro, per Conradum III. et Fridericum I in Saxoniam translato, comite de Seeburg ibidem facto, cujus uxor Mechtildis, Conradi Marchionis Misnens. soror, ex qua Wichmannus natus, per Fridericum I factus episcopus Magdeburgensis, qui Friderico Imperatori pro dominio Freckleben dedit dominium paternum in Bavaria Schonburg anno 1193. (Lepsius Bischöfe v. Naumburg S. 153 mit Hinweisung auf Wolfg. Lazius de migrat. gent. und eine nicht weiter namhaft gemachte Magdeb. Chronik Hundius in Stemmatogr. Bavar. p. 96)

***) Gercken cod. dipl. III. 52.

***) Dies erhellt auch aus einer andern Urkunde von 1166: Magdeburgensi ecclesie et Wicmanno . . . dedimus castrum Vrackenleveh . . . pro his autem castrum Schonenburgh cum omnibus suis pertinentiis, liberis et ministerialibus, villa quoque Wisele et curia Wegenheim . . . sicut Madgeburgensis ecclesia et Wicmannus archiepiscopus habuerat . . . recepimus. (Beckmann Hist. v. Anhalt III. 436.)

eine Urkunde ihres Sohnes Wichmann von 1152, worin derselbe den Markgrafen Conrad als avunculus bezeichnet *).

Beachtenswerth, nur entstellt durch mancherlei Schreib- oder Druckfehler, ist das was Botho über Wichmann, den er ebenfalls zu eines Grafen Sohn aus Bayern macht, beibringt **). Es werden von ihm vier Burgen genannt, die er ererbt und an das Erzstift gebracht habe; erstens Lebethun, welches nichts anderes sein kann, als Löbejün im Saalkreise, Byernnyenborch, das heutige Beyer-Naumburg, zwei Meilen südwestlich von Eisleben, die Burg, welche auf dreierlei Weise Geborch, Tegenborch und Segeborch genannt wird und nichts anderes ist, als Wichmanns Stammburg Seeburg. Die vierte Burg wird nicht namhaft gemacht, ist aber unstreitig das gegen die Schönburg bei Ober-Wesel eingetauschte Schloss Freckleben bei Sandersleben.

Des Erzbischof Wichmann oben erwähnter Bruder Conrad ***) ist ohne Zweifel derselbe, welchen Botho den Grafen Cord von Querfurt nennt und den Kreuzzug nach Jerusalem 1147 mitmachen lässt †). Er lebte noch 1168; dass er aber kinderlos gestorben, dies geht theils daraus hervor, dass Wichmann der Erbe der See-

*) Beckmann III. 176.

***) 1152 hatte de Keyser mit gewalt to Bischoppe eynes Greven sone ut Beyeren, van Geborch effte Tegenborch unde het Wichmann, dat reynt de Abbet Arnoldus to dem Barge, unde was de XVI. Ertzebischopp to Meydeborch, unde he reygerde XLII jar. He was eyn kint to sunte Pauvel to Halverstadt, vnde wart do darna gesat to einem Bischoppe to Tzitze, unde so nu to Meydeborch. He brachte in dat sticht veer borge, Lebethun, Byernnyenborch vnde Segeborch effte Tegenborch, de storven öme an van arves wegen. (Bothonis chron. pictur. ap. Leibnitz III. 345)

****) 1168. Conradus comes, frater Magdeburgensis archiepiscopi. (Ludwig reliq. mspt. XI. 555.)

†) 1147 tocht de Keyser Conradus over mer to Iherusalem, mit ... Greve Cord van Quervorde wol mit sestich dusent mynschen (ibid. III. 344.)

burg sein konnte, theils daraus, dass Querfurt an die Nachkommenschaft des oben erwähnten Gebhard von Querfurt zurückfiel.

Dass auch Ludwig, 1166 Abt zu St. Peter in Merseburg *), ein Sohn des Grafen Gero von Seeburg gewesen **), darüber fehlen mir die Beweise. Dass aber die Herren von Seeburg, welche seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts in Urkunden vorkommen, dem dynastischen Geschlechte nicht angehören, sondern dass sie ein mit dem Kämmereramte bekleidetes Ministerialgeschlecht gewesen sind ***), dies braucht kaum erwähnt zu werden.

§. 5. Die Grafen von Ludesburg.

Als den zweiten Sohn des Grafen Cristinus und Bruder des Grafen Wigmann von Seeburg lehrt uns der Sächsische Annalist, wie wir vorhin gesehen haben, den Willehelmus comes de Lutisburh kennen. Diese Lutisburh ist ohne Zweifel diejenige Ludesburg, woselbst Dieterich, gleichfalls aus dem Querfurtschen Stamme, zur Zeit des Bischof Reinhard von Halberstad (1109 — 1122) eine, demnächst nach dem benachbarten Eilwardesdorp oder Mariazell verlegte Benediktiner Abtei gründete, die Luideneburg, die bereits 979 unter den Burgen des Hassegaues aufgeführt steht †), und im Lordersleber Forst bei Querfurth an der Stelle gelegen hat, die noch jetzt die Lüdersburg, auch wohl Lotharsburg genannt wird.

Die Haupturkunde, welche hier näheren Aufschluss, aber auch noch vieles zu erörtern giebt, ist zu Querfurt am 28. März 1147

*) Schultes direct. dipl. II. 183.

**) Lepsius Bisch. von Naumburg S. 154.

***) 1165 Heidenricus camerarius, Henricus frater suus et Erenfridus de Suterhusen (Ludwig rel. V. 12.); 1168 Heidenricus camerarius de Seburg et frater suus Erenfridus de Sutterhusen (ibid. XI. 555.); o. J. Urkunde Erzbisch. Wichmanns: Heidenricus et Henricus frater ejus de Seburch (ibid. V. 11.); 1182. Gardolfus de Seburch (ibid. V. 5.); 1257. Heidenricus de Seburg camerarius (Erath p. 209.).

†) Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 31.

ausgestellt. Darin bekundet Bischof Rudolf von Halberstadt, wie der „nobilis quidam Tidericus de Quernuorde oriundus“ zum Seelenheil seiner und seiner Eltern und übrigen Angehörigen eine grosse Anzahl namhaft gemachter Güter um Querfurt, auf Rath des Bischof Reinhard, zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Bischofs und Märtyrers Bruno zur Anlegung einer Benediktiner Abtei zu Ludesburg bestimmt habe, „et huic pio operi quoadusque vixit, studiose insudans et dominum Fridericum nepotem suum in habitu monachio post arma deposita religiose viventem fidelem cooperatorem firmo pacto instituit“, dass die Advokatie über diese Kirche, so wie er sie inne habe, so auch „heredes sui post se in perpetuum hereditario jure possiderent“. Nachdem nun: idem Thidericus noto suo minus efficaciter completo divina urgente vocatione emigrasset et quedam nobilis matrona, nomine Machtildis hereditario jure succedens . . . viam vniuerse carnis ingressa filium suum Godeschalcum heredem reliquisset, so habe der: insignis comes Magdeburgensis civitatis Burchardus de prefati Tiderici stirpe in Querenuorde natalicia nobiliter trahens die Vogtei von gedachtem Godeschalk erbkäuflich an sich gebracht und die Verlegung des Klosters nach Mariazell mit Genehmigung vorgedachten Herrn Friedrichs und des Herrn Godeschalks als ersten Vogts bewirkt. Nach Aufzählung der Güter, die der erste Stifter Dieterich und dann der zweite Begründer und Verleger des Klosters, der Magdeburgische Burggraf Burchard geschenkt hatten, heisst es noch: pro fratre Ludero comes Burchardus bona VI solidos singulis annis persolventia eidem ecclesie contulit *).

Unter dem zuletzt genannten Lüder ist nicht etwa ein Bruder des Burggrafen Burchard, sondern ein Klosterbruder zu verstehen. Dem aus Querfurtischen Stamme entsprossenen Edlen Dietherich wissen wir keine angemessenere Stelle anzuweisen, als die eines

*) Ludwig reliq. mspt. I. 1—6.

Bruders, sowohl des Edlen Gebhard von Querfurt als des Grafen Cristin; so dass also Burggraf Burchard, so wie der nicht namhaft gemachte Gemahl der Edlen Mechtildis und der als Mitstifter genannte Neffe (nepos) Friedrich seine Bruderssöhne gewesen wären.

Wir dürfen nämlich jene Mechtildis für die Gemahlin des Grafen Wilhelm von Ludesburg und für dieselbe halten, die in einer Urkunde von 1151 als mulier nobilis de Judelburch (Ludesburch?) Mechtildis, mit Bewilligung ihres Sohnes Godschalk und ihrer Tochter Gerburga Güter bei Wimmelburg dem Kloster Kaltenborn überlässt *).

Unter diesen Umständen mag es nicht zu gewagt erscheinen, wenn wir eine andere Stelle des Sächsischen Annalisten **), wo er von den vier Töchtern des Grafen Cono von Orlamünde die älteste mit dem Grafen Heinrich von Zütphen, die andere mit Willehelmus comes de Licelenburh, die dritte, Adela, mit dem Grafen Dieterich von Kattelenburg und demnächst mit dem Grafen Helprich von Plötzke ***), die vierte endlich, Cunigunde, mit dem jüngern Grafen Wiprecht (von Groitsch), hierauf mit dem Markgrafen Dieppold von Baiern vermählt sein lässt, dahin deuten, dass die zweite, nicht namhaft gemachte Tochter, welche von andern ausdrücklich Mathilde genannt wird †), nicht wie bisher dafür gehalten worden, mit dem Grafen Wilhelm von Luxemburg in Verbindung bringen ††),

*) Schöttgen u. Kreyssig II. 700.

**) VIII. 737.

***) Ums Jahr 1117 Zeugen: Helpericus comes, Godescalcus miles de Gabelizo etc. (Beckmann Anh. Hist. III. 434) Der erste ist jedenfalls der Graf von Plötzte, der zweite nicht unwahrscheinlich unser Godschalk, des Grafen Wilhelm von Ludesburch und der Mathilde Sohn; wäre nun dieselbe Mathilde eine Schwester von Helperichs Gemahlin Adela gewesen, so würde das Nebeneinandernennen beider sehr erklärt sein.

†) Orig. Guelf. IV. 534. Hontheim hist. Trev. I. 507.

††) In der Stammtafel des Nordheimschen Geschlechtes in Schrader ältere Dynasten S. 137 wird Mathilde Gemahlin des Grafen Wil-

von dem es noch sehr zweifelhaft scheint, ob seine Gemahlin Mathilde geheissen*), sondern mit unserm Wilhelmus, comes de Lutisburch.

Friedrich, der seine kriegerische Laufbahn mit dem Mönchsgewande vertauschte, und der ausdrücklich ein Neffe Dietherichs genannt wird, halten wir für einen Bruder des zur Zeit der Stiftung des Klosters nicht mehr lebenden Grafen Wilhelm von Ludesburch. Aeltere Genealogen**) haben ihn mit dem durch sein kriegerisch bewegtes Leben so ausgezeichneten Grafen Friedrich von Arnsberg verwechselt***). So gross nun dieser Irrthum auch ist, so bedürfen doch die mancherlei Beziehungen, in welche die Querfurter Dynastie mit der Arnsbergischen gebracht wird, und die wir sämmtlich als völlig aus der Luft gegriffen nicht ansehen dürfen, noch gar sehr der Beachtung und Aufklärung. Dahin gehört u. a. die Annahme, dass des Kaisers Lothar Vater, Gebhard, der freilich irrig für einen Sohn des Grafen Burchard von Querfurt gehalten worden ist, Graf zu Supplinburg und Arnsberg gewesen sei †); die Behauptung ferner, dass eben jener Gebhard die Grafschaft Arnsberg seiner zweiten Gemahlin Hedwig, einer Tochter Herzog Otto's, zu verdanken habe, und dass dieser zweiten Ehe die Grafen Simon und Friedrich von Arnsberg und Westerland (Westphalen?) entsprossen seien, so wie Kaiser Lothar selbst ihr Bruder und Graf von Arnsberg genannt wird ††); die Nachricht ferner, dass Gebhard's Gemahlin Hedwig eine Tochter des Grafen Friedrich von Vormbach, 1078 als Wittwe Dietrich's von Arnsberg gestorben

helm von Luxenburg genannt, dies beruht jedoch (p. 133) lediglich auf einem Druckfehler.

*) Kremer Gesch. des Ardenneschen Geschlechts S. 94.

**) Francke Historie der Grafschaft Mansfeld S. 165.

***) Das Beste über ihn Meyer in Wigands Archiv VI. 42—55.

†) Hennings geneal. II, 102.

††) Franke Gf. Mansfeld S. 164, 165, 167.

sei*). Was mag es ferner für eine Bewandniss haben mit dem Theodoricus dominus in Arnberg et Westerland 1107**)? Man hat hierbei wohl an das Altmärksche Arneburg erinnert***), darf aber auch nicht ausser Acht lassen, dass in der Topographie des Halberstädtchen Sprengels der Name Arensburg sich mehrfach wiederholt †).

Im Jahre 1119 bestätigt Erzbischof Adelbert von Mainz, dass der in Thüringen aus einem freien und vornehmen Stamme entsprossene Graf Wichmann sich ohne einstige Erben befunden und deshalb entschlossen habe, gewisse Güter der Kirche zu Erfurt zu schenken, wobei u. a. die Bischöfe Bruno von Speier und Reinhard von Halberstadt zugegen waren ††). Es ist dies ohne Zweifel derselbe Wichmann, der andere beträchtliche theils im Hassagau, theils im Orlagau belegene Güter, unter denen auch einige zu Seeburg und zu Querfurt namhaft gemacht werden, zur Begründung des Klosters Kaltenborn bestimmte. In der einen dieses bezeugenden Urkunde vom Jahre 1120 wird Bischof Reinhard sein cognatus, Graf Berno sein Vater, Adelheid seine Mutter, und Cunigunde seine Gemahlin genannt †††). Den Grafen Berno, der in einer, mehrere

*) v. Raumer Stammtafeln Tab. XVI.

**) Hamelmann opusc. p. 664.

***) Schlemm in v. Ledebur Allgem. Arch. VI 110.

†) Z. B. das gleichfalls in der Altmark gelegene Dorf Arnberg. Auf einen andern Ort, dem Harze näher, deutet der Name eines hier sich zeigenden ritterlichen Geschlechtes: Sifridus de Arnesberch famulus morans in Wegheleue 1328 (Erath c. d. p. 414.), 1333 (ibid. p. 430); Albertus de Arnsbergh can. S. Mariae in Halberstadt 1399 (ibid. p. 529.). Die silva Aridadon, deren die Hildesheimsche Diöcesan-Gränzbeschreibung in der Berührung mit der Halberstädtchen gedenkt, wird (Urkundenbuch des hist. Vereins f. Nieders. I. H. S. 68.) für den grossen Ahrensberg, zwischen der Harzburg und Altenau gehalten.

††) Schultes direct. I. 251. 252 mit Bezugnahme auf die Urkunde in Eckhart tria diplom. archivi ducal. Vinariens. p. 7.

†††) Schöttgen und Kreysig dipl. II. 691.

im Hosgau belegenen Güter betreffenden Urkunde vom Jahre 1089 die Reihe der Zeugen eröffnet *), dürfen wir mit Sicherheit dem Querfurtschen Geschlechte, schon wegen der Besitzungen seines Sohnes Wichmann zu Querfurt und Seeburg beizählen, und zwar am passendsten für einen Bruder des Grafen Cristin halten, weil sowohl des Grafen Cristin Sohn, Wichmann, wie auch des Grafen Berno Sohn, beide des Bischof Reinhards cognati genannt werden. Aeltere Genealogen **) haben darum sich veranlasst gesehen, den Bischof Reinhard selbst zu einem Edlen von Querfurt und zwar zu einem Sohne Burchards I. und Bruder Gebhards zu machen; dies ist nun aber gewiss nicht richtig; andere dagegen machten ihn zu einem Grafen von Blankenburg und Bruder der Cunigunde, Gemahlin Wichmanns ***). Die dem Kloster Kaltenborn geschenkten Güter im Orlagau sind die Ursache gewesen, in der Gemahlin Berno's die Gräfin Adelheid von Orlamünde zu erkennen †), welches jedoch auch seine erheblichen Bedenken hat ††).

In einer zweiten Kaltenborner Urkunde, gleichfalls vom 16. April 1120 und wiederum im Beisein des Bischof Bruno von Speier, der auch dem Querfurtschen Stamme anzugehören scheint, ausgestellt, heisst es: presentibus suis heredibus et devote laudantibus Egberto clerico, Herimanno ac Gunzelino laicis †††). Dass diese Erben keine Descendenten des Grafen Wichmann gewesen sein können, das folgt aus der ausdrücklichen Erklärung, dass er

*) Lepsius Gesch. der Bischöfe von Naumburg I. 232.

**) Hennings geneal. de com. et dom. Querf. p. 102.

***) Gebhardi genealog. Abhandl. IV. 22. 117.

†) Eckhard tria diplom. arch. Vinariens. p. 32.

††) Die Gräfin Adelheid von Orlamünde war nämlich ausserdem noch vermählt mit dem Grafen Adelbert von Ballenstädt († ums Jahr 1080) an den Grafen Hermann von Luxemburg († 1088) und an den Pfalzgrafen Heinrich v. Laack († 1095), und starb zu Rom am 28. März 1100. (v. Raumer histor. Tabellen No. XIII.)

†††) Schöttgen und Kreysig II. 690.

ohne Leibeserben sei, in der Urkunde von 1119; dagegen wird unten stehende Tabelle *) uns in der Oda, Gemahlin des Edlen Gebhard von Querfurt, den wir für einen Vatersbruder Wichmanns erklärt haben, die Vermittelung zeigen, und in den Geschwisterkindern dieser Oda alle diejenigen Personen, welche die allem Anschein nach durch Legate berücksichtigten Erben Wichmanns waren.

§. 6. Die Burggrafen von Magdeburg, Querfurtschen Stammes.

Es würde eine gewiss sehr lohnende Aufgabe sein, die vielen bedeutenden Persönlichkeiten des Querfurtschen Stammes, besonders die glänzende Reihe der Kirchenfürsten, welche diesem Geschlechte entsprossen sind, und den grossen Antheil hervortreten zu lassen, den die meisten Mitglieder desselben an dem Kampfe mit den Hohenstaufen für dies erlauchte Haus genommen haben; doch muss dies einstweilen, so wie die Herstellung einer vollständigen Genealogie, wozu es noch sehr an Vorarbeiten fehlt, unterbleiben. Hier haben wir es hauptsächlich mit den verschiedenen Linien-Abzweigungen zu thun.

Wir haben schon oben, als die Söhne des 1126 im Kampfe gegen Böhmen gebliebenen Gebhard von Querfurt, die Brüder Burchard und Conrad kennen gelernt. Letzterer ward am 29. Juni 1134 im Beisein Kaiser Lothars zum Erzbischof von Magdeburg erwählt und begleitete denselben als Feldherrn 1137 auf dem Zuge nach Italien, eroberte und zerstörte auch 1139 des Grafen Bernhard,

*) Amulrada, Erbin von Ammensleben, vermählt
 a. mit Eckbert von Hertbke (Harpke) und Mesburge (Merseburg)
 b. mit Dieterich von Ammensleben.

a. Ida, verm. mit Gevezo de Thuringia	a. Bia, verm. mit Dedi v. Kroseck	b. Milo. Graf v. Hillersleben Gem. Liutburg	b. Oda, verm. mit (Bruder Graf Gebhard, Edlen von Querfurt. Berno, Gem. Adelheid
<u>Eckbertus,</u> Canon. St. Stephani in Halberstadt. 1120.	<u>Gunzelin</u> v. Kroseck 1120.	<u>Hermann</u> Graf v. Hillersleben. 1120.	<u>Graf Wichmann,</u> Stifter von Kaltenborn. 1120.

wie wir gesehen haben, eines Seiten-Verwandten, Schloss Plötzke*). Vielleicht waren des Grafen Bernhard von Plötzke von seiner Grossmutter herrührende Ansprüche an der Grafschaft Magdeburg die Veranlassung zu diesen Feindseligkeiten; da Erzbischof Conrad es zu bewirken wusste, dass seinem älteren Bruder Burchard die Burggrafschaft Magdeburg, die durch den am 31. Decbr. 1135 erfolgten Tod des Markgrafen Heinrich von der Lausitz erledigt worden war, zu Theil ward. Dieser Burchard, bis dahin stets Edler Herr von Querfurt genannt**), heisst fortan Burggraf von Magdeburg, unter sehr verschiedenartigen Bezeichnungen, bald als *Magdeburgensis comes*, als *urbis prefectus*, als *castellanus* und *Burggravius*; muss aber namentlich in der Bezeichnung *praefectus* sehr wohl unterschieden werden von den Mitgliedern einer anderen angesehenen Familie, die wir jedoch nur als erzbischöfliche Ministerialen und Unterbeamte anzusehen haben***), während die Burggrafen mit dem Grafenamte bekleidete kaiserliche Beamte waren.

Es hat seine nicht geringen Schwierigkeiten, die verschiedenen auf einanderfolgenden Burcharde gehörig zu unterscheiden und zu begränzen. In dem 1156 erscheinenden Burggrafen glauben wir

*) *Annalista Saxo* VIII. 769. 772. 776. 777.

**) Schon zu Lebzeiten seines Vaters 1120 d. 16. Apr. zu Halberstadt: *Burchardus de Quernvorde* (Schöttgen u. Kreysig diplom. II. 693.); 1135. 6. Jan. zu Halle: *Burchardus de Quernvort* (v. Dreyhaupt Saalkreis I. 723.)

***) *Ministerialis Hathamarus Magdeburgensis prefectus* 1135 (v. Dreyhaupt I. 723.); *Burchardus comes urbanus* . . . *Hadamarus* 1142 (v. Ledebur Allg. Arch. XII. 281.); *Hadamarus prefectus Magdeburgensis et filii ejus Sifridus et Alvericus* 1144 (ibid. Neues Allg. Arch. I. 365. Riedel cod. dipl. 1. Hft. III. 79.); *Burchardus castellanus, Hadamarus prefectus* 1152 (Leuckfeld antq. Praemonstrat. p. 97.); *Heinricus filius prefecti Sifridi* 1159 (v. Ledebur Allg. Arch. XII. 280.); *Heinricus de Magdeburg filius Sifridi o. J.* (Leuckfeld p. 74.); *Burchardus Burggravius* . . . *Heinricus Scultetus* 1182 (v. Ledebur Allg. Arch. XVI. 272.). Nur Burchard gehört hier dem Querfurtschen Geschlechte an.

noch den älteren zu erkennen *). Bis dahin erscheint sein Sohn Burchard II. noch als Edler Herr von Querfurt **). Den dritten Burchard aber nehmen wir für denjenigen an, der 1161 als Sohn bezeichnet wird ***). Dieser starb, theilnehmend an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. in Palästina im Jahre 1189 oder zu Anfang des Jahres 1190; zwar vermählt mit Sophia, Tochter des am 30. Aug. 1181 verstorbenen Grafen Heinrich von Wettin †), jedoch allem Anschein nach kinderlos ††): denn wir sehen seinen Bruder Gebhard †††) ihm nicht allein in der burggräflichen Würde *†), sondern auch in der Vogtei-Gerechtigkeit über das Kloster Eilwardesdorf (oder Mariazell bei Querfurt) folgen **†); und eine Urkunde

*) Burchardus Magdeburgensis prefectus et advocatus celle S. Marie in Ludesburg 1156 (Ludwig reliq. mspt. I. 9); Burchardus comes urbis et Burchardus filius ejus 1156 9. März zu Magdeburg (ibid. V. 7.); Burchardus comes Magdeburgensis civitatis et Burchardus filius ejus, 1156. 30. Nov. zu Lauterberg d. i. Petersberg (v. Dreyhaupt II. 871.).

***) Burchardus de Querenvorde 1151. (Ludwig rel. mspt. V. 10. Leuckfeld antiq. Kattlenb. p. 106); Burghard v. Kornfurt 1154. (Schöttgen u. Kreysig I. 155)

***) Magdeburgensis comes Burchardus de Querenvort et filius ejus B. 1161. (v. Dreyhaupt I. 723); irrig et filius ejus, S. (Ludwig V. 13.)

†) Habuit Hinricus comes senior de Wittin . . . et filiam Sophiam, que nupsit Burchardo Magdeburgensi Burggravio. (Ludwig VIII. 225.)

††) Mooyer bei Förstemann Neue Mittheil. VII. B. 4. H. S. 92

†††) Burchardus Burchgravius Magdeburg. et frater ejus Gevehardus 1182. (Ludwig V. 5.)

*†) Zu Worms 1193. 29. Jun. Gebehardus Burchgravius Magdeburgensis (Docum. monasterior. in ducatu Wirtemberg. p. 220); zu Gelnhausen 1198. 28. Oct. Gebhardus Burchgravius de Magdeburg (Gercken c. d. III. 58); auch als Gevehardus de Querenvorde comes 1212, 20. März (Pertz mon. IV. 219); zuletzt noch zu Eger 1213, 12. Jul. Gebehardus Burchgravius Meigdeburgensis (ibid. IV. 225). In den Jahren 1216 und 1217 als bereits verstorben bezeichnet. (Ludwig V. 91. 104.)

**†) Zu Querfurt 1207. 12 März: Gebehardus Magdeburgensis Burchgravius et advocatus eccl. b. Marie in Eylwardstorff. (Ludwig I. 24.)

von 1220 lehrt uns seine hinterlassene Wittve Lutgard als Mutter Burchards und Gebhards kennen *). Jener aber ist der nämliche, der dort zugleich Burggraf von Magdeburg genannt wird, während in Gebhard der Stamm der Herren von Querfurt fortgesetzt wurde.

Dieser Burchard (IV.) hatte zwei Söhne desselben Namens, von denen der ältere Anfangs Burggraf von Magdeburg war, sich später aber, wiewohl noch Burggraf, von Querfurt nannte, die Burggrafschaft selbst jedoch seinem gleichnamigen jüngeren Bruder überliess. Wir sehen dies theils aus einer Urkunde von 1230, worin neben dem Burggrafen Burchard von Querfurt, der Edle Burchard von Magdeburg genannt wird **); theils aus einer Urkunde von 1256, worin Burchard von Querfurt Burggraf, sein Bruder dagegen blos Burchard genannt wird ***). Insbesondere geben Siegel hier den Ausschlag. Denn während eins vom Jahre 1226 mit der Umschrift: + Sigillum Burchardi Magdeburgensis Burchgravii das 7mal balkenweise getheilte Querfurter Schild zeigt, gewahren wir in einem andern von etwa 1240, mit der Umschrift: + Sigillum Burchardi Burgravii Magdeburgensis, dieselbe 7malige Balkentheilung, überdeckt von einem Rautenkranze, dem sicheren Zeichen jüngerer Geburt und Linien-Abzweigung.

Dieses letztern Burchard Sohn, desselben Namens, den wir in der Reihe der Burggrafen als Burchard VI. zu bezeichnen haben, verkaufte ums Jahr 1269 die Burggrafschaft †), und heisst deshalb

*) *Nobilis femina Lutgardis vidua nobilis viri Gevehardi de Querenforde in obitu ejusdem G . . . filiorum suorum consensu Burchardi et Geuehardi . . . inter testes: Burchardus burcgravius Magdeburgensis.* (Ludwig I. 35.)

***) Mosers diplom. Belust. II. 6.

***) *Burchardus de Quernvorde dictus burgravius et Burchardus frater suus . . . inter testes Burchardus cognatus suus Magdeburgensis canonicus.* (Ludwig reliq. I. 82. 83.)

†) Nach Märcker Burggrafen von Meissen S. 64 wäre bereits 1269 der Verkauf der Burggrafschaft Magdeburg geschehen. In der That heisst es schon 1270 Burchardus quondam Burgkgravius Magdebur-

gewöhnlich „einst Burggraf“ und nennt sich auch einmal (7. Aug. 1300) „summus capitaneus Misnensis“*); ein durchaus noch nicht aufgeklärtes Verhältniss.

Ehe wir jedoch zu seiner, von der Heimath sich entfernenden Nachkommenschaft, die des burggräflichen Titels sich fortbedient, auch gewisser Rechte an Magdeburg auch fernerhin sich zu erfreuen hatte, übergehen, können wir es uns nicht versagen, wenigstens zweier bisher in der Genealogie der burggräflichen Linie der Querfurter übergegangenen Personen des Namens Udo zu gedenken.

In einer Urkunde Kaiser Friedrichs zu Erfurt den 17. Sept. 1180 werden genannt: Borchardus Borggravius Magdeburgensis et frater suus Vdo junior**). Dieser bis jetzt unbeachtet gebliebene Bruder des Burggrafen Burchard III. setzt bei der ausdrücklichen Bezeichnung des jüngern, einen ältern Udo aus demselben Geschlechte voraus. Das ist nun aber kein anderer, als derjenige, welcher in der nämlichen Urkunde Udo, Bischof von Zeitz genannt wird, und den wir, in Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb welches er in zahlreichen Urkunden genannt wird, seit 1140 Dompropst und von 1126 bis 1186 Bischof von Zeitz, als den Vatersbruder Udo's des Jüngern anzusehen haben.

Aber die Richtigkeit des hier angedeuteten Verwandtschafts-Verhältnisses wird uns noch durch andere Urkunden bestätigt. Es nennt nämlich 1166 3. Oct. Bischof Udo (II.), seinen gleichnamigen Vorgänger (Udo I.) avunculus***). Udo's II. Mutter muss somit eine Schwester Bischof Udo's I. gewesen sein. Da dieser nun ein Sohn des Landgrafen von Thüringen, Ludwigs des Springers, war, so muss Udo's II. Vater, nämlich Burggraf Burchard I. gleichfalls

gensis (Ludwig reliq. V. 87); ebenso später 1293 (Leuckfeld antiq. Praemonstrat. Anh. v. Klost. Gottesgnade p. 70.)

*) Märcker S. 308.

**) Pratje Brem. u. Verden VI. 89.

***) Schöttgen und Kreysig dipl. II. 427.

mit einer Tochter Ludwigs des Springers vermählt gewesen sein. Auf diese Weise wird es erklärlich, dass Erzbischof Wichmann von Magdeburg 1171, 7. Mai den Bischof Udo II. seinen consanguineus nennt*); denn des letztern Grossvater Gebhard war ja der Bruder von Wichmann's Urgrossvater Cristin. So erklärt es sich ferner, dass Bischof Udo II. 1169 den Vogt der Naumburgischen Kirche comes Teto cognatus noster nennt**); denn auch Dedos Gemahlin war ja eine Tochter Ludwigs des Springers.

Bischof Udo II. ***) gehört demnach zu den ausgezeichnetsten, um das Hohenstaufische Kaiserhaus hochverdienten Mitgliedern des Querfurtschen Stammes, nicht minder aber dessen Neffe Conrad, der Bruder der Burggrafen Burchard III. und Gebhard; von dem es nicht genügend erkannt ist, dass wir in ihm eine und dieselbe Person anzusprechen haben, die wir nach einander und zum Theil gleichzeitig in dem Besitze vieler geistlicher Würden und einflussreicher Stellen erblicken, und zwar als Domherrn zu Magdeburg (1172, 1180, 1182, 1185, 1188), als Dompropst zu Hildesheim (1178), als Propst zu St. Adalbert in Aachen (1185—1197), als Dechant (1191, 1192) und Propst zu St. Marien in Aachen (1194), als Propst zu Goslar (1188—1194), als Propst zu St. Nicolai in Magdeburg (1191, 1194), als Bischof von Lübeck (1183, resignirt 1185), als Bischof zu Hildesheim (1195—1199), zu Würzburg (1198—1199), zu Regensburg (1204), zu Speier (1201—1222), und zu Metz (1213—1222); endlich als kaiserlichen Hof-Kanzler (1195—1222) †).

*) Ibid. II. 431.

**) Lepsius Bischöfe von Naumburg S. 259.

***) Ibid. I. 52—58.

†) Nur Einiges, was die Identität beweiset: Conradus frater castelani canonic. Magdeb. 1182 (v. Ledebur Allg. Arch. XVI, 272); Conradus frater Burgravii canon. Magdeb. 1185 (Beckmann Anh. Hist. III, 440. 462), 1188 (v. Tzschoppe u. Stenzel Urkds. S. 269); Conradus frater Burgravii Magdeburgensis, prepositus B. Nicolai 1191 (Mei-

§. 7. Die Herren von Rosenberg.

Eine Meile südlich von Barby, am rechten Ufer der Saale, liegt die Rosenberg, die am 28. März 965 Kaiser Otto der Grosse zum Eigenthum des heiligen Mauritius zu Magdeburg machte *).

Nach diesem Orte nannten sich verschiedene Geschlechter, die sämmtlich sich der einen oder der anderen der benachbarten Dynasten-Familie anschliessen. Zuvörderst seit der Mitte des 12ten bis in das 13te Jahrhundert **) ein Zweig, von dem es ungewiss ist, welchem grösseren Stamme er angehören mag.

bom III. 258); Conradus Aquensis simul et Goslariensis nec non eccles. B. Nicolai in Magdeb. prepos. 1194. (Förstemann Neue Mitth. VII. B. 4. H. S. 102.) Die Stelle eines Propstes zu St. Marien in Aachen war fast immer mit der eines kaiserlichen Kapellans und Kanzlers verknüpft. Conradus Hildesh. electus, imperial. aulae Cancellar. 1195. 7 Decbr. zu Worms (Thuringia sacra p. 478.); 1196 9. Apr. zu Würzburg (Ludwig reliq. XI. 591.). Wenn es dagegen in einer Hildesheimschen Chronik heisst: Conradus cancellarius frater noster (Domb. zu Hildesheim), qui primum nostrae ecclesiae episcopum, deinde ad Erbpolensem episcopatum translatus, in ipsa civitate propter justiciam occisus est (Chron. Hildesh. ap. Leibnitz I. 749), so ist nur das wahr, dass er einige Zeit Bischof von Würzburg gewesen: Conradus Hildenschemensis episcopus, Wirzburgensis electus et imperialis aulae cancellarius 1199 (nicht 1189) 17. Jan. zu Hildesheim (Pratje Brem. u. Verden VI. 95.); der im Jahre 1203 erfolgte gewaltsame Tod traf aber nicht unsern Querfurter Conrad, sondern seinen Gegenbischof Conrad von Rabensburg (Moojer in Förstemanns Neue Mittheil. VII. Th. 4. H. S. 94.); jener ist inzwischen: 1204. 12. Jan. zu Aachen: Conradus Ratisponensis electus reg. aule cancellar. (Lacomblet Niederrh. Urk. II. 8.); 1206. 4. Febr. zu Esslingen: Cunradus Spirensis episcop. et regalis aule cancellarius (v. Stillfried cod. Zoller. I. 30.); 1213. 12. Jul. zu Eger; Chuonradus Metensis episcopus vicearchicancellarius (Pertz Mon. Germ. IV. 225.) und fortan gewöhnlich zu gleicher Zeit Bischof von Speier und Metz genannt.

*) Villam, quae vocatur Rosburg ultra Salam fluvium, sitam in pago Sirimunti. (Leuber disquis. stapulae Saxonicae p. 1600. Meibom Scr. rer. Germ. I. 748.)

**) Burchardus de Rosburch 1152 (Lenz Grafensaal p. 9 hat das Jahr 1156) vor den Ministerialen genannt. (Ludwig rel. mspt. V. 7.);

Dann finden wir gegen den Schluss des 13ten und Anfang des 14ten Jahrhunderts einen Herrn Burchard von Rosenberg *), der eben kein anderer ist, als jener Burchard aus Querfurtischem Stamme, der die Burggrafschaft Magdeburg veräussert hat.

Von diesem Burchard gelangte sehr bald die Rosenberg an die Edlen Herren von Barby. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass der nobilis Hermannus de Rosenborch von 1308 **) eine und dieselbe Person ist, die sich in anderen Urkunden Hermannus nobilis de Barby nennt ***); so wie ferner der Herr Walther von Roseburch vom Jahre 1310 †) der nämliche ist, den andere Urkunden Walther, Edlen Herrn von Barby nennen ††). Die Rosenberg ist auch fortan den Edlen Herren und Grafen von Barby bis zu ihrem Erlöschen als besondere Herrschaft, für welche sie die Rose im Wappen führen, verblieben, und ist demnächst 1659 als eröffnetes Lehn an das Erzstift Magdeburg zurückgefallen †††).

1161. 20. Nov. zu Magdeburg unter anderen Edlen Zeugen: Burchardus et Sifridus de Rosburch (Ludwig V. 14. v. Dreyhaupt Saalkreis I. 723. 724); 1217 zu Calbe: Rodolfus de Rosburg (Ludwig XI. 569.); 1268. 20. Jul. Gerardus de Roseburch miles. (Erath cod. dipl. p. 236.)

*) 1297. Burchardus D. gratia quondam Burgravius de Magdeburgk dictus Roseburgk (Moser diplom. Belustig. II. 39.); 1306 Burchardus de Roseburch quondam Burgravius Magdeburgensis (ibid. II. 53.).

**) Gercken diplom. vet. March. II. 6. 8.

***) 1298 (Ludwig reliq. mspt. VI. 495.); 1300 (Fischbach Beitr. III. 454.); 1312 (Gercken cod. dipl. II. 358. Höfer deutsch. Urk. S. 96. 97.); 1316 (Gercken c. d. I. 57. 281. Seckt Gesch. v. Prenzlau I. 168.)

†) v. Dreyhaupt Saalkreis II. 582.

††) Von 1281 — 1312 zahlreiche Urkunden; vergl. v. Ledebur Streifzüge durch die Felder des Preufs. Wappens S. 124.

†††) v. Dreyhaupt I. 482.

§. 8. Die Grafen von Hardeck und Retz aus burggräflich Magdeburgischem Stamme.

Das unfern der Mährischen Gränze im Lande unter der Ens an der Teya gelegene Städtchen Hardeck war der Sitz einer Grafschaft, nach welcher sich Familien sehr verschiedenen Stammes genannt haben. Das Verhältniss, in welchem die Burggrafen von Magdeburg Querfurtschen Stammes zu derselben gestanden haben, bedarf noch der Aufklärung, zu der hier ein Beitrag geliefert werden kann.

Wenn Francke in seinen Stammtafeln des Mansfeldschen Geschlechtes bereits den Burchard, welchen wir als den fünften in der Reihenfolge der Burggrafen von Magdeburg bezeichnet haben, einen Grafen von Hardeck nennt, so beruht dies jedenfalls auf einem Irrthum, der sich weiterhin aufklären wird.

Die ältesten bekannten Grafen von Hardeck gehören dem Stamme der Grafen von Pleyen an, deren ursprünglicher Sitz das Schloss Playn oberhalb Reichenhall ist *). In den Brüdern Otto und Conrad, welche 1260 in dem Treffen bei Staatz gegen die Ungarn blieben, erlosch dieser Stamm, da sie, wenngleich vermählt, ohne Leibeserben waren. Die Gemahlin Conrads, Euphemia, geb. Gräfin von Ortenburg, vermählte sich wieder mit dem Grafen Albert von Görtz, demselben, welcher 1280 comes Albertus de Hardeke genannt wird; woraus folgt, dass ihm ein Antheil an dieser Grafschaft durch seine Gemahlin geworden ist. Ein Gleiches fand aber auch mit des andern Bruders Otto Wittwe Wilburgis, einer gebornen Gräfin von

*) In den Jahren 1190, 1200, 1207 nennt sich ein Conrad abwechselnd Graf von Playen und Graf von Hardeck. (Wissgrill IV. 97.) Dessen Sohn und Enkel lernen wir kennen: 1247. Chunradus comes de Playn cum filiis nostris com. Ottone ac Chunrado (ibid. p. 102); 1249 actum in Hardek: Chunradus D. gr. comes de Playn . . consensu filiorum nostrorum Ottonis et Chunradi comitum (ibid. p. 101).

Helfenstein statt *). Sie nennt sich auf ihrem Siegel an Urkunden von 1270 und 1271 Gräfin von Hardeck **), ein Titel, der auf ihre beiden Gatten, die sie demnächst hatte, auf Heinrich aus dem Kraynschen Edlen Geschlechte von Tybein und auf Berthold aus dem Thüringischen Geschlechte der Grafen von Rabenswalde, die mit den Grafen von Kefernburg und Schwarzburg eines Stammes sind ***), überging. Von Heinrich, dem zweiten Gemahl der Gräfin Wilburgis, ist es gewiss, dass er gleich ihrem ersten Gemahl ohne Leibeserben verstorben ist; dagegen wird der dritten Ehe mit dem Grafen Berthold von Rabenswalde die zahlreiche Nachkommenschaft zugeschrieben, die wir seit dem 14ten Jahrhunderte als Grafen von Hardeck, Grafen von Retz und Burggrafen von Magdeburg genannt finden †).

Die Richtigkeit dieser letztern Annahme unterliegt sehr erheblichen Bedenken. Es ist unwahrscheinlich, dass Wilburgis, deren beide ersten Ehen unfruchtbar waren, 18 Jahre nach dem Tode des ersten Gatten, mit dem dritten Berthold Grafen von Rabenswalde ††)

*) Wissgrill l. c.

**) Es hat die Umschrift: S. comitisse Willwurgis de Hardeck. (Melly Beitr. z. Siegelkunde des Mittelalters. I. 233.)

***) Im Jahre 1259 werden Albrecht, Günther und Berthold, Gebrüder und Grafen von Rabenswald, Vettern der Grafen von Kefernburg genannt. (Schöttgen u. Kreysig dipl. I. 178.) Vergl. auch Chronic. Schwarzburgicum (ibid. I. 179.)

†) Vergl. die ziemlich vollständige Stammtafel bei Wissgrill.

††) Es wird bei dem vorerwähnten Autor das Jahr 1278 als das der Belehnung des Grafen Berthold mit der Grafschaft Hardeck angegeben. Dies stimmt mit der Angabe seiner Regierungsjahre in dem necrologium fratrum praedicatorum in Retza (Duellii Miscellan. II): VII. Id. Aug. 1312 obiit Berichtoldus de Hardech fundator conventus nostri in Retz et conservator, qui fuit comes oriundus de Turingia de Comitibus, nomine Rabenswalde. Hic rexit pacifice comitiam de Hardech in omni justitia et aequitate, commendabiliter plusquam triginta quatuor annis cum uxore sua Domina Wilburgi. Die am St. Nicolai Tage 1312 zu Retz ausgestellte Urkunde der Gräfin Wilburgis von Hardeck,

noch eine solche Reihe von Kindern gezeugt haben solle; es ist dagegen gewiss, dass des Grafen Berthold Schwester Giesela, eines Burggrafen von Magdeburg hinterlassene Wittve und Mutter eines Sohnes, genannt wird *); es leidet keinen Zweifel, dass der verstorbene Gemahl der Gisela von Rabenswalde Burchard V. gewesen sein müsse und sein Sohn derjenige Burchard, den wir die Burggrafschaft haben veräussern und sich abwechselnd Landeshauptmann von Meissen und Herrn von Rosenberg sich haben nennen sehen. Ihn **), vermählt vielleicht mit einer Tochter und Erbin des Grafen Berthold, aus einer früheren Ehe, halten wir für den Stammvater der Grafen von Hardeck und Retz, die ja bei ihrem Erlöschen, in dem Necrologium des Dominikaner Klosters zu Retz, ohnerachtet dieses dem Grafen Berthold und der Wilburgis seinen Ursprung zu verdanken hat, nicht als aus dem Stamme der Grafen von Rabenswald, sondern aus dem Stamme der Grafen von Magdeburg entsprossen, bezeichnet werden ***).

betreffend die Gedächtnissfeier ihrer drei Gatten, der Grafen Otto, Heinrich und Berthold von Hardeck nennt unter den Zeugen den Grafen Berchtold von Maydburch den Jüngern (Annal. Zwettlens. I. 619), in welchem wir nicht den Sohn, wohl aber den Neffen aus burggräflichem Stamme und Erben des ältern Bertold aus Rabenswaldeschem Geschlechte zu erkennen haben.

*) Nos Albertus, Fridericus et Bertoldus fratres comites de Rabinswalt beginnt die Urkunde, die bei Schöttgen u. Kreysig I. 192 in das Jahr 1278, in der Thuringia sacra p. 358 aber in das Jahr 1276 gesetzt wird. Es ist dies derselbe, der sich 1298 comes Bertoldus de Hardecke nennt. (Melly l. c. I. 51)

**) Es wird von Franke in s. Historie der Grafschaft Mansfeld diesem Grafen Burchard zwar Sophia, angeblich aus Wettinschem Hause, zur Gemahlin gegeben; da dieses Haus jedoch bereits zu Anfang des 13ten Jahrhunderts ausgegangen war, so werden wir die Gemahlin Burchards schon in einem andern Geschlechte zu suchen haben.

***) IX Kal. Apr. obiit Magnificus Dom. Michael comes de Hardeckh, ultimus hujus nominis ex comitibus de Maidburg, sepultus in choro fratrum ord. St. Augustini Viennae Anno 1483. (Wissgrill IV. 118.)

1091 Mit dem hier Dargelegten scheinen zwei Urkunden *) der Jahre 1246 und 1249 in Widerspruch zu stehen; allein es unterliegt keinem Zweifel, dass sie um ein ganzes Jahrhundert zurück zu datiren und in die Jahre 1346 und 1349 zu versetzen sind. In der ersten schenkt nämlich Burchardus Dei gratia Burggravius de Magdeburg dem Kloster Kaltenborn bei Querfurt Güter zu Herchensale und hängt der Urkunde sein, seiner Gemahlin und Söhne Siegel an. Diese Söhne sind Burchardus et Otto comites de Hardecke et Burgravii de Magdeburg, die in der zweiten Urkunde noch drei Höfe zu Herchensale hinzufügen. Diese Verrückung der Jahreszahl ist nun offenbar die Veranlassung gewesen, die Erwerbung von Hardeck schon auf den in der Mitte des 13ten Jahrhunderts lebenden Burggrafen Burchard V. zu beziehen. Dass dagegen die Umdatirung in der vorgeschlagenen Weise vorgenommen werden müsse, dies lehrt uns eine Urkunde vom 29. Jun. 1340, die ausgestellt in castro nostro Hardecke also beginnt: Nos Burchardus et Ottho comites de Hardecke et burggravii dicti de Magdeburg, und worin sie bona voluntate Bartholdi et Conradi coheredum nostrorum dem Kloster Kaltenborn den Zehnten zu Riestedt schenken **). Da sie gleichzeitig die Edlen Albert und Ludwig von Hackeborn ihre avunculi nennen, so folgt daraus, dass ihre Mutter eine Schwester dieser gewesen sein müsse, ihr Vater der Burggraf Burchard (VII.), also mit einer Edlen von Hackeborn vermählt.

Im Jahre 1495 hat Kaiser Maximilian die durch den Tod des letzten Burggrafen zu Magdeburg, Michael, Grafen von Hardeck, erledigte, bereits 1481 dem Kaiser Friedrich cedirte Grafschaft Hardeck an Heinrich Prueschenk Freiherrn von Stettenberg verkauft und diesen sammt dessen Bruder Sigismund als Grafen zu Hardeck und in Machland in des Heil. Röm. Reichs Grafenstand erhoben ***).

*) Schöttgen und Kreysig diplomat. II. 707.

***) Ibid. II. 734.

***) Wissgrill IV. 120.

Da einige vor uns liegende Siegel geeignet sind, einiges Licht in die immer noch obwaltenden Dunkelheiten der Hardeck-Retzischen Linie des Querfurter Stammes zu werfen, so möge noch folgendes gesagt sein. Eine in Wissgrills Stammtafel unerwähnt gebliebene Gräfin Susanne von Hardeck führt 1388 ein Siegel mit der Umschrift: S. Susanne comitisse de Maidburg, und in demselben ein gespaltene Schildchen, welches vorn einen halben Adler, hinten eine achtmalige Quertheilung zeigt *); also ganz und gar nur das Magdeburg-Querfurtsche Wappen.

Johann, Burggraf zu Magdeburg und Graf zu Hardeck, der am 6ten Februar 1401 sein Burggrafthum unter gewissen Bedingungen dem Fürsten Sigismund von Anhalt überliess **), führt in der Umschrift seines Siegels die Namen der heiligen drei Könige, und in demselben drei Schilder, von denen das obere das Magdeburg-Querfurtsche Wappen enthält; der zweite gespaltene Schild, als das Wappen der Grafschaft Hardeck anzusprechen ist, und der dritte mit dem Löwen als das der Grafschaft Retz ***). In dem Contrasiegel zeigt sich nur das Burggräflich-Magdeburgische Wappen; dessen ganz allein sich auch 1453 Michael, des Heil. Röm. Reiches Burggraf zu Maidburg und Graf zu Hardeck, bedient †). Dies Vorwalten des Magdeburg-Querfurtschen Wappenschildes deutet unabweisbar darauf, dass diese Grafen von Hardeck und Retz, wie es auch die übrigen Quellen bestätigen, dem Stamme nach Querfurter waren und nicht etwa Rabenswalder.

*) Melly Beitr. z. Siegelk. I. 246.

**) v. Dreyhaupt Saalkreis I. 95.

***) Eine nicht unwillkommene Bestätigung der Vermuthung, welche Frh. Rud. v. Stillfried (Burggraf. v. Nürnberg I. H. S. 3—5) in Beziehung auf das Retzische Wappen aufstellt.

†) Siegelzeichnungen auf der Königl. Kunstkammer in Berlin.

§. 9. Burggrafen von Querfurt.

Der mit Sophia, Gräfin von Mansfeld, vermählte Burggraf Burchard von Magdeburg hat, wie wir aus mehreren Urkunden ersehen, einen gleichnamigen jüngeren Bruder gehabt. Mit diesem muss er ein Abkommen der Art getroffen haben, dass er diesem die Burggrafschaft überliess, sich selber jedoch den burggräflichen Titel vorbehielt, aber nach dem veränderten Wohnsitze von Querfurt sich nannte*). Dieser Titel scheint sich aber auf seine Person einzig und allein beschränkt zu haben.

§. 10. Die Grafen von Mansfeld, Querfurtschen Stammes.

Im Jahre 1229 starb mit dem Grafen Burchard von Mansfeld die ältere, von dem 1115 in der Schlacht am Welpesholze gebliebenen Grafen Hoyer abstammende Dynastie des Mansfeldschen Geschlechtes in der gräflichen Hauptlinie aus, während eine jüngere

*) 1230. Burchardus Burchravius in Querenforde maritus Sophiae, und in derselben Urkunde Burchardus de Magdeburg (Moser's diplom. Belust. 6.), welches eben der jüngere Bruder des ersten ist (vergl. oben Seite 69.)

1231. Comes Adolfus de Scowenburg (,) burcgravius de Querenvorde (Niesert Münt. Urkb. II. 247.) Auf die fehlende Interpunction, die den Sinn ändert, weist bereits Moojer (Förstemann's Neue Mittheil. VII. Bd. 4. H. S. 99) hin. Die Auslassung des Vornamens finden wir auch:

1245. Burchravius de Querenvorde. (Erath cod. dipl. p. 177.)

1247. Burchardus D. gr. castellanus Magdeburgensis, der jüngere der Brüder also; während unter den Zeugen der ältere: dominus Burchardus frater ipsius castellani. (Ludwig rel. mspt. XI. 574. 575.)

1256. Burchardus de Quernvorde dictus burgravius et Burchardus frater suus (ibid. I. 82).

1257. 13. Juni zu Quedlinburg: Burchardus burgravius de Quernforde (Erath p. 209).

c. 1260. Burchardus Burchravius de Querenvorde (ibid. p. 221).

Nebenlinie dieses Hauses, die Edlen Herren von Friedeburg, noch eine Zeitlang fortblühte *).

Der Name der Grafen von Mansfeld ging aber mit dem grösseren Theile der Besitzungen an zwei andere Geschlechter, an die Gatten von Burchards beiden Töchtern Gertrud und Sophia über. Der Gemahl der ältesten war Hermann, Graf von Mansfeld, den wir seit dem Jahre 1232 öfter also genannt finden, der früherhin Burggraf de Novo castro (bei Freiburg an der Unstrut) sich zu schreiben pflegte und ein Sohn war des Burggrafen Meinher I. von Meissen.

Der Gemahl der Sophia dagegen war derjenige Burchard, der, ein Sohn des in Palästina gestorbenen gleichnamigen Burggrafen von Magdeburg, während seiner bis gegen das Jahr 1212 reichenden Unmündigkeit unter der Vormundschaft von seinem Vatersbruder Gebhard stand und nach dessen um's Jahr 1216 erfolgten Tode wiederum die Vormundschaft über Gebhard's hinterlassene Söhne Burchard und Gebhard hatte.

Es kann dies urkundlich ausser Zweifel gestellt werden. Denn Gebhard, der sonst immer, ja sogar am 12. Juli 1213 noch zu Eger

*) 1264. 31. Jan. zu Gevekensten. H. nobilis vir dictus juvenis de Vredeberch . . . cum cognato nostro B. comite in Mansvelt. — 1265. 2. Apr. apud novum opus penes Hallis. Nos Hoger jun. de Vredeborch . . . quod cum consanguineo nostro B. comite de Mansfeld . . . testibus Hogero fratre nostro. — 1265. 2. Aug. in castro nostro Bornstede. Hogerus senior de Vredeborch et frater Hogerus junior dimissimus consanguineo nostro dom. Borch. com. de Mansfeld advocatiam VIII mansorum apud Honstede. — Das Siegel des älteren Bruders mit der Umschrift: + Sigillum Hojeri de Vredeborch zeigt die Mansfeldschen Rauten (2. 2. 2.); das des jüngeren Hoyer nur den Helm. (Nach ungedruckten Urkunden im Provinzial-Archiv zu Magdeburg) — Wappen und Titel sehen wir bald darauf an die Edlen von Honbüchen und an die Grafen von Hadmersleben übergehen. Die Lausitzische Stadt Hoyerswerda verdankt allem Anschein nach einem dieser Hoyer den Namen: 1272. 21. Jan. de decimis in Hogerswerde, quas vir nobilis dominus Hogerus de Vredeberch ab ecclesia et episcopis Misnensibus in pheodo tenuit. (Riedel cod. dipl. II, Hpth. I. 114.)

sich Gebhardus buregravius Meigdeburgensis nennt *); enthält sich des burggräflichen Titels und nennt sich bloss Gebhard von Querfurt 1212, wo er mit seinem Neffen, dem Burggrafen Burchard von Magdeburg zugleich auftritt, wiewohl er den Vorrang vor diesem behauptet **). Besonders entscheidend ist eine Urkunde von 1216. Hier nennt sich Hermannus (muss heissen Burchardus) Magdeburgensis burgravius ausdrücklich provisor puerorum de Querforde, und zwar, indem er „pro remedio anime patru mei“ dem Kloster Neuwerk bei Halle eine Schenkung mit dem Vorbehalte macht, dass jene Knaben, wenn sie erwachsen sein würden, diese Schenkung bestätigen möchten ***). Es ist hieraus klar, dass der Jungen von Querfurt verstorbener Vater ein und dieselbe Person sein muss mit dem Vatersbruder des Urkunden-Ausstellers; und dass der Name Hermann auf einem blossen Schreibfehler beruhen müsse, dies beweiset eine andere Urkunde vom 12. Mai 1217, worin der Vormund der beiden Herren von Querfurt Burggraf Burchard genannt wird †).

Diesen Burggrafen Burchard finden wir bereits im Jahre 1217 mit der Gräfin Sophia von Mansfeld vermählt ††). Er wird noch öfter neben seinen Vettern als Burggraf von Magdeburg bezeichnet †††).

*) Pertz mon. IV. 225.

**) Geuehardus (auch wohl irrig Bernhardus) de Querenvorde, Burchardus comes de Mansuelt, Burchardus burchgravius Magdeburgensis. (Ludwig rel. mspt. V. 26. 31. Pertz IV. 219.); der letztere auch 1214 (Ludwig V. 21).

***) Ludwig V. 104.

†) Nos fratres Burchardus et Geuehardus in Querenforde ex consensu cognati nostri Burchardi in Magdeburck Burcrafi, qui nostram in omnibus propter annos pueriles gerit vicem. (Ludwig V. 91.)

††) Vir illustris Burchardus castellanus Magdeburgensis . . . uxorem suam Sophyam (ibid. XI. 567).

†††) 1220 nobilis femina Lutgardis uidua nobilis viri Geuehardi de Querenforde in obitu ejusdem G . . . filiorum suorum consensu Burchardi et Geuehardi . . . inter testes Burchardus buregravius Magdeburgensis (Ludwig I. 35.). — 1225 Burchardus et Geuehardus frater

Von seinen Söhnen, die beide den Namen Burchard erhielten, halte ich den zweiten für denjenigen, der die burggräfliche Linie zu Magdeburg fortsetzte, und zwar vornehmlich gestützt auf sphragistische Gründe, weil, wie bereits erwähnt, mit dem von ihm geführten Burggrafen-Siegel in seinem Nachfolger eine solche Veränderung wahrgenommen wird, die auf eine jüngere Linien-Abzweigung unverkennbar hindeutet, wogegen in der Erstgeburt der Titel Graf von Mansfeld *) fortgepflanzt wurde.

Der mit der Gräfin Sophia erzeugte älteste Sohn des Burggrafen Burchard ward als Graf von Mansfeld der Stammvater einer sehr zahlreichen Nachkommenschaft, die unter allen Zweigen der Valkensteinschen Stammgenossenschaft am weitesten in die neuere Zeit hineingereicht hat.

Diese zahlreiche Nachkommenschaft schied sich allgemach in folgende drei Hauptlinien: Erstens die Mittelortsche, deren Stifter Gebhard Graf von Mansfeld im Jahre 1557 starb, und die auch als jüngere Schraplausche Linie bezeichnet im Jahre 1602 erlosch. Zweitens die Hinterortsche, deren Stifter 1560 starb und die als Hederslebenschche Linie 1666 ausging. Drittens die Vorderortsche Hauptlinie, gestiftet von dem 1484 verstorbenen Grafen Albrecht, welche sich in des Grafen Ernst II. († 1530) Söhnen in sechs neue Linien spaltete, in die Bornstädtische, Eislebenschche, Friedeberger, Arnsteinsche, Arternsche und Heldrungenschche, von denen nur die beiden ersten das 18ten Jahrhundert erblickt haben.

ejus de Querenvorde . . . Zeuge: Burckardus burgkravius de Magdenburck (ibd. V. 119.)

*) Burchardus D. gr. comes de Mansfelth consensu Ode contectalis nostre 1262 (Mosers dipl. Belust. II. 8. 9). Burchardus comes de Mansfeld 1268 (Leuckfeld ant. Praemonstr. Klost. Gottesgnade p. 68.). Dass seine Gattin eine Gräfin von Regenstern gewesen, erbellt aus einer Urkunde von 1292, worin ihr Sohn Borchardus comes de Mansvelt den verstorbenen Grafen Albert v. Regenstern avunculus nennt (Baring clav. dipl. 1737 p. 69.).

Schliesslich haben wir noch einiger Standeserhöhungen, Namen- und Titeländerungen von Mitgliedern des gräflich Mansfeldschen Stammes zu gedenken.

Peter Ernst, der Stifter der sogenannten Friedeberger oder Niederländischen Linie, ward im Jahre 1594 vom Kaiser Rudolph in den Reichsfürstenstand erhoben und starb 1604. Von seinen Söhnen starb der älteste, gleichfalls Fürst, vor dem Vater 1595. Noch früher bereits 1575 starb der jüngere Sohn Philipp und wird Vicomte von Rissburg genannt. Ein dritter natürlicher Sohn des Fürsten war Graf Ernst von Mansfeld, der berühmte General des 30jährigen Krieges, der sich Markgraf von Castelnovo und Bantaglere und Freiherr von Heldringen nennt, 1626 *).

Heinrich Franz Graf von Mansfeld, von der sogenannten Bornstädter Linie, ward als Grand von Spanien mit dem Fürstenthum Fondi im Neapolitanischen beschenkt. Im Jahre 1709 erhielt er die Bestätigung des im Jahre 1691, nach Andern 1696 erhaltenen Reichsfürstenstandes mit dem Uebergange dieser Würde auf seines Bruders Franz Maximilian Sohn, Carl Franz, Fürsten von Fondi und Mansfeld, der sich mit Heinrich Franzens Tochter, Eleonora, vermählt hatte **). In seinem Sohne Joseph Wenzel, Fürst von Mansfeld und Fondi, starb 1780 der Mannstamm aus.

Im Jahre 1789 erhielt der Fürst Franz Gundaker von Colloredo die Bestätigung der schon von der Kaiserin Maria Theresia bewilligten Vereinigung des Namens und Wappens der Fürsten von Mansfeld mit dem seinigen, dergestalt, dass sich der jedesmalige erstgeborne Sohn des Fürsten von Colloredo bei Lebzeiten des Vaters ganz allein Fürst von Mansfeld schreiben, alle übrige aber Grafen von Colloredo - Mansfeld nennen sollen ***).

*) Gauhe Adelsl. II, 670 — 692. Kreysig Beitr. zur Hist. d. Sächs. Lande I. 467. 468.

***) Megerle v. Mühlfeld Ergänzungsband zum Oesterr. Adelslexikon. S. 4.

***) Ibid. p. 3.

§. 11. Die Edlen Herren von Schraplau.

Von einem Edlen von Schraplau, Namens Thimo, hören wir gegen Ende des 11ten Jahrhunderts. Er war mit Adelheid, der Schwester des von Egino II. von Conradsburg ermordeten Grafen Adalbert von Ballenstedt vermählt. Seine Nachkommen nannten sich nach zwei anderen in der Nähe von Querfurt gelegenen Schlössern Edle von Bornstedt und von Eichstädt *).

Diese ältere Schraplausche Dynastie, die möglicher Weise mit dem Querfurthschen Stamme gemeinsame Wurzeln gehabt hat, welches aber noch zur Zeit nicht erwiesen werden kann, scheint in dem Edlen Egilolf von Schraplau, den wir am Ende des 12ten Jahrhunderts noch am Leben finden **), erloschen zu sein.

Gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts tritt dagegen der Name von Edlen von Schraplau in ein bestimmt nachzuweisendes, näheres Verhältniss zu dem Querfurthschen Stamme, als eine Abzweigung nämlich der Mansfeldischen Linie desselben.

Es wird nämlich des Burggrafen Burchard mit der Gräfin Sophia von Mansfeld gezeugter ältester Sohn Burchard, Graf von Mans-

*) *Conradus de Eikstide apud Hallam a civibus ejusdem oppidi cum aliis multis miserabiliter occisus est. Hic erat vir nobilis. Siquidem Esicus comes de Ballenstide desponsavit Machtildem, sororem Gisle imperatricis habuitque ex ea Adalbertum comitem seniore, patrem Ottonis et filiam nomine Adelheidem, quam quidam nobilis Thiemmo dictus de Scroppenlo duxit uxorem, peperitque illi Esicum seniore et fratrem ejus Ekkihardum. Esicus senior genuit Esicum juniorem de Burnstide et Ekkihardus frater ejus genuit hunc Conradum et Ekkihardum de Eikstide. (Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 767)* Nicht Schrableben, sondern die Stadt Schraplau ist der Ort, der unter Scroppenlo zu verstehen ist.

***) *Egelolfus de Scrapelow nobilis 1196 (Ludwig rel. mspt. XI. 595. 598. Gercken c. d. III. 61. 64).* Verschieden von diesem Geschlechte ist ein dem niederen Adel angehöriges zu betrachten, wozu wir *Eppo de Schrapelouwe miles 1336 (v. Ledebur Allg. Arch. XVIII. 66.)* rechnen.

feld, der zweite Sohn aber Burchard, Edler Herr von Schraplau genannt *). Dieser hat seiner Nachkommenschaft den Namen von Schraplau vererbt. Aber auch Seitenverwandte nannten sich nach diesem Schloss. So z. B. der im Jahre 1260 zum Erzbischof von Magdeburg erwählte Ropertus 1257, als er noch Domdechant war **). Nicht minder werden die oben 1273 als Söhne des Grafen Burchard von Mansfeld bezeichneten Brüder 1298 also genannt: Gevehardus de Querenvorde et Borchardus de Scrapelowe. Auf ihren Siegeln aber, die beide das gespaltene Schild zeigen, mit dem halben Adler vorn und einer 7maligen Balkentheilung hinten, lesen wir: + S. Gevehardi de Querenvorde, und: + S'. Borghardi junioris de Querenvorde ***).

Dieser abwechselnde Gebrauch der Namen von Mansfeld, von Schraplau und von Querfurt erschwert die genealogische Entwirrung sehr. Es ist auch dieser Schraplausche Zweig des jüngeren Mansfeldschen Stammes, ungeachtet er sehr bedeutende Personen aufzuweisen hat, in den bisherigen Stammtafeln der Mansfelder wenig oder gar nicht berücksichtigt worden.

Als Söhne jenes ersten Burchard, Edlen von Schraplau, lernen

*) Burchardus de Schruplo nobilis 1267 Zeuge in einer Urkunde des Grafen Burchard von Mansfeld. (Mosers dipl. Belust. II. 10.) Burchardus Dei grac. Dominus de Schrapelo dilectus frater noster dns. Burchardus de Mansfelth . . . cum proprio figillo careamus presentem litteram Burchardi fratris nostri comitis de Mansfelth, 1267 (ibid. II. 11.); Burchardus D. Gr. comes de Mansfelth . . . Testes . . Burchardus frater noster de Schrapelo et Gevehardus et Burchardus nostri filii 1273. (ibid. II. 15)

***) Ropertus de Schraplau comes de Mansfeld decanus majoris ecl. Magdeburgensis in einer ungedruckten Urkunde, an welcher ein Siegel, welches den heiligen Mauritius mit einem gespaltene Schilde zeigt, vorn den halben Adler, hinten 5 mal balkenweise getheilt.

****) Siegelzeichnungen auf der Kunstammer, nach Originalen im Provinzial-Archive zu Magdeburg.

wir wieder einen Burchard, genannt Lappo, kennen *), der den Stamm in zwei gleichnamigen Söhnen fortsetzte **); ferner den Bischof Gebhard von Merseburg ***) und den Erzbischof Burchard von Magdeburg †), der 1325 ermordet worden ist.

Im Jahre 1358 nennt sich Burchard oder Busso der Jüngere, für dessen Schwestern ich die Aebtissin Agnes und Pröpstin Margaretha von Quedlinburg halte ††), zugleich wieder Herr von Querfurt †††).

Das Siegel, dessen sich Burchard der ältere von Schraplau im Jahre 1364 bediente, weicht darin von den übrigen des Geschlechtes ab, dass in dem gespaltenen Schilde vorn sich die 7malige Balkentheilung und hinten der halbe Adler zeigt, während sonst gewöhnlich das umgekehrte Verhältniss stattfindet. In den Siegeln dagegen, welche 1368 Brotzo de Schraplo archidiacon. in Weddinge et Ghebehardus de Querenvorde scolasticus Magdeburgensis führen,

*) Borchardus comes in Mansveld . . . ad petitionem domini Borchardi dicti Lappo de Scrapeve patruī nostri 1303. (Leuckfeld antiq. Praemonstrat. Anh. S. 77)

***) Burchardus nobilis senior de Scrapele . . . consensu fratris nostri Burchardi junioris 1320. (Kreysig Beitr. z. Hist. d. Sächs. Lande III. 408. 409.)

****) Gevehardus episc. eccl. Merseburg . . . a patruo nostro Burchardo comite de Mansvelt 1333 (v. Ledebur Allg. Arch. XVIII. 63.); Ghevehardus Merseburg. episc. . . . quod nobilis vir Borchardus senior dictus de Schrapelouwe germanus noster . . . consensu Borchardi filii sui . . . a patruo nostro Borchardo comite de Mansvelt. 1336. (ibid. VIII. 64. 65.)

†) Borchardus archiepisc. Magdeburg . . . Burchardus de Scraplowe miles frater noster 1314. (Ludwig rel. V. 147.)

††) Agnes de Schrapelow gerente se pro Abbatissa secularis eccles. in Quedelingeurch ac nobilibus de Schrapelow . . . 1360. (Erath cod. dipl. Quedlb. p. 518.); Margaretha v. Schraplowe Propstin z. Q. (ibid. p. 519.)

†††) De Edle Here Her Busse de Jüngere von Schrapleve Ridder und Herr von Querinvorde 1358. (Erath p. 502.)

nehmen wir, wie dies stets bei Siegeln der Magdeburger Domherren der Fall ist, den heiligen Mauritius als Schildhalter gewahr, sehen das Schild beider jedoch ungespalten und nur 7mal balkenweise getheilt *).

Bemerkenswerth ist auch noch, dass 1374 Burchard von Schrapelow als Graf aufgeführt wird **).

§. 12. Die Edlen Herren von Querfurt.

Von Gebhard, der nach dem Tode seines in Palästina verstorbenen älteren Bruders Burchard vormundschaftlich für seinen Neffen Burchard die Burggrafschaft Magdeburg verwaltete, stammt die Linie der Edlen Herren von Querfurt ab, welche in ansehnlicher Ausbreitung das 13te bis 15te Jahrhundert ausfüllen, und ausser Querfurt selbst, zu Vitzenburg ***)) und Nebra †) an der Unstrut, so wie zu Schmon ††) und zu Beyer-Nienburg †††) ihre Sitze gehabt haben.

*) Siegelzeichnungen der Kunstkammer.

***) Gercken c. d. III. 129.

***)) Bruno nobilis de Quernvorde dominus in Visenburch 1272. (Ludwig I. 108.); Bruno nobilis de Quernuorde commorans in Visenburch 1326, 1331, 1333, 1334, 1337, 1338 (ibid. I. 314, 323, 325, 327, 340, 341, 342); Bruno nobilis de Querenvorde dominus castri Wyzenburch. (Schöttgen und Kreysig diplom. II. 397.)

†) Burchardus nobilis de Quernuorde et dominus in Nebere 1335. (Ludwig I. 328.)

††) Bruno nobilis de Querenvorde atque dominus in Sman 1315, 1317 (ibid. I. 274, 277.); Bruno nobilis in Sman dictus de Quernuorde 1317 (ibid. I. 276.); Bruno nobilis de Quernvorde commorans in Sman 1321, 1322, 1325 (ibid. I. 296, 297, 300, 313.).

†††) Bruno de Quernfurt nobilis dominus in Beyernburgk 1327 (Schöttgen und Kreysig dipl. II. 728.); Bruno nobilis de Quernvorde commorans in Nienburch 1332 (Ludwig I. 224.); morans in Beyernienburch 1333 (ibid. I. 325)

Zu ihnen gehören viele ausgezeichnete, namentlich mehrere mit hohen geistlichen Würden bekleidete Personen, z. B. Busso (1279, 1300) und Albrecht (1382, 1390), Erzbischöfe zu Magdeburg, Siegfried (1277), Bischof zu Hildesheim, Bruno (1284), Bischof zu Naumburg, Burchard (1367), Bischof zu Merseburg, Meinhard (1298), Landhofmeister in Preussen u. a. m.

Am 19. Febr. 1496 starb in Bruno dem älteren der letzte männliche Sprosse des Querfurtschen Namens, wenn auch nicht Stammes, aus. Allein die Grafen von Mansfeld wurden, ungeachtet sie desselben Stammes waren, und mit den Querfurtern in Erbvereinigung standen, weil sie in den Lehen nicht Gesammthänder waren, von der Succession ausgeschlossen *).

§. 13. Die Edlen Herren von Arnstedt.

Wenn es in Beziehung auf den Plätzkeschen und den weitverzweigten Querfurther Ast gelungen ist, einen Anschluss an denselben Stamm, dem auch die Conradsburg-Valkensteinsche Dynastie entsprossen ist, mit Sicherheit darzuthun, so muss doch noch auf andere Geschlechter als solche hingewiesen werden, von denen die Stammgenossenschaft einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt. In den Vordergrund einer solchen Berechtigung treten die Edlen von Arnstedt mit ihren vielmamigen Nachkommen.

Leider fehlt es uns vor der Hand noch an einem direkten Zeugnisse für den Anschlusspunkt, den wir an den Conradsburgern selbst suchen, wozu uns schon die Gleichheit des Wappens der Valkensteine und Arnsteine, wie wir oben bei Besprechung der Valkensteinschen Siegel bereits angedeutet haben, naheliegende Veranlassung giebt.

Dass es bei den älteren Conradsburgern noch grosse Lücken giebt, wer wollte dies verkennen? Wer war z. B. der Conrad, von welchem die Burg, die als ihr erster Stammsitz erscheint, den

*) v. Dreyhaupt Saalkreis I. 179.

Namen empfang? wahrscheinlich gehörte er doch derselben Familie an. So wissen wir zwar, dass Burchard, der Erste, der den Namen von Valkenstein annahm, mit der Bia von Ammensleben mehrere Söhne gezeugt habe *), und doch ist nur Einer, nämlich Burchard II. von Valkenstein bis jetzt bekannt geworden. Fehlt es uns doch bis jetzt selbst an einem ausdrücklichen Zeugnisse dafür, dass jener Burchard I. der Sohn des unglücklichen Egino II. gewesen ist, wiewohl an der Richtigkeit dieser Annahme kaum zu zweifeln sein möchte.

So möchten wir am liebsten die nach einem $1\frac{1}{2}$ Meilen südlich von Aschersleben gelegenen Orte **) sich nennenden Herren Adelbert, Adalbero, Anno und Walther von Arnstedt, die uns sämmtlich um das Jahr 1120, zum Theil ausdrücklich als Brüder bezeichnet, entgegengetreten, für Bruderssöhne des Edlen Burchard I. von Valkenstein ansprechen; also ihren noch zu ermittelnden Vater für einen Bruder Egino's II. erklären.

Adelbert und Albero werden 1118 ausdrücklich Brüder genannt ***). Anno erscheint 1120 und 1121 beidemale unmittelbar hinter dem Grafen Albert von Ballenstedt und einmal unmittelbar vor Burchard von Valkenstein †). Walther endlich gehört zu denjenigen Edlen, die im Jahre 1126 auf dem unglücklichen Zuge gegen

*) *Biam, quam desponsavit Burchardus de Conradesburh genuitque Burchardum et alios.* (Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 685.)

**) Zum erstenmal, wiewohl etwas entstellt, 993 genannt: *Curtis Walbisci in comitatu Karoli comitis cum villis . . . Quenstedi, Vrnastedi. Silithi.* (Erath Cod. dipl. Quedlinb. p. 23.); oder *Uranstedi* (Lünig Reichsarch. IS B. Anh. S. 190.), wohl richtiger *Aranstedi*.

***) *Adelbertus de Arnstede et frater suus Adalbero 1118* in einer Gernröder Urkunde. (Meibom s. r. Germ. II. 431.)

†) *Coram testibus . . . Alberto comite de Ballenstedt, Annone de Arnstede, Burchardo de Valkenstein, Burchardo de Quernforde 1120,* (Schöttgen und Kreysig diplom. II. 693); *Adelbertus comes de Ballensteden, Anno de Arnsteden 1121* (Förstemann Neue Mittheil. III. Bd. 2. H. S. 97.)

Böhmen ihren Tod fanden *). Da sein Name fortan der vorherrschende seines Stammes wird, so stehen wir nicht an, den bald darauf in zahlreichen Urkunden vorkommenden Edlen Walther von Arnstedt **) für seinen Sohn zu erklären; so wie die 1155 als seines Vaters Brudersöhne bezeichneten Edlen Conrad und Adelbert ***) für Söhne eines der vorhergenannten, und zwar des älteren Adelbert.

Ob ausser Walther irgend einer der anderen noch weitere Nachkommen hinterlassen habe, ist bis jetzt nicht nachzuweisen gewesen. Sollte, wie behauptet wird, die noch heute ansehnlich begüterte Familie von Arnstedt, deren Namens-Ursprung jedenfalls auf dasselbe Arnstedt in der Grafschaft Mansfeld hinweist, in genealogischem Zusammenhange mit dem Geschlechte des höheren Adels stehen, so möchte dieselbe wohl am ersten zu der Nachkommenschaft jener Brüder Conrad und Adalbert zu zählen sein. Die Vornamen Busso oder Burchard, Albrecht und Conrad, die wir in den ersten bekanntgewordenen Mitgliedern wahrnehmen †), scheinen

*) *Obtruncantur ibi plerique terre meliores . . . numero 270. Intra quos . . . Walterus de Arnstide et alii plures, quos numerare longum est.* (Annal. Saxo VIII. 763.)

**) In den abweichenden Formen: de Arnstide, Arnstede, Arnestede, Arnstede, als letzter der Edlen 1242 (Hutschenreiter Pröpste z. Uns. Lieb. Frau in Magdeburg p. 6. Orig. Guelph. II. 505.); als vorletzter 1145 (Tolneri cod. dipl. Palat. p. 44) und 1147 (Ludwig rel. mspt. XI. 550.); ferner 1156 (v. Dreyhaupt Saalkreis II. 871.); 1159 (Beckmann Anhalt. Hist. III. 154.); dann als Erster der Edlen 1161 (v. Dreyhaupt I. 723.) und zum letztenmal 1166 zu Ulm im Gefolge des Kaisers. (Orig. Guelph. III. 501. Beckmann III. 436.)

***) *Walterus de Arnstede et Conradus et Adelbertus filii patris sui 1155.* (Gercken cod. dipl. II. 348.)

†) Busso de Arnstede miles 1326 (Beckmann Anh. Hist. III. 179); Albrecht v. Arnstedt Knappe 1334 (Lenz Halberst. Stiftsbist. S. 264); Conrad v. Arnstede, 1334 Magister zu Tangermünde (Riedel cod. dipl. I. Hft. V. 179), demnächst Propst zu Stendal 1337, 1339, 1347. (Gercken cod. dipl. III. 322. Ludwig reliq. VII. 43, 510.)

allerdings eine solche Annahme zu unterstützen, wiewohl das Wap-
pen mit den drei Rosen auf einen anderen Zusammenhang hinweist.
Ganz von diesen, wie von der Dynasten-Familie zu unterscheiden
ist das Thüringische Ministerial-Geschlecht, welches sich nach Arn-
stadt an der Gera, früher gleichfalls Arnstedt genannt *), schrieb **).

§. 14. Die Edlen, auch Grafen, von Arnstein.

Der vorhin erwähnte Edle Walther von Arnstedt ist ohne Zweifel
ein und dieselbe Person mit dem gleichzeitig und zwar zum er-
stenmal 1135 auftretenden Edlen Walther von Arnstein ***); nach
einer Burg sich nennend, die unfern der Conradsburg bei Harke-
rode an der Eine liegt. Seit dem Jahre 1166 wird durch diesen
neueren Wohnsitz des Geschlechtes der ältere Name desselben
gänzlich verdrängt †).

Die Gemahlin dieses Walther hiess Ermengard; sein Sohn
gleiches Namens war mit Gertrud, einer Tochter des Grafen Albert
von Achersleben, vermählt ††), mit der er mehrere Söhne zeugte,

*) Arnstedt 1351. (Wü rdtwein Thuringia et Eichsfeldia p. 348.)

***) Als die frühesten bekannt werdenden Mitglieder nennen wir:
Sizzo de Arnstede 1133 (Lenz Grafensaal p. 826); Gerbode de Ar-
nestete 1152 (Thuringia sacra p. 476.); ministerialis Adelherus de Arnstet
1168 (ibid. p. 93). Dies Geschlecht reicht bis in das 15te Jahrhundert:
Ludolf von Arnstete 1426. (Horn Leben des Churf. Friedrich p. 918).

****) 1135 zu Halle (v. Dreyhaupt I. 723.); 1155 (Mushard
Brem. Verd. Ritters. p. 15. Heineccii antiq. Goslar. p. 154.) und
1156 zu Magdeburg (Ludwig reliq. mspt. V. 7.); 1160 zu Werben
(Beckmann Mark Brandenb. V. I. VIII. 7.)

†) Nur noch einmal erinnert Gebardus de Harnestet Sacri Imperii
in Italia Legatus 1232 beim Kaiser zu Portenau in Friaul (Schannat
hist. episc. Wornat. Urk. p. 114.) an die ältere Form; doch liegt hier
vielleicht statt Harnesten ein Lesefehler zum Grunde; wie denn auch
derselbe in gleicher Qualität in dem nämlichen Jahre zu Ravenna im
Gefolge des Kaisers wirklich de Arnstein heisst (ibid. p. 111).

††) Die beiden Hauptzeugnisse sind: 1194 Ego Walterus de Arne-
sten . . . pro remedio anime dilecte conjugis mee Gertrudis, filii que

von denen drei den Namen Walther führten*). Einer dieser Walther, so wie dessen ältere Brüder Albrecht und Gebhard haben den Stamm in Geschlechtern fortgepflanzt, die einen andern Namen führten.

Albrecht, nach seinem Grossvater mütterlicher Seits (Albrechts des Bären Sohn benannt) setzte in älterer Linie den Stamm der Edlen von Arnstein fort. Ihm sowohl, wie seinem Bruder Gebhard wird hin und wieder der gräfliche Titel zu Theil**), welcher

mei Wichmanni, quem in eccl. b. Marie Magdeb. ad serviendum Deo ... obtuli nec non pro memoria patris mei Waltheri et matris mee Ermen-gardis, simulque liberorum meorum, dimisi prefate ecclesie — Advocatiam X mansor. in villa Salbeke (Leuckfeld antiq. Praemonstr. p. 116.) und Conradus Misnensis et orientalis Marchio filias genuit sex ... quinta Adela copulatur Daniae Suenoni, qui genuit ex ea Lucardam, et occiso a Danis Suenone, viduam ejus Albertus comes, Adelberti Marchionis filius duxit uxorem, genuitque ex ea Gertrudem, Waltheri de Arnstein conjugem. (Append. chron. Montis sereni ap. Mencken II. 309.)

*) Im Jahre 1229 überlassen Walther, Dompropst zu Magdeburg, Walther, Dombherr zu Halberstadt, Albrecht, Gebhard und Walther, Gebrüder Edle von Arnstein dem Kloster Abbenrode das Dorf Reddingeroode (Lentz Stiftshist. v. Halberstadt p. 141 aus Buddaeus Kloster-Chronik.)

**) In einem Urkunden-Extrakte von 1215 heisst es: Comite Alberto et Gevehardo fratribus de Arnstein (Meibom script. rer Germ. III. 162.). Nach Dieterich (hist. Nachr. v. d. Grafen zu Lindow S. 16.) nennt die in dem von Gebhard gestifteten Dominikanerkloster zu Ruppin befindlich gewesene Gedächtnisstafel diesen comes; Riedel (cod. dipl. I. Hpth. IV. 39) dagegen bloss Gevehardus de Arnstein; in derselben Gedächtnisstafel heisst es von dem Sohne des letztern: 1279 obiit dominus Waltherus comes de Arnstein, qui imperio successit Gevehardo (ibid.). Auf eben diesen Walther beziehen sich die folgenden Aeusserungen späterer Chronisten: Do Grafe von Arnstein in einer Feltslacht am tage Pauli des ersten Einsidels ist tot blieben (die czeit als Bischof Gunter sampt den Magdburger, Margrafen Otten hat gefangen) hat sich die Arnsteynische Grafschaft geendit (Monach. Pirnens. ap. Mencken II. 1612); . . und wurden etliche hundert im Marggräffischen Heer erschlagen, darunter auch ein Graff von Arnstein

sich ohne Zweifel auf die abwechselnd verwaltete Grafschaft im Nordthüringau, an der Bode, bezieht; dieselbe Grafschaft, der die Grafen von Dornburg, von Mühlungen, von Lindow, von Barby den Grafentitel zu verdanken haben.

Somit hat es eine besondere Grafschaft Arnstein nicht gegeben; wohl aber haben Mitglieder des Arnsteinschen Geschlechtes eine Grafschaft verwaltet, wonach sie sich Grafen, und zwar je nach Verschiedenheit ihres Wohnsitzes Grafen von Arnstein, Lindow, Mühlungen &c. nannten.

Es ist mit Unrecht behauptet worden, dass gegen Ende des 13ten Jahrhunderts nach dem ohne männliche Nachkommen erfolgten Tode Walthers von Arnstein der Arnsteinsche Zweig erloschen sei *). Wir sehen mehrere Glieder dieses Geschlechtes, freilich sämmtlich geistlichen Standes, noch in das 14te Jahrhundert hineinreichen, so dass wir sie ungefähr gleichzeitig mit den Valkensteinern, die wahrscheinlich durch die Edle Lutgard von Arnstein in den Besitz der Herrschaft gelangt waren, aussterben sehen. Dahin gehören Gebhard von Arnstein, der 1295 und 1304 Domherr zu Halberstadt genannt wird **); Walther von Arnstein, den wir 1300 und 1305 Domherr zu Magdeburg genannt finden ***); ein anderer Walther von Arnstein, der 1310 als Deutsch-Ordens-Comthur im Sachsenlande erscheint †), und Günther von Arnstein, der gleichfalls Deutsch-Ordens-Herr, 1310 Bischofsvogt im Samlande, 1311

war (Angeli annal. March. III.); dies Ereigniss in das Jahr 1278 setzend. Walther war nun der letzte, der sich als Graf noch nach der Stammburg Arnstein nannte; die Grafschaft ging, da er keine Kinder hatte, auf die Barbysche Linie über.

*) Riedel cod. dipl. I. Hpth. IV. 4.

**) Würdtwein nov. subs. dipl. VI. 116. Eckstorm Kloster Walkenried. p. 117.

***) Gercken cod. dipl. VI. 407. Scheidt vom Adel S. 275.

†) Wohlbrück Gesch. d. v. Alvensleben I. 136.

und 1312 Comthur zu Christburg, 1320 und 1321 Comthur zu Balga genannt wird *).

Der Edle Walther hatte einen dem weltlichen Stande sich widmenden Sohn Albrecht. Am 7. October 1268 überlässt Graf Burchard von Mansfeld vom Schlosse Arnstein aus der Aebtissin von Quedlinburg den Hof und die Marktvogtei (*advocatiam fori*) zu Schmon und alle übrige Güter, welche die von Schmon von ihm zu Lehn besessen, unter der Bedingung zu eigen, dass solches alles den Edlen Männern Herrn Walther von Arnstein und dem Herrn Albert, seinem Sohne zu Lehn gegeben werde **). Fast sollte man glauben, der Graf Burchard habe sich in den Besitz des Schlosses Arnstein gesetzt. Unter diesen Umständen wird es nicht überflüssig sein, zur Vermeidung eines genealogischen Irrthums des Friedens-Instrumentes zu gedenken, welches am 25. April 1284 zwischen der Aebtissin Bertradis von Quedlinburg und dem Edlen Walther von Arnstein, die in vogteiliche Streitigkeiten mit einander gerathen waren, geschlossen worden ist ***). Es heisst hier nämlich nach Aufzählung einer grossen Anzahl von Fürsten, Grafen und Edlen Herren zuletzt: *Walthero de Arnstein et Borchardo de Mansfeld nobilibus, fratribus*. Es könnte hieraus gefolgert werden, dass beide Brüder, wenn auch nur Stiefbrüder gewesen, Söhne nämlich derselben Mutter; allein es ist hier, wie der Zusammenhang lehrt, von einer Landfriedens-Verbindung die Rede, die als Verbrüderung ausgedrückt wird, indem es nämlich weiter heisst: *fratribus cum juramento confederatis pro pace ac communi utilitate terre congregatis*, so dass also die Bezeichnung *fratribus* sich auf sämtliche vorher genannte Personen bezieht, was vollends ausser Zweifel gesetzt wird durch den Schluss der Urkunde: *Nos prelibati*

*) Voigt Ordensbeamte p. 19, 25, 77. Gesch. von Preussen IV. 281.

**) Erath cod. dipl. Quedlb. p. 236.

***) Erath p. 277.

Principes ac Nobiles sigillo nostre fraternitatis et nostris sigillis presentem fecimus roborari.

§. 15. Die Grafen von Lindow.

Gebhard von Arnstein, den wir 1229 und auch früher schon als jüngeren Bruder Alberts und als älteren Bruder Walthers genannt finden *), haben wir als den Begründer desjenigen Grafengeschlechtes zu erkennen, welches sich nach dem unfern Leitzkau gelegenen Lindow nannte.

Die Erwerbung der Schirmvogtei über Leitzkau im Jahre 1211, die vorher Evernerus und sein Sohn Richard domini de Lyndowe besessen hatten, steht offenbar mit der Erwerbung der ganzen Herrschaft Lyndow im Zusammenhang **). Die Gewinnung des Grafentitels, dessen Gebhard selbst in Urkunden niemals sich bedient zu haben scheint, so wie er sich auch stets nach seiner Stammburg Arnstein nannte, steht meiner Meinung nach nur in Verbindung mit einem Comitate auf dem linken Elbufer; so wie ich denn überhaupt dem rechten Elbufer die Eigenschaft abspreche, Grafschaften gehabt zu haben, in dem Sinne, wie wir sie als Verwaltungsbezirke in dem eigentlichen Deutschlande kennen lernen. Nur in dem Sinne kann ich sie dem germanisirten Slavenlande zuerkennen, als hierunter seit Carls IV. Zeit eine Herrschaft verstanden ist, die einem Geschlechte gehörte, welches den Titel Graf führte. So nur kann von einer Grafschaft Lindow die Rede sein, deren ja auch erst zur

*) Albertus et Geuehardus fratres de Arnstein 1209 (Orig. Guelph. III. 641.); Albertus de Arnstein et Geuehardus frater ipsius 1216 (Beckmann Anhalt Hist. III. 314); Geuehardus et Walterus fratres de Arnesten 1226 beim Kaiser in Parma (Gercken cod. dipl. IV. 438.); und zu Lübeck 1227 (Orig. Guelph. III. praef. p. 59.).

***) Ego Geuehardus nobilis de Arnstein, qualiter ecclesiam Litzkensem cum suis hominibus in mea protectione susceperim. (Gercken fragm. March. III. 3. 4.)

Zeit Carls IV. und zwar unter sehr schwankenden Vorstellungen gedacht wird *).

Dagegen erwarb Gebhard durch seine Vermählung mit der Wittve des kinderlos verstorbenen Grafen Otto von Grieben, die sogenannte Grafschaft Grieben am Nordufer der Ohre, verlor jedoch die damit verknüpft gewesene Advokatie über Hillersleben und verkaufte demnächst auch die Grafschaft an den Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg **). Das Comitatus aber, in dessen Besitz wir nach seinem Tode Günther und Walther, die als seine Söhne angesprochen werden müssen, erblicken, und wonach der gräfliche Titel auf die gesammte Nachkommenschaft, wie dies seit dem 13ten Jahrhundert zu geschehen pflegte, vererbte, ist der an die Bode gränzende südliche Theil der Grafschaft Billingshoe, die durch das Aussterben der Grafen von Dornburg erledigt war.

Günther ist der erste, welcher sich Graf von Lindow nennt ***). Am 28. Februar 1524 starb dies Geschlecht im Mannsstamm mit dem Grafen Wichmann aus. Durch einen grossen Reichthum von

*) Albrecht Graf von Ruppın erhält 1376 vom Kaiser Carl IV. „die Grafschaft Lyndow mit der Vesten doselbst und Mockern die Stat“ zurück, und tritt ihm dafür Rienow, den Glyn und Alten-Bötzow ab (Gercken cod. diplom. II. 624.) In dem Landbuche Carls IV. (p. 42) wird sogar die Grafschaft Ruppın als Grafschaft Lindow bezeichnet: Comitatus Lyndowensis has habet munitiones: Ruppın antiqua, Ruppın nova, Lindow, Gransoye, Rynsberg, Wysterhusen, Rynow. Die Hinzufügung dieses letztern Ortes beweiset, dass man Grafschaft Lindow nannte, was den Grafen von Lindow gehörte.

**) Cujus (Ottonis comitis de Grieben) viduam duxit Gheuehardus de Arnesteyn, cum qua impeciit advocatiam (monasterii Hillersleben); inferens plurima dampna ecclesie. Tandem idem Gheuehardus per censuram ecclesiasticam a dicta semotus est advocatia, et post vendidit comitiam et omnes proprietates Ottonis eis Oram Marchioni Adelberto hujus nominis II. (Kurze Kronik des Klosters Hillersleben in Riedel diplomat. Beitr. I. 10.)

***) Comes Guntherus de Lindow 1274 (Riedel cod. dipl. I. Hpt. IV. 40.); nobilis vir comes Guntherus de Lindow 1276. (Gercken cod. dipl. II. 419)

Urkunden ist gerade dieser Zweig des grossen Stammes vorzugsweise ausgezeichnet *); die Genealogie aber demungeachtet lückenhaft **).

§. 16. Die Grafen und Herren zu Ruppin.

Als den ersten Herrn der Herrschaft Ruppin haben wir jenen Gebhard Edlen von Arnstein, den Begründer des dortigen Dominikanerklosters anzusehen. Sein Sohn Günther, der sich 1274 zum erstenmal Graf von Lindow nennt, schreibt sich ein Jahr früher dominus Guntherus comes de Rupin ***). Diese ungewöhnlichere Bezeichnung findet sich im 14ten Jahrhundert mehrere Mal mit dem Titel Grafen von Lindow verbunden †); aber auch, nachdem 1373 die Grafschaft Lindow auf einige Zeit veräussert worden war, mehrere Mal wieder vor ††). Im 15ten Jahrhundert wird es dagegen gebräuchlicher, sich Grafen von Lindow und Herren zu Ruppin, so wie zu Möckern zu nennen. Die Frage: ob mit Recht oder Unrecht Ruppin eine Grafschaft zu nennen sei, kann mit demselben Rechte bejahet werden, wie dies mit Lindow und den meisten Grafschaften der Fall ist, wo der Titel des Geschlechtes auf die Besitzung übergegangen ist, ohne Rücksicht darauf, wo das Comitatus gelegen hat, dem zuerst das Geschlecht den Grafentitel verdankte.

*) Ins Besondere durch die schätzbaren Mittheilungen in Riedels cod. dipl. I. Hpth. IV. B.

***) So findet z. B. der Gevehardus de Lindowe, den wir als Domherrn zu Magdeburg 1295 (v. Ledebur Allgem. Arch. XVII. 183.), 1305 (Scheidt vom Adel S. 274.), 1307 (Leuckfeld antiq. praemonstr. Anh. S. 74) genannt finden, nirgends eine Berücksichtigung.

****) Gercken cod. dipl. II. 414.

†) Albrecht Grave zu Lindow und zu Ryppyn 1371 (Riedel c. d. I. Hpth. IV. 64. 65.), 1373 (ibid. p. 66.), 1375 (Gercken c. d. I. 81.).

††) 1374, 1376 (Gercken c. d. II. 621. 624. Riedel I. Hpth. IV. 68. 69. 72.)

§. 17. Grafen von Löwenberg.

Graf Burchard I. von Lindow, der wohl mit Recht des Grafen Günther I. von Lindow zweiter Sohn genannt wird, begründete zwar in seinen Söhnen Günther (II.) und Johann neue Linienabzweigungen seines Geschlechtes. Beide folgten indessen dem Vater wenige Jahre nach dessen Tode ohne Leibeserben nach*). Wenn wir nun im Jahre 1311 neben einander genannt finden**): „Greve Busso von Lindow, Greve Günther von Levenberghe“, so ist nicht zu bezweifeln, dass wir hier jenen Burchard I. und seinen Sohn Günther vor uns haben, der nach seinem neuen Wohnsitze, welches Löwenberg auf dem Glien gewesen sein muss, den Namen empfangen hat. Würde diese Löwenberger Linie der Grafen den Stamm weiter fortgesetzt haben, so würden wir späterhin eben so wohl von einer Grafschaft Löwenberg hören, wie jetzt nur von einer Grafschaft Ruppin die Rede ist.

§. 18. Die Grafen von Mühligen.

Fassen wir diejenigen Personen näher ins Auge, welche sich im 13ten Jahrhundert wegen der Verwaltung des südlichen, an die Bode gränzenden Theiles der Grafschaft Billingshoe, Grafen von Mühligen nennen, so haben wir drei verschiedene Zweige desjenigen Stammes zu unterscheiden, zu dem auch die Grafen von Valkenstein gehörten, denen die Verwaltung des nördlichen, an der Ohre gelegenen Theiles der Grafschaft Billingshoe zustand.

Der Badericus Graf von Mühligen, der von 1220 bis 1240 in verschiedenen Urkunden erscheint***), gehört zu der Linie der

*) Stammtafel bei Riedel I. Hpth. IV. 16.

**) Grundmann Ukermärk. Adelshist. S. 320.

***) Bedericus comes... coram nobis in Mulinge 1220 (v. Ledebur Allg. Arch. XVII. 86.); Bedericus de Thorenburc comes in Mulinge 1221 (ibid. XVII. 88.); Benedictus (wohl Bedericus) comes de Mulinge 1233 (Beckmann Anh. Hist. III. 464); Bedericus comes de Mulinge 1239 (ibid. V. 72.), comes Bedericus dictus de Mulinge 1240 (ibid. III. 446.)

Grafen von Dornburg, deren sehr verschiedene Namen weiterhin näher beleuchtet werden sollen.

Eben so wenig zweifelhaft ist es, dass Graf Albert von Mühlingen und Barby von 1299 der Barbyschen Linie angehört.

Dagegen sind die Grafen Walther und Günther von Mühlingen, die wir zwischen jenen beiden genannt finden, unbedenklich der Arnstein-Lindow'schen Linie beizuzählen, und zwar eben keine andern, als die Söhne Gebhard's von Arnstein, von denen der ältere Günther den Stamm der Grafen von Lindow und Ruppin fortsetzte, der jüngere Walther aber, als letzter Graf von Arnstein bezeichnet, kinderlos starb.

Dass dieser Walther zu Mühlingen begütert war, dies ergibt sich aus einer Urkunde ohne Datum, worin er dem Fürsten Otto Grafen von Ascharien Güter zu Mühlingen aufließt *). Sein Bruder Günther wird 1256 Guntherus de Arnsteyn comes in Mulingen **), späterhin 1268 und 1282 aber auch schlechthin Graf von Mühlingen genannt ***).

§. 19. Die Edlen und Grafen von Barby.

Am 17. October 1659 starb zu Wolfenbüttel in dem 21jährigen jungen Grafen August Ludwig von Barby und Mühlingen, ungeachtet sein Grossvater Wolfgang I., der bekannte Freund Luthers, mit 19 Geschwistern gesegnet war, der letzte Zweig des Arnsteinschen reich gegliederten Astes des grossen Stammes aus. Es kann nämlich einem Bedenken kaum unterliegen, dass an den jüngsten der drei weltlichen Söhne des Edlen Walther von Arnstein, nämlich von Albert, Gebhard und Walther, an den letzteren die Barbysche Dynastie

*) Beckmann Anh. Hist. III. 342.

***) Dietrich Grafen z. Lindow p. 23. Riedel c. d. I. Hpth. IV. 282.

****) Gercken c. d. I. 200. Scheidt v. Adel S. 270. v. Ledebur Neues Allg. Arch. II. 164.

sich anzuschliessen habe. Den Edlen Walther von Barby, den wir 1253 mit Söhnen genannt finden *), halten wir für denselben, der in früheren Urkunden neben seinen Brüdern als Edler Herr von Arnstein vorgefunden wird **).

Die der Leichenrede des letzten Grafen beigefügte Stammtafel enthält zwar manches Irrthümliche, zeichnet sich aber dennoch in den älteren Generationen günstig vor den meisten derzeitigen ähnlichen Parentationen aus, dass sie nicht in fabelhafte Regionen hinaufsteigt, mit der urkundlichen Zeit erst anhebt, manches Ungewisse auch nur als Muthmassung hinstellt, und in den bestimmteren Angaben durch anderweitige Quellenzeugnisse Unterstützung erhält.

So hebt z. B. diese Stammtafel ***) mit einem Burchard I. in der Mitte des 12ten Jahrhunderts an; und scheint durch die Wahl dieses Namens auf die Burggräflich-Magdeburg-Querfurtsche oder auf die Conradsburg-Valckensteinsche Dynastie hinzudeuten. Es ist damit auf den Stamm zum wenigsten richtig hingewiesen. Der Genealogist wagt jedoch nicht zu entscheiden, ob der demnächst Folgende als Sohn oder Enkel anzusprechen sei. Er nennt ihn Walther, der 1208 praefectus des Schlosses Unseburg a. d. Bode gewesen sei. Ihn erkennen wir wirklich als den Edlen Walther von Arnstein und als denjenigen an, der urkundlich zuerst unter dem Namen von Barby genannt wird. Seinem Sohne Günther und dessen Gemahlin Catharina werden in jener Stammtafel mit Gewissheit zwei Söhne Burchard und Walther gegeben, und gesagt, dass letzterer, der Erbauer von Walther-Nienburg †) kinderlos gestor-

*) Wolterus et filii sui de Barboie 1253. (Ludwig rel. mspt. VII. 497.)

**) Albertus et Wolterus fratres de Arnsten 1223 (Beckmann Anh. hist. III. 177), 1231 (Gercken c. d. II. 392); 1235 (Orig. Guelf. IV. 56.); Geuchardus et Walterus fratres de Arnsten 1226 (Gudenus c. d. IV. 438.); 1227 (Orig. Guelf. III. praef. 59.)

***) Die übrigens wesentlich auf Henniges geneal. p. 350-354 beruht.

†) Vermuthlich ist Walther es, von dem es heisst: 1261 comes de Barbye venit in Prussiam cum multa militia, et intravit terram Sam-

ben sei. Damit stimmt nun aber nicht bloss eine andere für die Barbys nicht unwichtige ältere genealogische Schrift *), sondern auch das, was sich sonst noch an urkundlichen Zeugnissen bewahrt hat.

§. 20. Die Grafen von Mühlungen und Dornburg,
Barbyschen Stammes.

Nicht bloss Gebhard Edler von Arnstein, dem Lindow und Ruppın gehörte, hatte einen Sohn Günther, sondern auch der jüngere Bruder Walther Edler von Arnstein, dem Barby zu Theil wurde; und beide Günther, ein der Dynastie bisher unbekannt gewesener auf die mütterliche Anverwandtschaft wahrscheinlich sich gründender Name, hatten wiederum gleichzeitig Söhne, die Albrecht und Burchard hiessen. Dies macht es äusserst schwierig, hier Irrthümern überall auszuweichen.

So würden wir z. B. nun, nachdem wir wissen, dass auch die Edlen von Barby dem Arnsteinschen Stamme entsprossen sind, denjenigen Günther von Arnstein, der 1256 als Graf von Mülingen genannt wird**), für einen Sohn Walthers von Barby, und für den Stammvater der nachherigen Grafen von Barby und Mühlungen erklären; zwänge uns nicht dieselbe Urkunde, in welcher er ausdrücklich die Stadt Ruppın seine Stadt nennt, ihn für den Sohn Gebhard's und den Stammvater der Grafen von Lindow und Ruppın zu nehmen. Das bestimmte uns dann auch, die Urkunden von 1268

biae, post cujus depopulationem Sambitae congregati invaserunt eum in die B. Agnetis virg et vulnerantes ipsum graviter, aliqui in fugam conversi sunt, alii capti vel occisi. (Dusburg chron. Prussiae 195. Vergl. Voigt Gesch. Preussens III. 208.)

*) Anno 1230 in vivis fuisse traditur Guntherus cum conjugē Catharina, filiisque Burchardo et Gwalthero caelibe. Burchardi conjux fuit Sophia, ex quibus prognati Busso et Albertus, comites in Barby, qui obiit A. 1281. Albertus ect. (Lenz Grafensaal S. 58.)

**) Guntherus de Arensteyn comes in Mulingen 1256. (Dieterich Grafen zu Lindow p. 23. Riedel cod. dipl. I. Hpth. IV. 282.)

und 1282, wo ein Günther Graf von Mühlingen genannt wird *), für den Lindow-Ruppinschen Günther in Anspruch zu nehmen; wie wohl nicht geleugnet werden kann, dass in den zuletzt erwähnten Urkunden auch der Barbysche Günther bereits zu verstehen ist.

Wenn nun aber eben so ungezweifelt der älteste Sohn des Barbyschen Günther es ist, den wir 1299 als Graf Albert von Mühlingen und Barby bezeichnet finden; ja wenn wir schon im Jahre 1271 ihn in der gräflichen Würde finden, also zu einer Zeit, wo sich jener Günther noch Graf von Mühlingen nannte, so müssen doch wohl Verträge zwischen den beiden Zweigen des Arnsteinschen Astes unter einander wegen der Dornburg-Mühlingischen Erbschaften in der Weise Statt gefunden haben, dass vielleicht gegen Ueberlassung von Gütern auf dem rechten Elbufer an die Grafen von Lindow, Mühlingen den Grafen von Barby verblieb.

Der erwähnte Graf Günther aus dem Barbyschen Geschlechte und nicht aus dem Lindowschen ist es dann auch wohl, den wir am 3. September 1273 zu Dramburg neben und hinter dem Edlen Walther von Arnstein als Grafen Günther von Dornburch genannt finden **).

Nur Albert, der älteste Sohn Günther's von Barby, nannte sich übrigens Graf ***) und auch das nicht immer. Die übrigen Mit-

*) Gercken c. d. I. 200. Scheidt vom Adel S. 270. v. Ledebur Neues Allgem. Archiv II. 164.

**) Nobilis viri Waltherus de Arnsten dominus Guntherus comes de Dorenborch. (Gercken c. d. I. 211.)

***) Im Jahre 1271 siegeln die drei Brüder, die nach einer andern Urkunde desselben Jahres in der Reihenfolge Burchard, Walther und Albert dicti de Barebuge genannt und von der Aebtissin zu Quedlinburg u. a. mit Klein-Mülingen belehnt werden (Erath c. d. p. 248.), in der umgekehrten Reihenfolge mit Siegeln, die sämmtlich schildförmig und gespalten sind, in der vordern Hälfte ein halber Adler, in der hintern Hälfte eine 7malige Balkentheilung; also mit dem Burggräf. Magdeburgschen, Querfurtschen, Mansfeldschen, Schraplauschen, Valkensteinischen u. s. w. wesentlich übereinstimmend. Nur darin giebt der Bar-

glieder des Geschlechtes und seine Nachkommen bedienten sich des gräflichen Titels nur äusserst selten *); wohl aber stets der höheren Adelsbezeichnung Edle Herren, bis Kaiser Maximilian im Jahre 1497 den alten Grafenstand erneuerte.

Mit dem Wappen der Edlen Herren und Grafen von Barby und ihrer Grafschaft sind die wunderlichsten Umgestaltungen im Laufe der Zeit beliebt worden **).

§. 21. Die Edlen Herren von Rosenberg und von Zerbst, Barbyschen Stammes.

Wir haben schon bei Gelegenheit des Querfurtschen Zweiges (§. 7.) die Zeugnisse beigebracht, nach denen nicht bloß ein Mitglied der Burggräflich Magdeburgischen Linie, sondern auch die Edlen Hermann und Walther von Barby sich Herren von Rosenberg 1308 und 1310 nennen. Vorübergehend findet ein Gleiches auch mit Zerbst statt.

Aus dem angesehenen Magdeburgischen Ministerial-Geschlechte der Herren von Alsleben an der Saale, welches das Magdeburgi-

bysche Adler eine Abweichung, dass die Sachse (der obere Theil) des Flügels in einem Leopardenkopfe ausgeht. Alberts Siegel drückt in der Umschrift: + S. Comitis Alberti de Barboy die gräfliche Würde aus. (Provinzial Archiv zu Magdeburg.) Albertus de Barboye 1298 inter comites (Lentz Stifftshist. v. Halberst. S. 325.); Albertus comes de Mulinge et Barboye 1299. (Beckmann Anh. Hist. III. 228.) Albertus D. gr. comes de Barboye . . de consensu filior. nostror. Alberti, Waltheri et Hiorici. 1306. (Erath p. 343.) Greve Albrecht van Barbye 1312 (ibid. p. 360. Sein Siegel ibid. Tab. XXX. No. 13.) 1312 und 1314. Greve Albrecht v. Barboye. (Höfer deutsche Urk. S. 96, 97, 104.)

*) Albertus nobilis de Barboy, comes de Mulingen 1340. Sein, im Wesentlichen den vorigen gleiches Siegel hat die Umschrift: + Secretum Alb'ti com. de Barboy. (Auf der Kunstkammer.); Greve Gunther von Barboy 1372 (Wohlbrück Alvensl. Gesch. I. 343.); Günther Herr zu Barby und Graf zu Mulinge 1373 (Gercken c. d. VI. 411.); in Karls IV. Landbuch 1375 comes de Barby genannt (p. 116, 117)

***) v. Ledebur Streifzüge durch die Felder des Königl. Preuss. Wappens S. 124.

sche Erbmarschallamt bekleidete, sind mehrere Linien entsprossen, die sich nach verschiedenen Burgwarden des Brandenburgischen Sprengels Herren von Zerbst, Herren von Wiesenburg, Herren von Loburg und Herren von Plaué schrieben *). Im Jahre 1264 bezeugt Erzbischof Ruprecht von Magdeburg aus dem Geschlechte der Edlen von Querfurth, dass die Edlen Burchard und Walther von Barby, die er seine avunculi, also seiner Mutter Brüder nennt, die Stadt Zerbst dem Herrn Richard von Zerbst, aus eben jenem Alslebenschen Stamme, abgekauft habe **). Nach dieser Stadt nannte sich Burchard in späteren Urkunden zuweilen auch Herr von Zerbst ***).

Auch das Schloss Wiesenburg, welches, wie gesagt, ebenfalls Besitzer aus jener Alslebenschen Familie hatte, war an die Edlen von Barby übergegangen †). Es ist aber nicht bekannt geworden, dass hiernach sich Mitglieder des Geschlechtes genannt haben.

§. 22. Die Edlen Herren von Meringen.

Ein neuer Zweig, nicht durch die längere Dauer seiner schon mit dem 14ten Jahrhundert aufgehörenden Existenz, mehr aber durch

*) Märkische Forschungen I. 209.

***) Ropertus Magdeb. archiep. — in venditione civitatis castri terre Scerwist et bonorum ibid. adjacentium — facta viris nobilibus dnis de Barboy Burchardo et Walthero nostris avunculis, dns Richardus de Scerwist — non immemor civitatis ejusdem. (Beckmann Anb. Hist. III. 264.)

****) Consules ciuitatis Tserwistensis — ad voluntatem dni nostre ciuitatis Tserwist Borchardi Testes Dns Borchardus de Tserwist 1285. (Beckmann III. 232.) Gewöhnlich behält er jedoch seinen Familiennamen bei: Nos magistri civitatis Tserwist Dominus noster Burchardus de Barboy 1298 (ibid. III. 227.); Borchardus et Waltherus fratres dicti de Barboye . . . clastro sanctimon. civitatis nostre Tserwist — vendidimus totam villam Stockeliz 1299. (ibid. III. 228.)

†) Heinricus nobilis de Barbey verspricht 1336 dem Markgrafen Ludwig mit seinem Schlosse Wiesenburg gegen jedermann und besonders gegen den Erzbischof von Magdeburg zu dienen, (Gercken c. d. I. 269.)

die Vielnamigkeit der dazu gehörigen Glieder ausgezeichnet, ist derjenige, welcher sich an die Edlen Herren von Meringen anschliesst.

Wir finden zum erstenmal in der Stiftungsurkunde von Kaldenborn 1120, gestiftet von einem dem Querfurter Stamme angehörigen Grafen Wichmann, unter den Edlen Zeugen, unter denen wir wiederum eine ansehnliche Zahl von solchen Personen erblicken, als: Anno von Arnstedt, Burchard von Valckenstein, Burchard von Quernforde, die in unsere Gruppe von Stammesgenossen fallen, auch einen Eico de Meringen *). Vielleicht ist statt Eico der Vorname Eino zu lesen, den wirklich auch ein Nachkomme, den wir für seinen Enkel anzunehmen haben, führt **). Dies ist aber nichts anderes, als eine abgekürzte Form für Egino, einen Namen, der in der Conradsburger Dynastie seit jenem unglücklichen Egino II., und vielleicht gerade aus der Rücksicht, weil seinem Namen ein so böses Gedächtniss anklebte, verschwand. Nichtsdestoweniger giebt eben dieser Vorname, so wie ein zweiter Alverich oder Elverich ***), der mit dem Plötzkeschen Vornamen Helperich identisch ist, Fingerzeige auf den gemeinsamen Stammesursprung.

Jener Eino von Meringen vom Jahre 1179, den wir für einen Sohn des Edlen Alberich halten, scheint nur eine einzige Tochter Namens Oda hinterlassen zu haben, die, vermählt an einen Edlen

*) Schöttgen und Kreysig diplom. II. 693.

***) Eino de Meringe unter andern Edlen 1179 11. Jun. (Leuckfeld antiq. Katelenb. p. 106.)

****) 1156 zu Halberstadt: Alluericus de Meringen (Ludwig reliq. msp. I. 10.); 1161 Badericus ... Eluericus de Meringe (ibid. V. 14. Boysen allg. hist. Magaz. III. 58. v. Dreyhaupt Saalkreis I. 723.); Nach einer Urkunde von 1462; successit ... miles quidam diviciis et nobilitate patribus suis non impar, Alvericus nomine de Meringe ... fuit eidem militi Alverico frater Badericus nomine. (Leuckfeld antiq. Praemonstrat. p. 129) Ueber diesen Badericus weiterhin.

von Friedeberg, aus dem Stamme der älteren Grafen von Mansfeld, ihren Stammsitz in ein Cisterzienser-Nonnenkloster verwandelte *).

§. 23. Die Edlen Herren von Gabelenz.

Wir haben in den so eben erwähnten Urkunden als einen Bruder des Edlen Alverich von Meringen einen gewissen Badericus kennen gelernt, einen Mann, der auf die Geschieke der Mark Brandenburg einen sehr entscheidenden Einfluss ausgeübt hat, und der in seinen verschiedenen Besitznamen uns mehrfach beschäftigen wird.

Zuvörderst nennt er sich von Gabelenze, Gabelinze, Gebelenza, Gibelenza, Jabelenzsa, Geblizi**), welches ohne Zweifel stets auf ein und denselben Ort deutet, den wir aber so wenig für die Stadt Bölzig, wie für die Stadt Belitz, an die man bisher gedacht hat, gelten lassen können. Es verdient dies eine nähere Beleuchtung.

Zum erstenmal hören wir ums Jahr 1117 diesen Namen nennen, nämlich in einer Urkunde ohne Datum des am 12. Jan. 1118 verstorbenen Erzbischof Adelgot von Magdeburg, betreffend das Kloster Nienburg an der Saale, wo unter den Zeugen unmittelbar hinter dem Grafen Helperich (ohne Zweifel der Graf von Plötzke) Godes-

*) Nos Hoyerus senior et Hoyerus junior fratres dicti de Urideberch ... ratione monasterio in Meringen ... donationem illam, quam pie memorie avia nostra domina Uda consentientibus heredibus suis fecit monasterio memorato 1255. (Beckmann Hist. v. Anhalt I. 404.) Sophia dicta de Alta fago ... quod mater mea bone memorie Oda de Meringen sanctimonialibus ord. cistere capellam S. Nicholai in Meringen ... (ibid. I. 405) u. m. a. Urkunden.

**) Badericus de Gabelenze zwischen 1145 und 1152 (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 55. XII. 278); Badericus de Gabelinze 1146 (Pfeffinger ad vitriar II. 846); 1150 (v. Ledebur XII. 278.); Bethericus de Gibelenza 1155 (Heineccii antiq. Goslar. p. 154.); zu Aschersleben 1155: comes Betericus de Gebelenza et ejus frater Eluericus de Merengen (Gercken c. d. II. 348.); nobilis Badericus de Jabelenzsa 1159 (Beckmann Hist. v. Anhalt I. 154.); zu Arneburg 12. Juni 1162: ex baronibus: Bedericus de Geblizi, Elvericus frater ejus de Meringge. (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 52.)

calcus miles de Gabelizo genannt wird *). Wir haben bereits oben (S. 62) angedeutet, wie wir ihn für denjenigen Gotschalk halten, der einziger Sohn und allem Anschein nach letzter männlicher Sprosse des Grafen Wilhelm von Ludesburch und der Gräfin Mathilde war, die eine Schwägerin eben jenes Grafen Helperich gewesen ist.

Unverträglich erscheint nun aber mit dem Jahre 1117 die Annahme, dass ein deutscher Krieger aus dem Herrenstande den Namen einer Burg geführt haben sollte, die in so entfernten, noch nicht eroberten wendischen Gebieten, wo wir die Städte Böltzig und Belitz finden, gesucht werden könnte.

Aber auch noch anderweitige Betrachtungen zwingen uns beim Suchen des Ortes, anderen Gegenden unsere Blicke zuzuwenden. Beim Jahre 1139, mit welchem der Sächsische Annalist seine Jahrbücher schliesst, spricht derselbe von Belagerung und Zerstörung des dem Grafen Bernhard gehörigen Schlosses Plötzke durch Erzbischof Conrad von Magdeburg und Herzog Heinrich den Löwen **). Er gedenkt dann ferner des zwischen eben diesem Heinrich und Albrecht dem Bären ausgebrochenen Kampfes, wobei jener des letzteren Städte und Burgen zerstört habe, ohne diese weiter namhaft zu machen. Die Namen dieser Vesten erfahren wir nun aber glücklicherweise durch den Chronographus Saxo ***) , der das Ereigniss in das Jahr 1140 setzend, die belagerten und eroberten Befestigungen Groninge, Anhalt, Gebelinzi und Witekke; während des Botho chron. picturat. †) die dem Markgrafen Albrecht bei dieser Gelegenheit abgenommenen Burgen: Gronick, Anhalt, Witeke, Ghebelitze und Plötzke nennt. Die Lage von Gröningen bei Halberstadt, von Witekke, einem gänzlich eingegangenen Orte an der

*) Beckmann Anhalt. Gesch. III. 434.

**) Ap. Pertz mon. VIII. 776.

***) Leibnitz access. hist. I. 296.

†) Desselben Scrp. rer. Brunsw. III. 341.

Holzemme *), von der alten Burg Anhalt im Selke-Thale, von dem Schlosse Plötzkau an der Saale, lassen erwarten, dass auch das mitten inne genannte Gebelintzi nicht gar zu fern von den übrigen, und zwar wegen des unverkennbar slavischen Namens an den Saale-ufeln werde gelegen haben. Für die Nachbarschaft von Plötzkau spricht ausserdem der Umstand, dass die Lüneburgische Chronik Einnahme und Zerstörung des Hauses Jabilinze gerade dem Erzbischof Conrad zuschreibt **), demselben also, welcher auch die Eroberung der Burg Plötzke bewirkt hat; nicht minder auch die hierdurch gewonnene Annäherung an Mehringen, wonach des Baderich von Gabelenz Bruder Alberich den Namen führte.

So möchte denn die $\frac{1}{2}$ Meile östlich von Plötzkau im Kirchspiel Bebitz des Saalkreises gelegene wüste Feldmark Beelitz ***)) die nächsten Ansprüche auf die im Jahre 1140 zerstörte Burg zu machen haben.

Uebrigens mag sehr wohl, wie dies ja auch in dem Verhältnisse von Plötzkau an der Saale zu Plötzkau am jenseitigen Elbufer, ferner zwischen Lindow im Anhaltischen und Lindow im Ruppinschen, und mit unzähligen andern Oertern im Wendlande der Fall ist, jener in den Saale-Gegenden zu suchende ursprüngliche Sitz der Herren von Gabelenz, Mehringischen Stammes, die Veranlassung gewesen sein zu Wiederholungen des Namens in der Topographie der von ihnen in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts in Besitz genommenen Gegenden der Zauche. Denn so haben wir, abgesehen

*) Schlemm in v. Ledebur Allg. Arch. XIII, 108, 116.

**)) Bischof Conrad van Maideburch besat oc en Hus Jabilinze, dat was Greven Sifrides unde tobrak it. (v. Raumer reg. nro. 991.) Wer unter diesem Grafen Siegfried gemeint sein könne, ist noch räthselhaft.

***)) Förstemann Neue Mitth. I. Bd. I. H. S. 44. Wir haben aber auch darauf aufmerksam zu machen, dass in einer Urkunde des Jahres 1376 unter Gütern des Klosters Helpede zunächst den im Mansfeldschen gelegenen Dörfern Volkmaritz, Wils und Beesenstedt ein Ort Belitz (Mosers diplom. Belust. II. 108.) genannt wird, der aber auf das heutige Elbitz hinzuweisen scheint.

von der Stadt Belitz, von der diese Ableitung nicht gelten kann, weil ihrer bereits im 10ten Jahrhundert als eines Burgwards gedacht wird *), an der Grenze der Zauche in dem Kirchspiel Feldheim des Kreises Wittenberg auf eine wüste Feldmark Gablenz hinzuweisen **), ein Name übrigens, der sich in der slavischen Topographie häufig wiederholt, u. a. in zwei Oertern, denen heute noch blühende ritterliche Geschlechter, welche mit den hier besprochenen Dynasten genealogisch keine Gemeinschaft haben, den Namen verdanken ***).

§. 24. Die Herren von Bernburg und Grafen von Beltzig, Dornburg und Mühlingen, Mehringischen Stammes.

In ähnlicher Weise wie das an den Ufern der Saale zu suchende zerstörte Schloss Gablenz die Veranlassung gewesen zu sein scheint, zur Wiederholung des Namens in einem Orte an den Grenzen der Zauche, verhält es sich auch mit dem Bernburg, wonach Badericus von Gablenz sich mitunter auch zu nennen pflegte †). Denn ohne Zweifel hat nach dem bekannten Anhaltinischen Schlosse an der Saale, nach welchem sich mehrere Mitglieder der Ballenstedtschen Dynastie genannt haben, dasjenige Castrum den Namen erhalten, wonach obiger Baderich sich auch zu schreiben pflegte

*) In provincia Bloni in comitatu Teti comitis . . . burgwardium Belizi. 997. (v. Raumer regesta nro. 342.)

**) Förstemann Neue Mittheil. I. B. I. H. S. 66.

***) Das Dorf Gablenz an der Gablenz bei Crimitzschau im Erzgebirgskreise ist der Stammsitz desjenigen Meissenschen Geschlechtes, welches in absteigender rother Spitze eine Gabel im Wappen führt. Das Dorf Gablenz dagegen bei Muskau, wendisch Jabloinz ist der Stammsitz des anderen Lausitzischen Geschlechtes, welches im Wappen zwei Gabeln, von einem Querbalken überdeckt, zeigt.

†) Badericus de Verneburg 1171 (Ludwig rel. mspt. I. 12.), vermuthlich statt Berneburg; ferner zu Jüterbock 1174 29 Apr. Badericus de Berneburg. (Schöttgen und Keysig dipl. II. 392 und Hecht memorab. Jüterbock. p. 12.)

und welches wir gleichfalls an dem Höhenrande der Zauche in der Nähe von Niemeck zu suchen haben*). Mit dieser Ermittlung fällt zugleich die Nothwendigkeit hinweg, das urkundliche, sich wiederholende Berneburg in Dornburg umzuwandeln.

Dies Dornburg an der Elbe gehört allerdings mit zu den Sitzen, wonach Mitglieder des Mehringischen Stammes, meistens mit Hinzufügung des gräflichen Titels sich zu nennen pflegten; und zwar zuvörderst jener Baderich der ältere**); demnächst seine beiden Söhne Siegfried***) und Baderich II. †); endlich des letztern Sohn Baderich III. ††); während Graf Günther von Dornburg †††) bereits dem Barbyschen Zweige angehört.

*) Im Jahre 1428 werden die Oerter Nymig, Rostogke Danstorp, Logte, Berneborch und Mortz neben einander aufgeführt. (Schöttgen und Kreyssig dipl. III. 501.) Niemeck, Rottstock, Dahnsdorf, Lokte und Mörz, letzteres früher ebenfalls ein castrum, sind lauter noch heute bekannte, nahe bei einander an der oberen Plane gelegene Oerter; hier muss also auch Berneborch gesucht werden.

***) Badericus de Dornburc 1156 30. Nov. (v. Dreyhaupt Saalkreis II. 871.); auch schlechthin Badericus comes 1160, 1161. (Buchholz Gesch. d. Churm. II. Urk. S. 4, 6. Gercken Stiftshist. v. Brandenb. p. 350.)

****) Syfridus de Thornburch, Badericus frater ejus 1187 (Buchholz II. Urk. S. 38. Gercken Stiftshist. p. 380.); comes Sifridus de Thornburch, qui est advocatus bonorum in Baleberch 1188 (Beckmann Hist. v. Anhalt I. 185.); 1204 zu Baleberg: Sifridus comes de Thorneburch (ibid. I. 426).

†) Sifridus Burchgravius Brandenburgensis et frater ejus comes Badericus de Thornburg 1194 (Beckmann I. 441.); Sifridus castellanus in Brandeburch et frater ejus comes Badericus in Dorenburg 1197 (Gercken Stiftshist. p. 397.); Badericus de Thorneburg 1200. (Heineccii antiq. Goslar. II. 157. Riedel cod. dipl. II. Hpth. I. 4.)

††) Bedericus comes de Dorenborg 1215 (Beckmann I. 313.); comes Badericus de Dornburg 1228 (ibid. I. 314.); 1233 15. Oct. in presentia comitis Bederici de Dorinburc . . . illius terre comitis (Brunus Beitr. I. 119. Riedel cod. II. Hpth. I. 14.) In dieser Grafschaft werden die Dörfer Billingestorp und Ekkehardestorp genannt, welches letztere das bei Mühlungen gelegene Eggersdorf ist.

†††) Guntherus comes de Dorenborch 1273. (Gercken c. d. I. 211.)

Die Zeugnisse, wonach sich der zuletzt erwähnte Baderich III. auch Graf von Mühlingen nennt, sind bereits oben (§. 18.) mitgetheilt worden.

Endlich haben wir noch derjenigen Stellen zu gedenken, wonach die beiden Baderich II.*) und III.***) als Grafen von Beltzig sich nennen, nach demjenigen Castrum, welches in älteren Urkunden gewöhnlich Beltitz heisst***), und durch diese Schreibart sich scharf von dem Städtchen Belitz unterscheidet, nach welchem nicht minder im 13ten und 14ten Jahrhundert ein Geschlecht des Herrenstandes sich nannte †), von dem es unermittelt ist, welchem anderweitigen Stamme es anzuschliessen ist.

§. 25. Die Burggrafen von Brandenburg und von Arneburg.

Seit dem Jahre 1160 sehen wir dem oft erwähnten Baderich I. auch die Burggrafschaft Brandenburg anvertraut ††). Er hatte die-

*) Badericus comes de Betzick 1211. (Gercken frag. March. III. S.)

***) Comes Bedericus de Beltz 1225 (Gercken Stiftsh. p. 429.); Bedericus comes de Beltz 1227 (Beckmann I. 470.), 1227, 1229, 1248. (Riedel Mark Brandeb. I. 240—242.)

***) Beltitz 1161, 1185 (v. Raumer reg. nro. 1293, 1541.), 1186 (Gercken frag. March. IV. 3.), 1313, 1323, 1383 (Schöttgen und Kreyssig III. 403, 405, 406, 445.); Beltiz 1298 (ibid. III. 398.); Belzig 1349 (ibid. III. 416.); 1409 in einer und derselben Urkunde Beltzig und Beltiz (ibid. III. 474.).

†) Gerhardus de Belitz 1204, 1212 (Riedel c. d. II. Hpth. I. 2. 6.); Bernardus de Beliz Domb. zu Magdeburg 1334 (ibid. I. Hpth. IV. 51.)

††) Bedericus castellanus de Brandenburg 1160 (Beckmann Hist. von Anb. I. 425. Buchholz Brandb. Hist. II. Urk. S. 4.); Badericus castellanus de Brandeburch 1164 u. 1170 (Buchholz II. Urk. S. 9 u. 31. Gercken Stiftshist. I. p. 355, 358.); Badericus Burggravius de Brandenburg et Sifridus filius ejus 1170 (Buchholz II. Urk. S. 15. Riedel c. d. I. Hpth. II. 442.); Badericus castellanus Brandenburgensis 1173 (Gercken Stiftsh. p. 362. Buchholz II. Urk. S. 25); Badericus

selbe seiner wichtigen Mithülfe in Wiedergewinnung dieser Hauptlandesfeste, welche fortan der Mittelpunkt der markgräflichen Herrschaft wurde, zu verdanken.

Die Verwaltung dieses Amtes ging von ihm auf seinen ältesten Sohn Siegfried*), und von diesem auf dessen Sohn Baderich**) über, der übrigens wohl zu unterscheiden ist von Siegfrieds Bruders Sohn, dem Grafen Baderich III. von Dornburg, Beltzig und Mühligen. Mit Siegfried's Sohn Baderich erloschen die Burggrafen von Brandenburg.

Den Grafen Siegfried, der sein Lehnngut Remoldestorp oder Plötzin in der Zauche, mit alleinigem Vorbehalt der Vogtei, dem Domkapitel zu Brandenburg zum Seelenheile seiner Eltern geopfert, wie dies aus einer Bestätigungs-Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg und seines Bruders des Grafen Heinrich von Gardelagen, vom Jahre 1187 hervorgeht***), hält Schlemm †) gewiss

ricus Burchgravius in Brandenburg 1179 (Buchholz II. Urk. S. 28. Gercken Stiftsh. p. 371. Dess. frag. march. II. II.)

*) 1186 zu Brandenburg: Sifridus Burchgravius (Buchholz II. Urk. S. 34. Gercken frag. march. IV. 4); Sifridus Brandenburgensis castellanus et frater ipsius comes Badericus 1194 (Gercken Stiftsh. p. 391. Dess. fragm. IV. 7.); Sifridus Burchgravius Brandenburgensis et frater ejus comes Badericus de Thornburg 1194 (Beckmann Hist. v. Anb. I. 441.); Sifridus castellanus de Brandenburg et frater ejus Badericus comes in Dorenburg 1197 (Buchholz II. Urk. S. 42).

**) Im Jahre 1215 werden beide Vettern genannt, nämlich Bedericus comes de Dorenburg und weiterhin Bedericus castellanus Brandenburg. (Beckmann I. 313. Buchholz II. Urk. S. 50.); Didericus (offenbar Bedericus) castellanus Brandenb. 1216 (Beckmann I. 314. Buchholz II. Urk. S. 51.); Badericus Burchgravius de Brandeburch 1220 (Gercken Stiftsh. S. 424); Bedericus Burchgravius Brandenburgensis 1226 (ibid. p. 430).

***) Gercken Stiftshist. p. 381, 382 und Frag. march. II. 13. Buchholz II. Urk. S. 34, 35. Riedel c. d. I. Hpth. III. 88.

†) v. Ledebur Allg. Arch. XIII. 127. Die sehr nahe liegende Veranlassung, dem Burggrafen Siegfried von Arneburg einen andern,

mit Recht für den Burggrafen Siegfried von Arneburg, dessen Sohn Conrad unter den Zeugen aufgeführt steht. Damit ist nun aber die von demselben Autor bestrittene Identität des Burggrafen Siegfried von Arneburg und des Burggrafen Siegfried von Brandenburg zu gleicher Zeit vollkommen erwiesen *). Denn die zu Brandenburg selbst ausgestellte Urkunde kann unter dem: in eodem burgo comes Sifridus, von dem es weiter heisst: quorum parentes primo terminos ejusdem ecclesie (S. Petri in Brandenburg) sicut et filii secundo multa sanguinis aspersione gentilium irrigauerunt — doch Niemand anders, wie den Burggrafen von Brandenburg verstehen. Bereits im Jahre 1186 war die Schenkung des Zehnten zu Plötzin durch den Burggrafen Siegfried für die Seele seines Vaters geschehen. Er heisst auch hier **) schlechthin Sifridus Burchgravius ohne weiteren Zusatz; welches aber, da die Urkunde zu Brandenburg ausgestellt ist, auch nur von Brandenburg selbst zu verstehen sein kann. Der wegen seiner Verdienste um die Bekämpfung der Slaven in der Urkunde von 1187 gerühmte Vater Siegfrieds war

und zwar einen mit den Edelvögten von Halberstadt und den Edlen von Suselitz gemeinsamen Ursprung zu geben, war der Umstand, dass Siegfried in mehreren Urkunden als patruus der Gebrüder Ludolf, Obervogt von Halberstadt und Werner, Edler von Suselitz bezeichnet wird. Es musste zunächst daraus gefolgert werden, dass der beiden genannten Brüder Ludolf und Werner Vater: Werner Edler von Quenstedt ein Bruder gewesen von Siegfrieds Vater; und da nun Werners Bruder Berenger II. war, so schien in diesem der Vater Siegfrieds ermittelt. Da nun aber mit der erwiesenen Identität Siegfrieds von Arneburg und Siegfrieds von Brandenburg, auch zugleich jenes Vater in der Person des Burggrafen Baderich von Brandenburg festgestellt ist, so kann zwischen Baderich und Werner nur ein stiefbrüderliches Verhältniss stattgefunden haben, um zugleich das patruus zu erklären.

*) Die Urkunde von 1197 nennt ausdrücklich den Geber von Reindestorp, der in dem Briefe von 1187 Burggraf Siegfried von Arneburg hiess: Sifridus castellanus de Brandenburg. (Buchholz II. Urk. S. 41, 42.)

**) Buchholz II. Urk. S. 34. Gercken fragm. IV. 4.

demnach sicher kein anderer, als der Burggraf Baderich, der mit seinem Sohne Siegfried im Jahre 1170 zu Havelberg anwesend war *), und der, ohne das Verwandtschaftsverhältniss auszudrücken, 1164 unmittelbar vor diesem seinem Sohne genannt wird **).

Siegfried war nur so lange Burggraf von Arneburg ***) , wie sein Vater Baderich lebte, und nach dessen Tode folgte er ihm in der Burggrafschaft Brandenburg nach. Bedarf es ausser dieser Wahrnehmung noch eines fernern Zeugnisses, wodurch die Identität Siegfrieds, des Burggrafen von Arneburg und des Burggrafen von Brandenburg festgestellt wird, so wird es dieses sein, dass die beiden Söhne Siegfrieds, Conrad und Baderich, von denen jener im Burggrafthum Arneburg †), dieser im Burggrafthum Brandenburg nachfolgte, ausdrücklich Brüder ††) genannt werden.

Conrad ist übrigens der Letzte, den wir als Burggrafen von Arneburg genannt finden. Die Burggrafschaft scheint eingegangen zu sein, und dem Umstande Platz gemacht zu haben, dass des Markgrafen Otto von Brandenburg Bruder, Albert, selbst Graf von Arneburg sich nannte †††).

*) Badericus Burggravius de Brandenburg et Sifridus filius ejus. (Buchholz II, Urk S. 15.)

**) Badericus castellanus de Brandeburch, Sifridus castellanus de Arneburch. (Gercken Stiftsb. p. 355. fragm. March. II. 8.)

***) Siffridus Burggravius de Arneburg 1172. (Buchholz II. Urk. S. 21. Gercken c. d. VII. 15. Riedel c. d. I Hpth. III. 338.)

†) Sigfridus Burggravius de Arneburg et filius ejus Conradus 1168 oder besser 1166 (Buchholz II. Urk. S. 32); Conradus filius Burggravi Sifridi de Arneburch 1187 (Gercken Stiftsb. p. 882. Frag. March. II. 17.); Conradus Burchgravius de Arneburch 1194 (Beckmann Hist. v. Anh. I. 441.); Conradus castellanus in Arneburck 1197 (Erath p. 107.)

††) Conradus comes et frater ejus Bedericus 1195 (Beckmann I. 470.)

†††) v. Raunier reg. nro 1541, 1542.

Nicht unwahrscheinlich ist es, dass sich unter den Herren von Arneburg, die wir demnächst vom 13ten bis zum 14ten Jahrhundert finden, namentlich der Alverich von Arneburg, welcher im Jahre 1228 dem Kloster Lehnin das Dorf Derwitz in der Zauche zum Seelenheile seiner Gemahlin schenkte *), und die Werner von Arneburg, die wir bis ins 14te Jahrhundert hinein erblicken **), Nachkommen des Burggrafen Conrad wiederfinden.

Hiermit schliessen wir die Reihe derjenigen Geschlechter und Namen, in welchen wir Stammgenossen der Grafen von Valkenstein theils mit Sicherheit festgestellt, theils in hohem Grade wahrscheinlich gemacht zu haben glauben. Ohne Zweifel ist hiermit die Genossenschaft nicht erschöpft: die spätere Forschung, einmal auf also erweiterten Kreis der Beachtung hingewiesen, wird hier gewiss noch Manches zu entdecken finden; vielleicht gelingt es sogar, alle die hier vorgeführten Glieder einer gemeinsamen Sippe als eben so viel abgestorbene Zweige des reich geasteten berühmten Stammes des heute noch blühenden Anhaltiner Fürstenhauses darzuthun.

*) Gercken c. d. VII. 334.

**) Urkunden von 1213 (Beckmann Hist. v. Anhalt III. 312.); 1247 (Lenz Brandenb. Urk. S. 44.); 1256 (Gercken frag. March. III. 15.); 1280 (Gercken c. d. II. 355.); 1309 (ibid. VI. 573); 1326 (Dessen Frag. VI. 12.); 1334 (Ludwig rel. mspt. VII. 9.).

von Querfurt † 13. Oct. c. 1015.
Gem. Ida.
tammeltern der Querfurter.

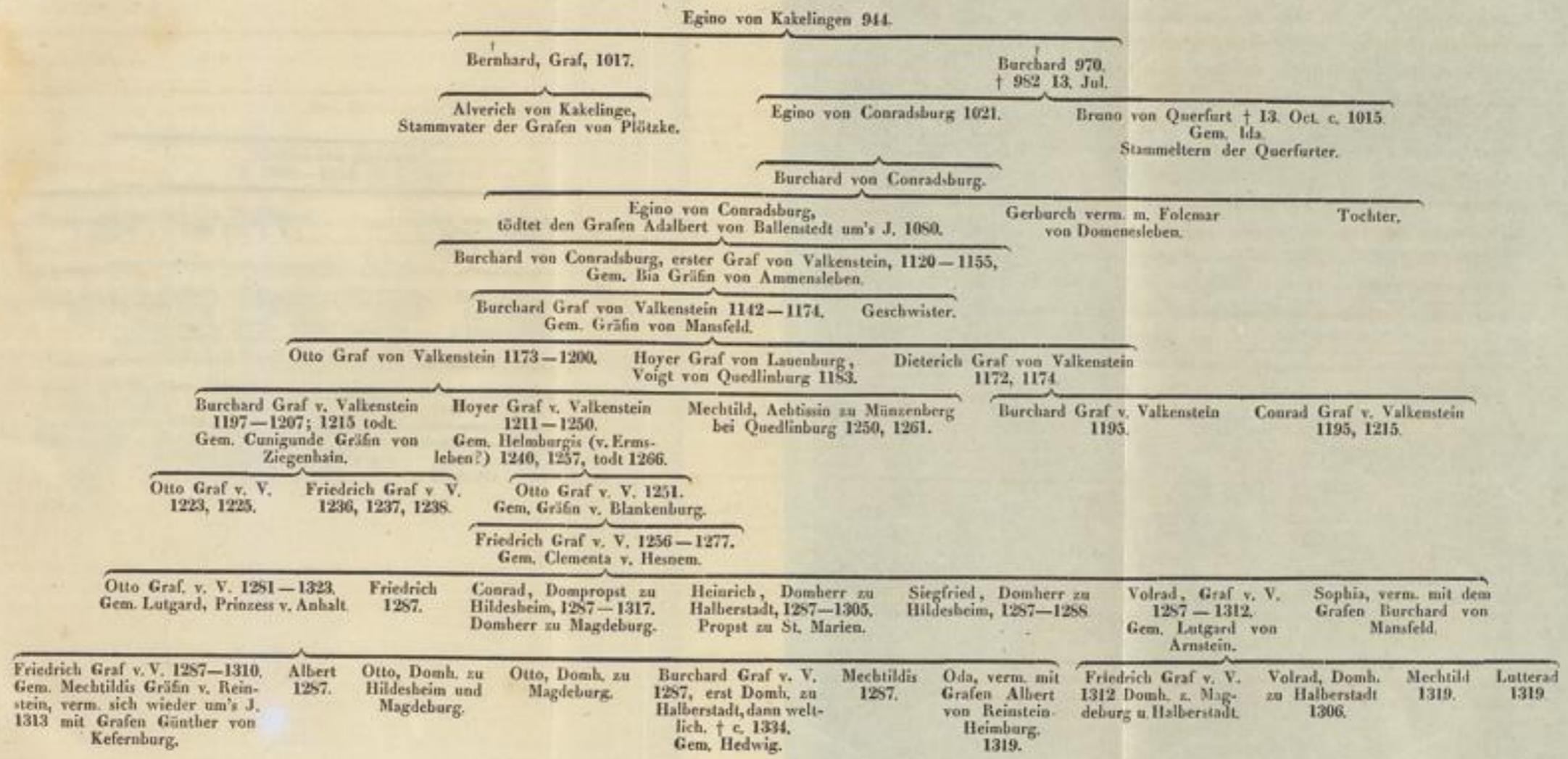
m. Folcmar Tochter.
esleben.

Valkenstein Conrad Graf v. Valkenstein
1195, 1215.

Volrad, Graf v. V. Sophia, verm. mit dem
1287 — 1312. Grafen Burchard von
Gem. Lutgard von Mansfeld.
Arnstein.

rich Graf v. V.	Volrad, Domb.	Mechtild	Lutterad
Domh. z. Mag-	zu Halberstadt	1319.	1319.
g u. Halberstadt.	1306.		

Stammtafel der Grafen von Valkenstein.



Grafen von Querfurt.
c. 1000 — 1170. (II. §. 3.)

Markgraf † 1136	Burggrafen von Magdeburg 136 — c. 1269 (II. §. 6.)	Grafen von Seeburg c. 1070 — 1195 (II. §. 4.)		
Edle Her 1135	von Hardeck etz und Burg- v. Magdeburg 1483 (II. §. 8.)	Burggrafen v. Querfurt 1230—1260 (II. §. 9.)	Edle Herren v. Querfurt † 1496. (II. §. 12.)	Grafen von Ludesburg c. 1100—1447. (II. §. 5.)
Herren u 1211	v. Mansfeld §. 10.)	Edle Herren v Schraplau c. 1250 — c. 1400 (II. §. 11.)	Herr v. d. Gablenz 1117 (II. §. 5.)	
Grafen v Rupp 1274.) † 1524 (II. §. 10.)	Marquis von Castelnovo und Bantaglere Freih. v. Heldringen † 1626 (II. §. 10.)	Fürsten von Fondi und Mansfeld † 1780. (II. §. 10.)		

Uebersichtstabelle der Valkensteinschen Stammgenossen.

Grafen von Kakelingen oder Hecklingen. 944 — 1063. (II. §. 1.)													
Grafen von Plötze. 1060 — c. 1170. (II. §. 2.)			Edle Herren von Conradsburg. 1021 — 1142. (I. §. 1—4.)				Grafen von Querfurt. c. 1000 — 1170. (II. §. 3.)						
Markgrafen der Nordmark † 1134. (II. §. 2.)	Herren von Plötzkau 1160—1360. (II. §. 2.)		Edle Herren von Arnstedt 1118—1166 (§. 13.)		Edle und Grafen v. Valkenstein 1120 — c. 1350. (I. §. 5—12.)		Edle Herren von Meringen 1120 — c. 1250. (§. 22)		Burggrafen von Magdeburg 1136—c. 1269 (II. §. 6.)		Grafen von Seeburg c. 1070 — 1195 (II. §. 4.)		
Edle Herren und Grafen v. Arnstein 1135 — c. 1320. (II. §. 14.)			Herren von Arnstedt noch jetzt. (II. §. 13.)		Graf von Lauenburg 1183 (I. §. 9.)	Edle und Grafen von Gabelenz 1146—1162. (II. §. 23.)		Herren von Rosenberg 1297, 1306. (II. §. 7.)	Grafen von Hardeck und Betz und Burggrafen v. Magdeburg 1300 † 1483 (II. §. 8.)	Burggrafen v. Querfurt 1230—1260 (II. §. 9.)	Edle Herren v. Querfurt † 1496. (II. §. 12.)	Grafen von Ludesburg c. 1100—1447. (II. §. 5.)	
Herren und Grafen von Lindow 1211 † 1524. (II. §. 15.)			Edle Herren und Grafen von Barby 1230 † 1659 (II. §. 19)			Grafen von Dornburg 1156—1228. (II. §. 24.)		Herren von Bernburg 1171, 1174. (II. §. 24.)		Grafen u. Fürsten v. Mansfeld 1260 † 1780. (II. §. 10.)		Edle Herren v. Schraplau c. 1250 — c. 1400 (II. §. 11.)	Herr v. d. Gablens 1117 (II. §. 5.)
Grafen von Ruppin 1274. † 1524. (II. §. 16.)	Grafen von Löwenberg 1311. (II. §. 17.)	Grafen von Mühlhagen 1256. (II. §. 18.)	Grafen von Mühlhagen 1268—1659. (II. §. 20.)	Grafen von Dornburg 1273. (II. §. 20.)	Edle Herren v. Rosenberg 1308 1310. (II. §. 21.)	Edle Herren v. Zerbst 1285. (II. §. 21.)	Burggrafen von Brandenburg 1160 — c. 1230. (II. §. 25.)	Grafen von Belzig 1211—1248 (II. §. 24.)	Vicomte von Bissburg, Fürst v. Mansfeld † 1595 (II. §. 10.)	Marquis von Castelnovo und Bantaglere Freih. v. Heldringen † 1626 (II. §. 10.)		Fürsten von Fondi und Mansfeld † 1780. (II. §. 10.)	
						Burggrafen von Arneburg 1164—1197. (II. §. 25.)							
						Herren von Arneburg 1213 — c. 1350. (II. §. 25.)		Grafen von Mühlhagen 1221 — 1240. (II. §. 18.)					

Lebensbeschreibungen der Kaiserlichen Familienmitglieder

<p>1798 - 1800 (II & 2)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1801 - 1802 (II & 3)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1803 - 1804 (II & 4)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1805 - 1806 (II & 5)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1807 - 1808 (II & 6)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1809 - 1810 (II & 7)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1811 - 1812 (II & 8)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1813 - 1814 (II & 9)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1815 - 1816 (II & 10)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1817 - 1818 (II & 11)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1819 - 1820 (II & 12)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1821 - 1822 (II & 13)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1823 - 1824 (II & 14)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1825 - 1826 (II & 15)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1827 - 1828 (II & 16)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1829 - 1830 (II & 17)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1831 - 1832 (II & 18)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1833 - 1834 (II & 19)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1835 - 1836 (II & 20)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1837 - 1838 (II & 21)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1839 - 1840 (II & 22)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1841 - 1842 (II & 23)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1843 - 1844 (II & 24)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1845 - 1846 (II & 25)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1847 - 1848 (II & 26)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1849 - 1850 (II & 27)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1851 - 1852 (II & 28)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>
<p>1853 - 1854 (II & 29)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1855 - 1856 (II & 30)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>	<p>1857 - 1858 (II & 31)</p> <p>Kaiserin Maria Theresia</p>

3661/52

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text block, likely a date or reference number, including the number 1170.

Handwritten text block, including the number 1170 and a reference to a page or volume (II & 2).

Handwritten text block, including the number 1134 and a reference to a page or volume (II & 2).

Handwritten text block, including the number 1135 and a reference to a page or volume (II & 13).

Handwritten text block, including the number 1211 and a reference to a page or volume (II & 15).

Handwritten text block, including the number 1274 and a reference to a page or volume (II & 16).

Handwritten text block, including the number 1274 and a reference to a page or volume (II & 17).

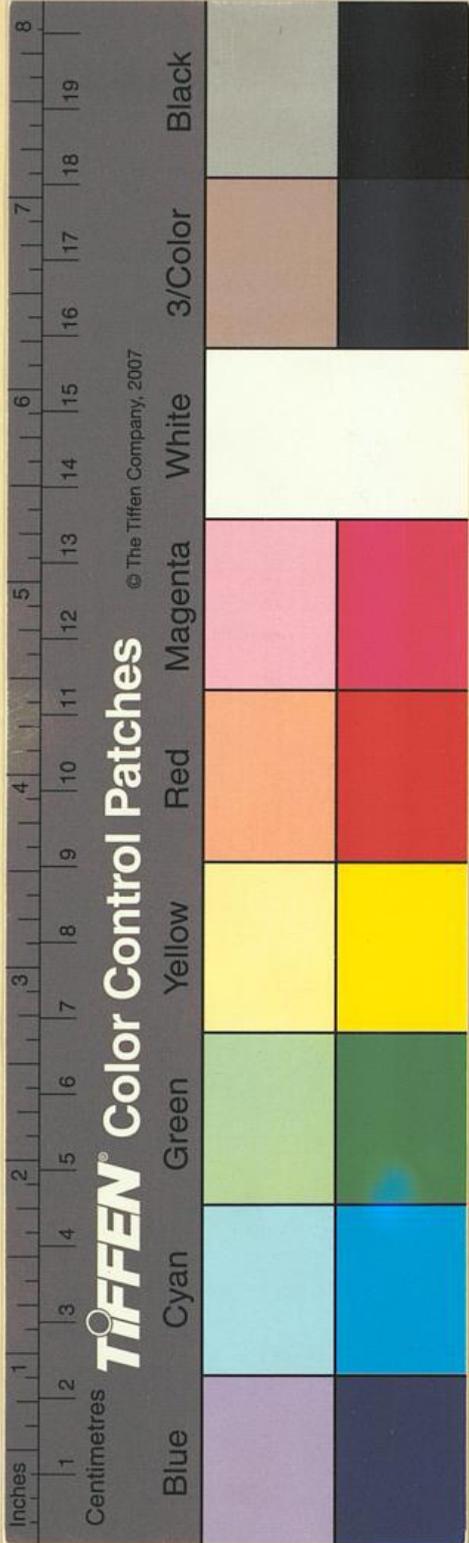
Handwritten text block, including the number 1274 and a reference to a page or volume (II & 20).

3661/58

01



04



STADT. BUCHBINDEREI
DUSSELDORF



